



# Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf

Faunistische Untersuchung 2012

erstellt für

## Stadt Telgte

Baßfeld 4 6  
48291 Telgte

durch



## NUMENIUS

Binsenstraße 5  
33129 Delbrück



Delbrück, im März 2013

## PROJEKTINFORMATIONEN

|                     |                                                                            |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Projekt</b>      | "Gewerbepark Kiebitzpohl – West", bei Telgte, Kreis Warendorf              |
| <b>Auftraggeber</b> | Stadt Telgte<br>Baßfeld 4-6<br>48291 Telgte                                |
| <b>Aufgabe</b>      | Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien<br>Gefährdungsabschätzung |

## PROJEKTBEARBEITUNG

|                                     |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Projektleitung</b>               | Thomas Laumeier                |
| <b>Gefährdungs-<br/>abschätzung</b> | Thomas Laumeier                |
| <b>Technische Mitarbeit</b>         | Wolfgang Rowold<br>Sonja Laube |
| <b>Fertigstellung</b>               | Delbrück, im März 2013         |

### NUMENIUS

Binsenstraße 5  
33129 Delbrück  
Tel.: 05250-935545  
Fax: 05250-935546  
E-Mail: [numenius@t-online.de](mailto:numenius@t-online.de)



(T. Laumeier)



# **„Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ bei Telgte, Kreis Warendorf**

## **Faunistische Untersuchung 2012**

Gutachten erstellt im Auftrag der Gemeinde Telgte durch das Planungsbüro NUMENIUS für das Planungsbüro WOLTERS & PARTNER, Coesfeld

### Zusammenfassung:

2012 wurden im Untersuchungsraum „Gewerbepark-Kiebitzpohl-West“ bei Telgte faunistische Untersuchungen zu Fledermäusen, Vögeln und Lurchen durchgeführt.

Ziel der Untersuchung war eine Gefährdungsabschätzung zur aktuell geplanten Erweiterung des Gewerbeparks.

An planungsrelevanten Arten wurden 10 Fledermausarten, 16 Vogelarten und 2 Amphibienarten im Untersuchungsraum festgestellt.

Lebensraumverlust einiger wertgebender und durch die Maßnahme (betroffenen Fledermaus- und Brutvogelarten wird durch CEF – Maßnahmen ausgeglichen.

Die geplante Maßnahme steht somit rechtlich in keinem generellen Gegensatz zu den Zielsetzungen des Artenschutzes.



## Inhaltsverzeichnis

|                   |                                                      |           |
|-------------------|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>          | <b>Einleitung</b> .....                              | <b>5</b>  |
| <b>2</b>          | <b>Untersuchungsgebiet</b> .....                     | <b>6</b>  |
| <b>3</b>          | <b>Methodik</b> .....                                | <b>8</b>  |
| 3.1               | Erfassung der Fledertiere ( <i>Chiroptera</i> )..... | 8         |
| 3.2               | Erfassung der Vögel ( <i>Aves</i> ).....             | 9         |
| 3.3               | Erfassung der Lurche ( <i>Amphibia</i> ).....        | 10        |
| <b>4</b>          | <b>Ergebnisse</b> .....                              | <b>11</b> |
| <b>5</b>          | <b>Diskussion der faunistischen Ergebnisse</b> ..... | <b>13</b> |
| 5.1               | Darstellung faunistischer Besonderheiten.....        | 13        |
| 5.1.1             | Herpetologische Besonderheiten.....                  | 13        |
| 5.1.2             | Avifaunistische Besonderheiten.....                  | 15        |
| 5.1.3             | Chiroptera Besonderheiten.....                       | 17        |
| <b>6</b>          | <b>Empfehlungen</b> .....                            | <b>22</b> |
| 6.1               | Bau- und anlagebedingte Auswirkungen.....            | 22        |
| 6.2               | Betriebsbedingte Auswirkungen.....                   | 27        |
| 6.3               | CEF-Maßnahme für den Steinkauz.....                  | 30        |
| <br><b>Anhang</b> |                                                      |           |
| <b>I</b>          | <b>saP Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b>   |           |
| <br><b>Anlage</b> |                                                      |           |
| 1                 | Fledermausquartiere                                  |           |
| 2                 | Methodik Fledermauserfassung                         |           |
| 3                 | Fledermausnachweise                                  |           |
| 3a                | Flugstraßen/Bewegungsachsen der Fledermäuse          |           |
| 3b                | Jagdhabitats                                         |           |
| 4                 | Nachweise Herpetofauna                               |           |
| 5                 | Nachweise Avifauna                                   |           |
| 6                 | Lage der CEF-Fläche                                  |           |
| 7                 | Protokoll zur CEF-Flächenfindung                     |           |





## 2 Untersuchungsgebiet

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Land             | Nordrhein-Westfalen |
| Regierungsbezirk | Münster             |
| Kreis            | Warendorf           |
| Gemeinde         | Telgte              |

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich der Ortschaft Telgte. Die südliche Begrenzung erfolgt durch die B 51, im Osten schließt sich die Ortschaft Telgte an. Es umfasst 1,16 km<sup>2</sup>, die überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind. Bei den Böden handelt es sich um Gleye, Anmoorgleye, Podsol-Gleye, zentral auch Gley-Braunerden und im Osten sowie am äußersten Westrand auch um Gley-Podsol. Insgesamt ist die Struktur lehmig-sandig bis sandig. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zumeist um 20-35, in der Mitte des Gebietes um 30-50.

Naturräumlich ist das Gebiet in der Westfälischen Bucht der Einheit 540 Ostmünsterland zuzuordnen, rund 2 km südlich schließt sich das Kernmünsterland mit der Einheit 541 an.

Das Gebiet ist durch den Verlauf und die Abzweigungen der Straße Kiebitzpohl weitgehend erschlossen, es wird in Nord-Süd-Richtung vom Kiebitzpohlgraben durchflossen. Bis auf einige Hecken und Feldgehölze weist es keinen Baumbestand auf. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht aus Ackerbau und Grünlandnutzung.



Abb. 2.1: Luftbild des Untersuchungsgebietes





### **3 Erfassungsmethodik**

#### **3.1 Methodik Fledermäuse (*Mammalia; Chiroptera*)**

Bei den sechs abendlich-nächtlichen Begehungen zwischen Mitte Juni - August wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren (PETTERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x 8 bits, Frequenzbereich: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec.) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (Marantz PMD620) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen.

Weiterhin wurden an den Terminen jeweils sechs Horchboxen (Typ Batomania) eingesetzt. Dieses System erfaßt Fledermausrufe in Echtzeit und speichert diese auf SD-Card.

Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik möglich. Hierbei kam das Programm BATSOUND Pro zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft. Die *Myotis*-Arten ließen sich nicht in allen Fällen mittels Detektor ansprechen; deshalb kam ergänzend die Methode der Scheinwerfertextation zum Einsatz.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzzes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinanderfolgende Rufe zur Beuteortung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch ließen sich bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen (Quartier, Wochenstube).

Eine ergänzende Erfassungsmethode der abendlich-nächtlichen Begehungen war die Erfassung durch Sichtbeobachtung bzw. Scheinwerfertextation. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Handscheinwerfer angestrahlt. Dadurch ließen sich auch Arten ansprechen, deren Ansprache mit dem Detektor nicht möglich ist. Weiterhin wurden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich wurden.

Die Determination der Rufereignisse erfolgte unter Verwendung der üblichen Werke<sup>1</sup>. Die

1 Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian Bats by their sounds. - Swed. Univ. Agricult. Sci. Dep. Wildlife Ecol. Rep. 6: 1-56. - Ahlén, I. (1990): Identification of Bats in flight. - Stockholm (Tryck). 50 S. - Barataud, M. (o. J.): Fledermäuse. 27 europäische Arten. - Germering (AMPLE). 53 S. + 2 CD. - Dietz, C., O. v. Helvesen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S. - Limpens, H. J. G. A. & A. Roschen (2005): Fledermausbestimmung mit dem Ultraschall-Detektor. Lern- und Übungsanleitung für die mitteleuropäischen Fledermausarten. - Bremervörde (NABU). 44 S. + CD. - Miller, L. A. & H. J. Degn (1981): The Acoustic Behaviour of four Species of Vespertilionid Bats studied in the Field. - J. Comp. Physiol. (A) 142: 67-74. - Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. - Wiesbaden (AULA). 604-1186. - Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae, Vespertilionidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606. - Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-Buch-Verlag). 251 S. + Anh. - Russ, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books). 104 S. - Schober, W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (Franckh-Kosmos). 265 S. - Schofield, H. (2002): A Guide to the identification of pipistrelle bats. - unveröff. Mskr. ex retinuum 8 S. - Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp). NBB 648. 212 S. - Tupinier, Y. (1997): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. - Lyon (Société Linnéenne de Lyon). 136 S. - Vierhaus, H. & J. Klawitter (1988): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse. - Natursch. Landschaftspfl. Nieders. 17: 49-50. Hannover. - Vierhaus, H. & J. Klawitter (1990): Zur Feldbestimmung westfälischer Fledermäuse. - Natur- u. Landschaftskde. 14 (3): 86-92. - Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltsch.



Methodik folgte somit im wesentlichen den Richtlinien für die gute fachliche Praxis<sup>2</sup>.

### 3.2 Methodik Vögel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurde durch vier morgendliche, flächendeckende Begehungen (04:30-11:00 MESZ) zwischen März und Juni und zusätzlich durch zwei Nachtbegehungen im gleichen Zeitraum ausgeführt.

Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern, sowie Gewöll- oder Schalenfunde Berücksichtigung. Zum Nachweis schwer nachweisbarer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben (s. u.) erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode.

| Tab. 3.1: Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten |    |                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Status und Kürzel                                                         |    | Definition                                                                                                                                                                                                                                     |
| Brutnachweis                                                              | Br | pulli gesehen/gehört; Nestfund mit Eiern; Futterzutrag durch Altvögel; Nistplatzbesuch durch Altvögel; verleiten; Fund eines diesjährigen Nestes oder von Eierschalen                                                                          |
| Brutverdacht                                                              | Bv | Nest-/Höhlenbau; Brutfleck bei gefangenen Altvögeln; Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln; wahrscheinlicher Nistplatzbesuch; Balzverhalten; Territorialverhalten an mind. 2 Tagen mit einwöchigem Abstand; Mehrfachbeobachtung eines Paares |
| Brutzeitbeobachtung                                                       | Bz | singendes oder balzendes Männchen zu Brutzeit im möglichen Bruthabitat                                                                                                                                                                         |
| Nahrungsgast                                                              | Ng | nahrungssuchendes Individuum, daß wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet                                                                                                                                                            |
| Durchzügler                                                               | Dz | Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mausergebiet angetroffen wird                                                                                                                                                   |
| Rastvogel                                                                 | Rv | Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt                                                                                                                                                      |
| Gastvogel                                                                 | Gv | Individuum, welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzt.                                                                                                                                    |
| Transitart                                                                | Tr | Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt.                                                                                                                                                                              |

Die Methodik folgte den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)<sup>3</sup>.

Schweiz. - Rev. suisse Zool. 97 (2): 263-294.

2 Bat Conservation Trust (2007): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. - London (Bat Conservation Trust). 82 S.  
Kunz, T. H. & S. Parsons (2009): Ecological and Behavioral Methods for the Study of Bats. Second Edition. - Baltimore (Johns Hopkins University Press). 901 S.

3 Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell. 792 S.



### 3.3 Methodik Lurche (*Amphibien*)

Im Untersuchungszeitraum wurden die vorkommenden Arten in fünf Untersuchungsintervallen erfasst. Bei den Kontrollgängen wurde überwiegend Laich- und Larvensuche durchgeführt, ferner wurden auch adulte Tiere durch Sichtfang erbeutet. Im Sommer wurden zusätzlich gezielt potentielle Tagesverstecke kontrolliert. Hierbei wurde unter größeren Steinen oder Holzstücken und unter abgelagertem Pflanzenmaterial gesucht. Weiterhin wurden zwei Nachtbegehungen durchgeführt, um Ruf- und Wanderungsaktivitäten zu dokumentieren. Zusätzlich wurden in zwei Nachtbegehungen zusätzlich zum Keschern und Ausleuchten der Gewässer Reusenfänge mit Kleinfischreusen (30 Stück / Durchgang) durchgeführt.

Bei der Determination der Tiere wurde darauf geachtet, dass ausschließlich mit nassen Händen gearbeitet wurde, da Amphibien aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit sehr empfindlich gegenüber menschlichen Schweißabsonderungen sind. Soweit möglich, wurden die Tiere in zur Hälfte mit Wasser gefüllten Gläsern betrachtet. Vor und nach Aufnahme der Geländearbeiten wurden sämtliche Kescher, Hälterungsgefäße und Gummistiefel desinfiziert, um eine Verbreitung von Virus- (Iridovirosen) und Pilzinfektionen (Chytridimykosen) auszuschließen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist mittlerweile unbedingt erforderlich, um die Verbreitung dieser Krankheiten zu verhindern<sup>4</sup>.

Die Methodik der Feldarbeit orientierte sich hier an den von REINHARDT (1992) erarbeiteten Standards. Diese Standards finden Ergänzung durch die Arbeiten von HACHTEL et. al. (2009)<sup>5</sup>.

- 
- 4 Ahne, W. & S. Essbauer (2000): Globales Amphibiensterben: Sind Virus- (Iridovirosen) und Pilzinfektionen (Chytridimykosen) ursächlich beteiligt?. - *elaphe* 8 (2): 82-86.  
Mutschmann, F., J. & C. Seybold (2002): Richtlinien zum hygienischen Umgang mit Amphibien im Rahmen von feldherpetologischen Arbeiten. - *elaphe* 10 (4): 70-72.  
Schmidt, B. R., S. Furrer, A. Kwet, S. Lötters, D. Rödder, M. Sztatecsny, U. Tobler & S. Zumbach (2009): Desinfektion als Maßnahme gegen die Verbreitung der Chytridimykose bei Amphibien. - *Ztschrft. Feldherp. Supl.* 15: 229-241.
- 5 Reinhardt, U. (1992): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. - Weikersheim (J. Margraf). *Ökologie in Forschung und Anwendung* 5: 39-52.  
Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (2009): Methoden der Feldherpetologie. - *Ztschrft. Feldherp. Supl.* 15. 424 S.



### 3.4 Zeitliche Methodik der Feldarbeit

| Tab. 3.2: Übersicht über die Geländetermine                          |          |       |       |       |       |      |
|----------------------------------------------------------------------|----------|-------|-------|-------|-------|------|
|                                                                      | Begehung |       |       |       |       |      |
| Art der Begehung                                                     | 1        | 2     | 3     | 4     | 5     | 6    |
| Begehungen zur Fledermauserfassung / Schwärmverhalten und Horchboxen | 14.5.    | 4.6.  | 8.6.  | 21.6. | 15.7. | 5.8. |
| Suche potenzieller FM – Quartiere                                    | 21.6.    | 15.7. |       |       |       |      |
| Morgendliche Vogelbegehungen                                         | 29.4.    | 5.5.  | 16.5. | 6.6.  |       |      |
| Abendlich-nächtliche Vogelbegehungen                                 | 26.3.    | 9.5.  |       |       |       |      |
| Abendlich-nächtliche Lurcherfassung                                  | 18.4.    | 5.5.  | 14.5. |       |       |      |
| Tagesbegehungen Lurcherfassung                                       | 18.4.    | 7.5.  |       |       |       |      |

## 4 Ergebnisse

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden die in der Tab. 4.1 genannten planungsrelevanten Arten (Quelle: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, LANUV) für das MTB 4012 festgestellt:

| Tab. 4.1: Gefundene planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet |                                  |                         |      |        |        |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|------|--------|--------|
| Artname                                                            | Wiss. Artname                    | Rote Liste <sup>6</sup> |      | Status | Anzahl |
|                                                                    |                                  | BRD                     | NRW  |        |        |
| Säugetiere                                                         | <i>Mammalia</i>                  |                         |      |        |        |
| Fransenfledermaus                                                  | <i>Myotis nattereri</i>          | *                       | *    | GQ,JH  | >10    |
| Wasserfledermaus                                                   | <i>Myotis daubentonii</i>        | *                       | G    | BQ,JH  | 2-5    |
| Breitflügelfledermaus                                              | <i>Eptesicus serotinus</i>       | G                       | 2    | GQ,JH  | 2-3    |
| Zwergfledermaus                                                    | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *                       | *    | GQ,JH  | 10-15  |
| Großer Abendsegler                                                 | <i>Nyctalus noctula</i>          | V                       | R/V  | BQ,JH  | 4-6    |
| „Bartfledermaus“                                                   | <i>Myotis brandti</i>            | V                       | 2    | BQ,JH  | 2      |
| Rauhautfledermaus                                                  | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | *                       | R/*  | BQ,JH  | 4      |
| Braunes Langohr                                                    | <i>Plecotus auritus</i>          |                         | 3    | GQ,JH  | 6-10   |
| Mückenfledermaus                                                   | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | k.A.                    | k.A. | NH     | 1-2    |
| Vögel                                                              | <i>Aves</i>                      |                         |      |        |        |

6 Feldmann, R., R. Hutterer & H. Vierhaus (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung, mit Artenverzeichnis. - LÖBF/LaFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.  
 Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.  
 Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.  
 Nottmeyer-Linden, K., M. Jöbges, E. Kretschmar, P. Herkenrath & M. Woike (1997): Aus dem Dachverband der Nordrhein-westfälischen Ornithologen. Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 4. Fassung. Stand: Oktober 1996. - Charadrius 33 (2): 69-116.  
 Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.



| Tab. 4.1: Gefundene planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet |                              |            |     |        |        |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------|-----|--------|--------|
| Artnamen                                                           | Wiss. Artnamen               | Rote Liste |     | Status | Anzahl |
|                                                                    |                              | BRD        | NRW |        |        |
| <b>Habicht</b>                                                     | <i>Accipiter gentilis</i>    | *          | V   | Ng     | 1      |
| <b>Sperber</b>                                                     | <i>Accipiter nisus</i>       | *          | *   | Ng     | 1      |
| <b>Mäusebussard</b>                                                | <i>Buteo buteo</i>           | *          | *   | Ng     | 1      |
| <b>Turmfalke</b>                                                   | <i>Falco tinnunculus</i>     | *          | VS  | Ng     | 1      |
| <b>Waldkauz</b>                                                    | <i>Strix aluco</i>           | *          | *   | Bv/Ng  | 2      |
| <b>Waldohreule</b>                                                 | <i>Asio otus</i>             | *          | 3   | Bv     | 1      |
| <b>Steinkauz</b>                                                   | <i>Athene noctua</i>         | 2          | 3S  | Bv     | 3+ ♂   |
| <b>Kiebitz</b>                                                     | <i>Vanellus vanellus</i>     | 2          | 2   | Bv     | 3      |
| <b>Wachtel</b>                                                     | <i>Coturnix coturnix</i>     | *          | 2S  | Bv     | 1Rufer |
| <b>Rauchschwalbe</b>                                               | <i>Hirundo rustica</i>       | V          | 3S  | Ng     | >5     |
| <b>Mehlschwalbe</b>                                                | <i>Delichon urbicum</i>      | V          | 3S  | Ng     | >5     |
| <b>Kleinspecht</b>                                                 | <i>Dryobates minor</i>       | V          | 3   | Bv     | 1      |
| <b>Baumfalke</b>                                                   | <i>Falco subbuteo</i>        | *          | VS  | Ng     | 1      |
| <b>Nachtigall</b>                                                  | <i>Luscinia megarhynchos</i> | V          | 3   | Bv     | 1      |
| <b>Rebhuhn</b>                                                     | <i>Perdix perdix</i>         | 2          | 2S  | Bv     | 2      |
| <b>Schleiereule</b>                                                | <i>Tyto alba</i>             | *          | *S  | Bv     | 2      |
| <b>Lurche</b>                                                      | <i>Amphibia</i>              |            |     |        |        |
| <b>Laubfrosch</b>                                                  | <i>Hyla arborea</i>          | 3          | 2S  | LG     | 5      |
| <b>Kammolch</b>                                                    | <i>Triturus cristatus</i>    | V          | 3   | LG     | >5     |

Bv - Brutverdacht, Ng - Nahrungsgast, LH - Landhabitat, LG - Laichgewässer, BQ - Baumquartier, GQ - Gebäudequartier, NH - Nahrungshabitat

Die nachfolgende Tabelle erläutert die Gefährdungsangaben der Roten Listen.

| Tab. 4.2: Kategorien der Roten Liste Deutschlands (aus LUDWIG et al. 2009 <sup>6</sup> ) |                                                                        |                      |                |                             |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------|-----------------------------|----------------------|
| 0<br>Ausgestorben,<br>ausgerottet oder<br>verschollen                                    | R<br>Extrem seltene Arten bzw. Arten mit<br>geographischer Restriktion |                      | 3<br>Gefährdet | V<br>Arten der Vorwarnliste |                      |
|                                                                                          | 1<br>Vom Aussterben<br>bedroht                                         | 2<br>Stark gefährdet |                |                             |                      |
| D<br>Daten defizitär                                                                     | G<br>Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt                      |                      |                |                             | D<br>Daten defizitär |
| *<br>Ungefährdet                                                                         |                                                                        | ◆<br>Nicht bewertet  |                |                             |                      |

<sup>6</sup>Ludwig, G., H. Haupt, H. Gruttke & M. Binot-Haffke (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.



## 5 Diskussion der faunistischen Ergebnisse

### 5.1 Darstellung faunistischer Besonderheiten

#### 5.1.1 Herpetologische Besonderheiten

Ein Großteil des Lebens- und Laichraumes der aktuell gefundenen Amphibienarten liegt in einem Teich, zwei Tümpeln und den Grabensystemen innerhalb und zweier Tümpel im direkten Nahbereich außerhalb der Untersuchungsgrenzen. (Siehe Fundpunktkarte, Anlage).

Weitere größere offene Wasserflächen befinden sich vornehmlich an der Westgrenze außerhalb des Untersuchungsraumes auf Flächen im Randbereich des angrenzenden Truppenübungsplatzes.

Nach BLAB (1986<sup>7</sup>) ist der **Laubfrosch** ein typischer Lurch der planar-collinen Höhenstufe. Seine Höhenverbreitungsgrenzen werden wesentlich durch das Vorhandensein wärmebegünstigter Feuchtbiotope begrenzt (GROSSE & GÜNTHER 1996<sup>8</sup>).

Der **Laubfrosch** kommt vor allem in reich strukturierten Landschaften mit einem möglichst hohen Grundwasserstand vor. Wichtig sind u. a. Laichgewässer mit reich verkrauteten Flachwasserzonen (GROSSE 1994<sup>9</sup>). Das Laichgewässer muß im übrigen nicht mit dem Rufgewässer identisch sein (NÖLLERT & NÖLLERT 1992<sup>10</sup>). Während der Paarungszeit ist besonders der Wechsel- oder Chorgesang erwähnenswert. Bemerkenswert ist das geschlechterspezifische Verhalten nach der Kopula. Die ♀ ♀ wandern sofort ab, während die ♂ ♂ länger am und im Gewässer verbleiben.

Der Sommerlebensraum kann recht unterschiedlich gestaltet sein. Bevorzugt werden vernäßte Ödländer, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche und Waldränder (GROSSE 1994, a. a. O.). Wichtig sind vor allem eine hohe Luftfeuchte und eine ausreichende Sonneneinstrahlung. Die Hibernation erfolgt teilweise im Sommerlebensraum, sofern geeignete Quartiere in Form von Erdhöhlen, Steinspalten, Kompost- oder Laubhaufen oder auch Totholz vorhanden sind.

Aktuell wurden zwei Nachweise mit einmal zwei Rufern an den an das Untersuchungsgebiet nach nord-westen begrenzenden Vorfluter und drei Rufer nord-westlich (Gewässer östlich der Zufahrt zur „Pferdeklinik“, Kiebitzpohl Nr. 35) des Untersuchungsgebietes erbracht.

Der **Kammolch** wurde in wenigen (5) Exemplaren in einem Gewässer auf der Hofstelle Pröbsting festgestellt. Der Kammolch gilt als typischer Vertreter der planaren und collinen Höhenstufen in Deutschland, der oberhalb der 1.000-m-Grenze nicht mehr vorkommt (BLAB 1986, a. a. O.). Aufgrund seiner weiten ökologischen Amplitude wird er in fast allen Stillgewässertypen gefunden. In Fließgewässern toleriert er eine Fließgeschwindigkeit von 5 m/s nicht mehr. In typischen Ackerbaugebieten fehlt die Art zumeist (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994<sup>11</sup>). Die Habitatkennzeichen eines typischen Kammolchgewässers lassen sich nach

7 Blab, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 18: 150 S.

8 Grosse, W.-R. & R. Günther (1996): 6.4 Kammolch - Triturus cristatus (Laurenti, 1768). - in: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm (Fischer). 825 S. (120-141).

9 Grosse, W.-R. (1994): Der Laubfrosch Hyla arborea. - Magdeburg (Westarp). NBB 615. 211 S.

10 Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS). 382 S.

11 Schiemenz, H. & R. Günther (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). - Rangsdorf (Natur + Text). 143 S.



GROSSE & GÜNTHER (1996, a. a. O.) wie folgt zusammenfassen:

- größere und tiefere Teiche, Weiher und Tümpel
- völlig oder teilweise sonnenexponierte Lage
- mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation
- reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine, Höhlungen etc.)
- kein oder nur geringer Fischbesatz
- reich an Futtertieren im benthischen Bereich

Der Landlebensraum des Kammolchs liegt in der Regel in Gewässernähe. Er wird dort in oder unter Totholz, unter Steinen oder in Erdhöhlungen angetroffen. Der Kammolch wandert maximal 800-1.000 m (NÖLLERT & NÖLLERT 1992<sup>12</sup>). Es gibt jedoch auch Individuen, die mehrere Jahre rein terrestrisch leben (BLAB 1986<sup>13</sup>). Einige Individuen überwintern im Wasser (FELDMANN 1981), einige an Land (GROSSE & GÜNTHER 1996<sup>14</sup>).

Zusätzlich gab es zwei Sichtbeobachtungen von **Ringelnattern**. Die Ringelnatter besiedelt ausgedehnte Feuchtgebiete, Hochmoore, waldarme Niedermoore, lichte Wälder usw. Die Nähe zu Fließ- oder Stillgewässern ist für diese Art sehr wichtig. Lediglich die Tiere in den Mittelgebirgen werden gelegentlich weit ab vom Wasser gefunden (GÜNTHER 1996<sup>15</sup>). Als Tagesverstecke dienen Erdlöcher, Felsspalten oder Hohlräume unter Steinen oder Holz. Die Überwinterung erfolgt häufig in Massenquartieren, die sich wie folgt in drei Typen differenzieren lassen (nach RITTER & NÖLLERT 1993<sup>16</sup>):

- Komposthaufen und andere auch zur Eiablage genutzte Strukturen in Wassernähe
- trockene Erdlöcher, Felsspalten und Kleinsäugerbauten
- anthropogene Winterquartiere wie Keller oder Hohlräume in Brücken etc.

Die Eiablage dieser Art erfolgt in Kompost- und Dunghaufen, alten Strohmieten, Sägemehlhaufen, Schilfschnitthaufen, vermodernden Baumstümpfen. Die Eiablage unter Moospolstern oder in Erdlöchern ist nicht die Regel. Bevorzugt werden Substrate mit der Fähigkeit zur Wärmeentwicklung. Bei einer Temperatur von 28-30° C dauert die Entwicklung ca. 30-33 Tage; bei 24° C verlängert sich die durchschnittliche Entwicklungszeit schon um ca. 20 Tage.

Die Nahrung der Ringelnatter besteht im wesentlichen aus Amphibien (vor allem *Rana* sp.), Fischen, Eidechsen, Kleinsäuger und gelegentlich auch Vögel. ECKSTEIN (1993<sup>17</sup>) untersuchte die regurgitierte Nahrung zahlreicher Ringelnattern und konnte Berg-, Faden- und Kammolch, Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrosch, Feuersalamander und Erdkröte als Nahrung nachweisen.

12 Nöllert, A. & C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS). 382 S.

13 Blab, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 18: 150 S.

14 Grosse, W.-R. & R. Günther (1996): 6.4 Kammolch - *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). - in: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm (Fischer). 825 S.(120-141).

15 Günther, R. & W. Völkl (1996): 9.12 Ringelnatter - *Natrix natrix* (Linnaeus, 1758). - in: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm (Fischer). 825 S.

16 Ritter, A. & A. Nöllert (1993): Beobachtungen an einem Winterquartier der Ringelnatter, *Natrix n. natrix* (LINNAEUS 1758) im östlichen Mecklenburg/Vorpommern. - Mertensiella 3: 189-198.

17 Eckstein, H.-P. (1993): Untersuchungen zur Ökologie der Ringelnatter (*Natrix natrix* LINNAEUS 1758). - Jahrb. Feldherpetologie Beih. 4: 145 S.



Bemerkenswert ist das bisweilen bei dieser Art auftretende negative Längenwachstum, daß überwiegend bei Individuen um 100 cm Körperlänge auftritt.

Zwei nicht ausgewachsenen Exemplare der Ringelnatter wurden hier im Grenzbereich, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes an zwei Teichkomplexen westlich und nord-westlich des Untersuchungsraumes festgestellt (vgl. SCHWARTZE 2003<sup>18</sup>). Im Münsterland hat die Art jedoch einen westfälischen Verbreitungsschwerpunkt (FELDMANN 1981<sup>19</sup>).

### 5.1.2 Avifaunistische Besonderheiten

Das **Rebhuhn** ist ein früher häufiger, heute mäßig häufiger bis seltener Brutvogel westpaläarktischen Typs der offenen Landschaft. Es handelt sich um einen eigentlichen Brutvogel der Steppen, der in Europa heute offenes Ackerland, Weiden und Heidegebiete besiedelt. Bevorzugt wird ein trockener Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete. In rauheren Klimaten holt das Rebhuhn jedoch hohe Verluste durch kalte und schneereiche Winter oder durch eingeschränkte Reproduktionsmöglichkeiten aufgrund nasser Witterung schnell wieder auf (DOUDE VAN TROSTWIJK 1968<sup>20</sup>). Ein ganzjährig besetztes Rebhuhn-Revier braucht reichhaltige, lebhaft strukturierte Feld- und Wiesenlandschaften, die mit Hecken, Baum- und Strauchgruppen durchsetzt sind. Weiterhin sind gut strukturierte Feldraine, Lesesteinhaufen, blumenreiche Böschungen, Säume und extensiv genutzte Flurstücke wichtig (HÖLZINGER 1987<sup>21</sup>). Wichtigstes Lebensraumrequisit sind nach übereinstimmenden Untersuchungen aus England, Frankreich, Ungarn und Deutschland Altgrasflächen als Bruthabitat, da eine Deckung des Nestes bereits bei der Anlage vom Vogel verlangt wird. In Westfalen ist das Rebhuhn fast flächendeckend verbreitet, jedoch in unterschiedlicher und stark schwankender Häufigkeit. Lagen über 300 m ü. NN werden nur besiedelt, wenn großräumig offene Flächen zur Verfügung stehen.

Die **Wachtel** ist eine weitgehend in der transpaläarktischen, orientalischen und äthiopischen Region, mit Ausnahme der Tundren- und Regenwaldzonen, verbreitete Art und brütet in Mitteleuropa in von Süd nach Nord abnehmender Zahl (HÖLZINGER 1987<sup>22</sup>). Die Wachtel bewohnt größere offene Landschaftsräume mit kleinflächiger und wenig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Benötigt wird eine hohe, Deckung gebende Krautschicht (BEZZEL 1985<sup>23</sup>). Von GEORGE (1996) werden verschiedene Fruchtarten in Hinblick auf ihre Tauglichkeit als Wachtelhabitat untersucht, folgende werden von ihm als besonders geeignet eingestuft:

- Sommergerste/-roggen

18 Schwartz, M. (2003): Die Amphibien und Reptilien in der Schirtheide. - Flora und Fauna im Kreis Warendorf - Beiträge zur Naturkunde 10/2003: 5-13.

19 Feldmann, R. (Hrsg.) (1981): Die Amphibien und Reptilien Westfalens. - Abh. Landesmus. Naturk. Münster Westf. 43 (4): 3-161. Münster.

20 Doude van Trostwijk, W. J. (1968): Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) in den Niederlanden. - Z. Jagdwiss. 21: 34-49.

21 Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1. Gefährdung und Schutz. Teil 1. Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Grundlagen, Biotopschutz. - Avifauna Bad.-Württ. (Stuttgart, E. Ulmer) 1.1: 1-724.

22 Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Band 1. Gefährdung und Schutz. Teil 2. Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Artenhilfsprogramme. - Avifauna Bad.-Württ. 1.2: 725-1420. Karlsruhe.

23 Bezzel, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Stuttgart (Umer). 350 S.



- Sommergerste
- Sommerroggen mit Luzerne-Einsaat
- Luzerne-Gras-Gemisch
- Sommergerste/-roggen mit Klee-Einsaat,

BEZZEL (1985 a. a. O.) gibt jedoch auch einen jahreszeitlichen Habitatwechsel an, d. h. ein Überwechseln von Getreide-, Klee- oder Luzerneschlägen auf Hackfruchtäcker. Im Frühjahr und Sommer ernährt sich die Wachtel von kleineren Sämereien und von Insekten. Vor allem die Jungtiere werden insectivor ernährt, die adulten Tiere nehmen vor allem Getreidekörner, insbesondere Weizen, und Samen von Ackerwildkräutern auf. Die Wachtel gilt als typischer Invasionsvogel, ihre Bestände schwanken in kurzen Zeitabständen sehr stark. So sind starke Schwankungen von Jahr zu Jahr keine Seltenheit.

Von BEZZEL (1982<sup>24</sup>) wird der **Kiebitz** schwerpunktmäßig für Äcker, gedüngte Mähwiesen, Flachmoore, Feuchtwiesen und extensive Weiden angegeben. Dieser Autor erwähnt eine Vorliebe für Hackfruchtäcker, sonst kommt er in niedriger Saat mit nässebedingten Fehlstellen vor. Die Bindung an Wasser ist besonders an Brutplätzen mit höherer Vegetation deutlich. Allgemein wird eine niedrige, lückige Vegetation bevorzugt. In den tieferen Lagen des Münsterlandes findet der Kiebitz einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Westfalens. Im Untersuchungsraum konnte eine Brut im Kernbereich des Untersuchungsraumes, zwei weitere Paare im nördlichen Bereich festgestellt werden.

Die Verbreitung des **Steinkauzes** ist in Westfalen auf die Tieflandbucht beschränkt. Hier besiedelt er offenes, ebenes Gelände mit Baumgruppen oder Baumreihen. Er brütet sowohl in Baum- als auch Kunsthöhlen, nutzt jedoch auch geeignete Gebäudequartiere. Der klassische Lebensraum dieser Art ist in Mitteleuropa Grünland mit Kopfweiden oder altem Obstbaumbestand (SCHÖNN et al. 1991<sup>25</sup>). Auch diese Art hat insbesondere unter der Intensivierung der Landwirtschaft zu leiden (BAUER & BERTHOLD 1996<sup>26</sup>); einmal durch den Verlust geeigneter Bruthabitate und zum anderen durch eine Reduktion des Nahrungsangebotes. Für den Kreis Warendorf wurden für den Zeitraum 1982-1986 50-70 Brutpaare angegeben (OCH & WITTKEMPER 1988<sup>27</sup>). Dies zeigt sehr deutlich die Bedeutung dieses Raumes für diese kleine Eulenart. Im Untersuchungsraum wurden im Kernbereich zwei Brutpaare, ein Brutverdacht und ein revierbesetzendes, einzelnes Männchen festgestellt.

Der Bruthabitat des **Kleinspechtes** sind lichte, strukturreicher Laub- und Mischwald feuchter bis nasser Standorte. Er kommt bevorzugt in Weichholzlauen und Streuobstbeständen vor. In Westfalen ist er im Tiefland und in den Flußtälern der Mittelgebirgsregion verbreitet. Der Kleinspecht gilt als schwierig zu erfassende Art, da er sehr heimlich ist und weit umherstreift. Demzufolge muss der Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet in ihrer Quantifizierung mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor als Brutvogel betrachtet werden.

**Rauch- und Mehlschwalben** konnten auf der Hofstelle Böckenholt auf der Tenne und in den

24 Bezzel, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Stuttgart (Umer). 350 S.

25 Schönn, S., W. Scherzinger, K.-M. Exo & R. Ille (1991): Der Steinkauz *Athene noctua*. - Wittenberg (A. Ziemsen). 235 S.

26 Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.

27 Och, B. & E. Wittkemper (1988): Steinkauzuntersuchungen im Kreis Warendorf - Ergebnisse aus den Jahren 1982 - 1986. - Flora und Fauna im Kreis Warendorf - Beiträge zur Naturkunde 5/1988: 32-37.



Pferdestallungen nachgewiesen werden. Nach BAUER & BERTHOLD (1996<sup>28</sup>) liegen die Hauptursachen des Bestandsrückganges bei diesen Arten in einem Nistplatz- und Nahrungsverlust, was vornehmlich an den Umstrukturierungen in der Landwirtschaft liegt.

### 51.3 Chiroptera Besonderheiten

Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen das Gebiet auch aufgrund der reichhaltig vorhandenen Leitstrukturen wie Baumreihen, Hecken und Grabenläufe in vielfältiger Weise. Das Untersuchungsgebiet dient den meisten nachgewiesenen Individuen der verschiedenen Arten als Jagd und Quartierraum. Die Strukturen an Gebäuden und Bäumen gerade im bebaute Bereich wurden als Quartierstandorte genutzt. Demzufolge konnten bei abendlichen Untersuchungen folgende Bewegungstypen unterschieden werden:

- Jagdflug, also Nahrungssuche,
- Transferflug, also Flug zwischen Quartier und Jagdhabitat sowie zwischen Quartieren oder Jagdhabitaten
- und Balzflüge.

Die Unterscheidung zwischen Jagd- und Transferflug ist nur in den seltensten Fällen eindeutig, da auch auf dem Transferflug attraktive Beuteobjekte aufgenommen werden. Deshalb sind die im Anhang I aufgeführten Flugstraßen eher wie Bewegungsachsen zu sehen, auf denen Transfer- und Jagdflüge stattfinden. Balzflüge sind in der Regel recht einfach anhand der arttypischen Sozialrufe zu erkennen. Ansonsten findet die Partnerfindung auch im Rahmen einer stationären Balz an geeigneten Quartieren statt. Auch hier sind arttypische Sozialrufe zu hören. Die Bewegungsachsen sind für Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert. Sie ergeben sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes. Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als das größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden (vgl. EBENAU 1995, RIEGER 1997<sup>29</sup>).

Es muß angemerkt werden, daß Jäger des freien Luftraumes, also Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nicht obligatorisch strukturgebunden jagen und somit auf solche Bewegungsachsen nicht angewiesen sind. Von hoher Bedeutung sind die Bereiche, die einer Nutzung als Jagdhabitat unterliegen. Die Ernährung der Fledermäuse ist zwar in Deutschland auf kleinere Gliedertiere beschränkt, allerdings unterscheiden sich die Arten in ihrer Nahrungswahl doch erheblich. Demzufolge werden auch unterschiedliche Habitate oder Strukturen zur Jagd aufgesucht.

28 Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.  
29 Ebenau, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394.

Rieger, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.



| Tab. 5.1: Fledermausarten und ihre bevorzugten Jagdhabitate (nach STUTZ & HAFNER 1993 <sup>30</sup> ) |                                            |                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Jagdhabitate                                                                                          |                                            | Art z.B.                                                                    |
|                      | <b>Jäger des freien Luftraumes</b>         | Abendsegler<br>Breitflügelfledermaus<br>(Zwergfledermaus)                   |
|                      | <b>Jäger zwischen der Vegetation</b>       | Zwergfledermaus<br>Bartfledermaus<br>Rauhautfledermaus<br>Fransenfledermaus |
|                      | <b>Jäger an und um Beleuchtungskörpern</b> | Zwergfledermaus<br>Breitflügelfledermaus<br>Abendsegler                     |
|                      | <b>Jäger über der Wasseroberfläche</b>     | Wasserfledermaus                                                            |

Die unterschiedliche Einnischung bei der Nutzung der Ressource "Quartier" wird in der nachfolgenden Tab. 5.2 dargestellt.

| Tab. 5.2: Vorkommen von Fledermäusen in unterschiedlichen Quartiertypen <sup>31</sup> |            |                            |                      |                                                    |               |                |            |                      |                |            |           |                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|----------------------|----------------------------------------------------|---------------|----------------|------------|----------------------|----------------|------------|-----------|-----------------|-----------------|
|                                                                                       | Sommer     |                            |                      |                                                    |               |                | Winter     |                      |                |            |           |                 |                 |
|                                                                                       | Baumhöhlen | Dachboden, freihängend     | Dachboden, versteckt | Spalten in Fassade                                 | spaltenMauer- | Zwischendecken | Baumhöhlen | Dachboden, versteckt | Zwischendecken | Mauerspalt | Eiskeller | Autobahnbrücken | Höhlen, Stollen |
| Wasserfledermaus<br>( <i>Myotis daubentoni</i> )                                      | ●          |                            | ●                    | ●                                                  | ○             |                |            |                      |                | ●          |           |                 | ●               |
| Fransenfledermaus<br>( <i>Myotis nattereri</i> )                                      | ●          |                            | ●                    | ●                                                  | ●             |                |            |                      |                | ●          | ●         |                 | ●               |
| Abendsegler<br>( <i>Nyctalus noctula</i> )                                            | ●          |                            |                      | ●                                                  |               |                | ●          |                      |                | ●          |           | ○               |                 |
| Zwergfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )                               | ○          |                            | ●                    | ●                                                  | ●             | ●              |            |                      | ●              | ●          |           | ○               |                 |
| Breitflügelfledermaus<br>( <i>Eptesicus serotinus</i> )                               |            |                            | ●                    | ●                                                  |               | ●              | ○          | ●                    | ●              | ●          |           |                 | ●               |
| Legende                                                                               |            |                            |                      |                                                    |               |                |            |                      |                |            |           |                 |                 |
| ● Hauptvorkommen                                                                      |            | ● gelegentliches Vorkommen |                      | ○ seltenes Vorkommen (im Sommer meist ♂-Quartiere) |               |                |            |                      |                |            |           |                 |                 |

30 Stutz, H.-P. B. & M. Haffner (1993): Aktiver Fledermausschutz Band I: Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermaus-Jagdbiotopen. – Zürich (KOF). 43 S.

31Boye, P., M. Dietz & M. Weber (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (BfN). 110 S.



Fledermausquartiere und deren Nutzung wurden durch abgegebene Sozialrufe, beobachtetes Schwärmverhalten bei Aus- oder Einflug oder durch Endoskopie, schwerpunktmäßig im geplanten Umfeld der aktuell geplanten Gewerbegebietserweiterung und der potenziellen Erweiterungsbereiche verortet.



Abb. 5.1: Lebensraum-Umfeld eines nachgewiesenen Fledermausquartiers in den Gebäudekomplexen von Zwerg,- und Breitflügelfledermäusen, sowie Braunen Langohren auf der Hofstelle Herbert

Die Abb.5.1 zeigt einen Teil der Hofstelle Herbert. Hier konnten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr im Tageseinzustand bestätigt werden. Im Umfeld wurden weiterhin Rauhaut- und Fransenfledermaus sowie Große Abendsegler bei der Jagd festgestellt.

Die Raumnutzung der Fledermäuse ist im Anhang I-III dargestellt. Die Nutzung als Nahrungshabitat galt dann als erwiesen, wenn mehrfach so genannte „feeding-buzzes“ festgestellt werden konnten. Bei diesem Ruftyp handelt es sich um einen charakteristischen Ruf zur Feinortung der Beute (sh. Abb. 5.2).



Abb. 5.2: Feeding buzz einer Zwergfledermaus



Abb. 5.3: Weitere Tagesquartiere von Zwerg- Breitflügel- und hier Fransenfledermaus (hier auch eine Wochenstube der Fransenfledermaus zwischen Deckenbalken in einer Stallung auf der Tenne) auf der Hofstelle Böckenholt (im potentiellen Erweiterungsbereich)

Auch auf der Hofstelle Böckenholt (im potentiellen Erweiterungsbereich) wurden Tagesquartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus und hier auch eine Wochenstube der Fransenfledermaus zwischen zwei Deckenbalken in der Tenne festgestellt. Solche Funde in Gebäuden und hier vor allem in Viehställen werden immer wieder einmal (TRAPPMANN mündl.) gemeldet. Weiter nachgewiesenen Arten im Umfeld waren Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.

Die sehr oft im freien Luftraum jagenden Arten Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus werden von der geplanten Maßnahme wohl praktisch nicht beeinträchtigt. Die mögliche Unterbrechung von so genannten Flugstraßen, die manche mehr an Strukturen gebundene Fledermausarten wie z.B. die nachgewiesenen Fransen-, Zwerg – und teilweise Wasserfledermäuse nutzen, werden aller Voraussicht nach nur in sehr geringem Maße durch die geplante Maßnahme berührt.

Im Bereich des Hofes Pröbsting im Südwest-Bereich des Untersuchungsraumes befindet sich ein kleiner, privat angelegter Luftschutzbunker aus den 40er Jahren der vor Jahren durch den NABU Münster zu einem Fledermaus-Winterquartier umgebaut wurde und in dem jährlich eine Mischung von bis zu fünfzig Tieren vom Braunen Langohr und Fransenfledermaus (TRAPPMANN mündl.) überwintern. Im Eingangsbereich wurde im Rahmen der Untersuchung eine Horchbox positioniert, die auch hier eine Sommerquartiernutzung von Braunen Langohren, Fransen-, und Zwergfledermäusen dokumentierte.



Abb. 5.4: Blick in den für Fledermäuse hergerichteten alten Bunker an der Hofstelle Pröbsting



## **6 Empfehlungen**

### **6.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen**

Obwohl die Bauphase temporärer Natur ist, werden hier doch die Grundlagen für die spätere Entwicklung gelegt, da schon durch die Durchführung der Baumaßnahmen z. T. irreversible Veränderungen in der Landschaft vorgenommen werden. Aber auch temporäre Ereignisse können durch Störungs- oder Stresseffekte empfindliche Auswirkungen auf demökologische Prozesse innerhalb der Populationen haben.

#### **Baustellenerschließung**

##### **1. Einrichten von Baustraßen**

Durch Einrichten von Baustraßen wird das Lebensraumgefüge in seiner jetzigen Form stark verändert und anthropogen überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouen, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes wird eingeschränkt.

*Durch eine Konzentration des Baustellenverkehrs auf das vorhandene Wegenetz kann dieser Effekt minimiert werden.*

##### **2. Einrichtung von Lager- und Abstellflächen**

Durch Einrichten von Lager- und Abstellflächen wird das Lebensraumgefüge in seiner jetzigen Form stark verändert und anthropogen überprägt. Hierdurch ergeben sich zum Teil völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouen, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes wird eingeschränkt.

*Durch eine Nutzung vorhandener Freiflächen kann dieser Effekt zumindest für einen Teil der Arten minimiert werden.*

##### **3. Lieferverkehr**

Verstärkter LKW-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.

*Beschränkung der Fahrtzeiten auf den Tag und Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten, die anderen Effekte sind nicht ausgleichbar, jedoch aufgrund ihrer temporären Natur nicht so signifikant.*

##### **4. Entfernen von Bäumen und Sträuchern**

Durch das Entfernen von Bäumen und Sträuchern verlieren die hier aktiven Arten der Fledermaus-, Insekten- und Avifauna potentielle Niststätten. Bei den Fledermäusen sind insbesondere die strukturgebundenen Jäger, die Gleaner, hiervon betroffen. Weiterhin können Leitstrukturen entlang von Flugstraßen von Fledermäusen beeinträchtigt werden, so daß die Bewegung der Arten im Raum beeinträchtigt werden. Für alle anderen Arten reduziert sich die Deckung.

*Die Entfernung von Bäumen und Sträuchern muß auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben. Ist die Entfernung von Bäumen ab einem BHD von 20 cm unvermeidlich, sollte dies erst nach einer Prüfung durch den ökologischen Baubegleiter oder den Fledermausregionalbetreuer erfolgen. Die Entfernung von Sträuchern ist nicht*



ausgleichbar.

#### 5. Verfüllen von Gewässern

Beim Verfüllen von Gewässern besteht die Gefahr, daß dort befindliche Lurche getötet werden.

*Vor der Verfüllung müssen die Amphibien abgefangen und in ein geeignetes Ersatzgewässer (gegen Abwandern gesichert) verbracht werden. Diese fachlich und artenschutzrechtlich schwierige Maßnahme bedarf besonderer Planung.*

#### 6. Abriss von Gebäuden

Die vorhandenen Gebäude sind z. T. als Fundpunkte von Fledermausquartieren dokumentiert. Ihr Verlust beeinträchtigt das Netz vorhandener Quartierstrukturen im Umfeld und ist negativ zu werten. Beim Abriss von Gebäuden ist ggf. mit dem Verlust von Fledermausindividuen durch Zerquetschen zu rechnen.

*Gebäude müssen vor dem Abriss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Das Anbringen von Fledermauskästen (vorgeschlagen wurden 5 Fassadenquartiere des Typs 1 FQ und 2 Ganzjahres - Fassadenquartiere des Typs 1 WQ, z.B. der Fa. Schwegler) als Ausgleich ist möglich. Als wirksame CEF-Maßnahme müssten die Nisthilfen vor Abriss der Gebäude im Umfeld ggf. vorübergehend an vorhandenen Bäumen und abschließend an den Neubauten installiert werden.*

### Baudurchführung

1. Erdarbeiten und partielle Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.

*Hier ist Ersatz notwendig, der frühzeitig durch Extensivierung auf Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden sollte. Gleichzeitig sollten die Arbeiten im Spätsommer durchgeführt werden (keine Brutzeit, eingeschränkte Lurchaktivitäten im Raum). Weiterhin sollten im Umfeld geeignete Hibernationsquartiere angeboten werden, die optimaler Weise schon vor Beginn der Arbeiten installiert werden sollten.*

#### 2. Bau von Gebäuden

Der Bau von Gebäuden bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.

*Die Flächenversiegelung ist nur wie unter 1. angegeben ausgleichbar. Auf die Verwendung von toxischen Bauchemikalien sollte verzichtet werden. Um die Lebensraumentwertung zu neutralisieren, sollten in und an den Gebäuden Nistmöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden.*



### 3. Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.)

Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hochtoxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.

Neben dem konstruktiven Holzschutz sollten nur Mittel verarbeitet werden, die als *fledermausverträglich bekannt sind*<sup>32</sup>.

### 4. Befestigung von Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt sicherlich teilweise durch wassergebundene Decken. Hierdurch wird das Maß der Versiegelung minimiert. Trotzdem kommt es in weiten Teilen zu einer konventionellen Befestigung und damit zu einem weiteren Flächenverlust.

*Die Flächenversiegelung ist nur wie unter 1. angegeben ausgleichbar. Sämtliche Verkehrswege sollten mit Hecken und/oder Baumreihen gesäumt werden. Bei der Anlage von Wegen ist den Empfehlungen von KRAMER-ROWOLD & ROWOLD (2011)<sup>33</sup> Verkehrsflächen sollen sehr extensiv gepflegt werden.*

*Flächen mit zeitweiliger Nutzung, etwa zum Be- und Entladen, können durch Schotterrasen befestigt werden. Diese Flächen sind durch niedrigwüchsige, trockenresistente Gräser und trittfeste Stauden gekennzeichnet, die die Narbe bilden. Die Begeh- und Befahrbarkeit ist durch die Zusammensetzung der Rasentragschicht gewährleistet. Diese muß einen ausreichenden Anteil an Stützkorn 2/8 bis 35/55 enthalten, wobei der Oberbodenanteil je nach Bodengruppe 20-30 % ausmacht. Das Stützkornmisch wird bis zu einer Tiefe von ca. 20 cm eingearbeitet. Eine Alternative ist ein Aufbau ähnlich eines Weges, wobei auf einer 15 cm starken Tragschicht aus 0/32 bzw. 0/45 eine belastbare Vegetationsschicht von 10-15 cm aufgebracht wird. In diese wird zu 60 % Material der Korngröße 12/56 eingearbeitet. Die eigentliche Vegetationsschicht von ca. 5 cm enthält das o. a. Sand-Schottergemisch zu ca. 50 %. Zur Einsaat werden trockenresistente und trittfeste Gräser wie *Agrostis tenuis*, *Festuca nigrescens*, *Festuca rubra*, *Festuca ovina* und *Poa pratensis* ausgewählt. Die Kräuterauswahl kann Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Großer Wegerich (*Plantago major*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Quendel-Ehrenpreis (*Veronica serpyllifolia*) enthalten (vgl. ROTHSTEIN 1995). Schotterrasen stellen bedeutsame Teilhabitate verschiedener wirbelloser Tiergruppen im urbanen Bereich dar.*

### 5. Melioration

Durch den Bau der Gebäude und der Wegenetze kann es notwendig erscheinen, den Grundwasserspiegel abzusenken. Diese Maßnahme würde massiv in den Lebensraum der Fledermäuse und der Amphibien eingreifen. Die Wirkung wäre in diesem Fall teilweise indirekt, da es zu einer primären Verschlechterung der Lebenssituation für Tipulidenlarven kommen würde. Die Imagines stellen jedoch für viele Arten eine wichtige Nahrungsgrundlage dar.

*Diese Maßnahme ist nicht vollständig ausgleichbar. Eine drastische Senkung des Grundwasserstandes kann durch Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort verhindert werden (vgl. § 51a LWG).*

32 sh. <http://www.fledermauskunde.de/fsch-hol.htm>

33 Kramer-Rowold, E. M. & W. A. Rowold (2011): Straßenausstattung und Fallenwirkung für Tiere. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 1060: 157 S.



## Gestaltung der Außenanlagen

### 1. Baumchirurgie

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht wird es zu Fällen kommen, wo Fachbetriebe zur Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen raten. Diese zerstören im allgemeinen Lebensräume xylobionter Insekten und potentielle Quartiere für Fledermäuse, Vögel und Bilche und wirken sich damit äußerst negativ aus.

*Da der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan werden muß, sind den Anregungen von MÖLLER (1991)<sup>34</sup> und STUTZ & HAFFNER (1993)<sup>35</sup> zurückgegriffen werden. In diesen Arbeiten wird detailliert geschildert, wie man die ökologischen Funktionen eines geschädigten Altbaumes erhalten und dabei gleichzeitig der Verkehrssicherungspflicht genügen kann.*

### 2. Bepflanzungen

Pflanzungen nicht-heimischer Arten sind für die meisten Tierarten im besten Fall neutral, unter Umständen jedoch sogar toxisch.

*Pflanzenarten ohne Attraktivität für heimische Insekten stellen lediglich sterile Gliederungselemente in der Landschaft dar. Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Angaben geeigneter Pflanzen finden sich bei GERLACH & JÜPTNER (o.J.)<sup>36</sup>.*

### 3. Beleuchtung

Eine intensive Beleuchtung des Gebietes würde ökologisch zusätzliche Beeinträchtigungen bedeuten. Weiterhin würde die attrahierende Wirkung der Leuchtquellen Insekten anlocken. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Die umliegenden Waldbereiche verarmen hierdurch entomofaunistisch, gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Gerade im Hinblick auf die Gewässer und Feuchtgebiete in der Nachbarschaft ist von einem immensen Individuenverlust aus den Gruppen der Eintags-, Köcher-, Stein- und Zweiflügler auszugehen (SCHEIBE 2000)<sup>37</sup>. Ein solcher permanenter Eingriff in das Populationsgefüge dieser Taxa hat unzweifelhaft dem- und synökologische Folgen negativster Art. Weiterhin verschiebt sich durch die Beleuchtung bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus, was wiederum Auswirkung auf die gesamte Endokrinologie nach sich zieht.

34 MÖLLER, G. (1991): Warum und wie sollten Holzbiotope geschützt werden?. - Landschaftsentw. Umweltforsch. Sonderheft S 6. Berlin.: 421-438.

35 STUTZ, H.-P. B. & M. HAFFNER (1993): Aktiver Fledermausschutz. Band II: Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermausquartieren in und an Bäumen, Brücken und Höhlen. - Zürich (KOF & SSF). 44 S.

36 Gerlach, C. & S. Jüptner (o. J.): Ein Garten für Fledermäuse. - Molfsee (JSHHB Jugendverband im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund). 20 S.

37 SCHEIBE, M. A. (2000): Quantitative Aspekte der Anziehungskraft von Straßenbeleuchtungen auf die Emergenz aus nahegelegenen Gewässern (Ephemeroptera, Plecoptera, Trichoptera, Diptera: Simuliidae, Chironomidae, Empididae) unter Berücksichtigung der spektralen Emission verschiedener Lichtquellen. - Diss. Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz. 150 S. + Anhang (151 S.)



*Durch eine bedachte Leuchtkörperauswahl kann dieser Effekt vermieden werden. Einmal ist es notwendig, eine geeignete Lampenkonstruktion auszuwählen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Lichtkonzentration auf die infrastrukturellen Einrichtungen. Eine Beleuchtung darüber hinaus ist sowohl energetisch, ökonomisch als auch ökologisch nicht wünschenswert. Die Beleuchtung des Geländes sollte optimal durch Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich von ca. 580 nm erfolgen. Quecksilber-Hochdrucklampen (HQL) und Mischlichtlampen mit einem hohen UV-A-anteiligen Licht sind als ökologisch bedenklich anzusehen. Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht haben einen sehr geringen UV-A-Anteil und sind ebenfalls sehr gut geeignet. Zudem haben diese Lampen eine deutlich höhere Effizienz, d. h. eine Lichtausbeute pro Watt, als HQL-Lampen. Bei den Leuchtengehäusen sollte unbedingt darauf geachtet werden, daß die Lampen möglichst wenig zur Seite strahlen, sie sollten bis höchstens 20° unter der Horizontalen leuchten! Idealerweise würden Lampen eingesetzt, die eine nur sehr geringe Höhe haben und ausschließlich den Verkehrsbereich ausleuchten.*

#### 4. Scheibenanflug

An vielen Gebäuden werden Glasscheiben verbaut, an denen mit ziemlicher Sicherheit eine nicht unbeträchtliche Zahl von Vögeln verunfallen werden, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierenden Faktor wird von RICHARZ, BEZZEL & HORMANN (2011)<sup>38</sup> hervorgehoben.

*Aufgeklebte Greifvogelattrappen sind keine geeignete prophylaktische Maßnahme. Soweit als möglich sollte auf geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes oder geätztes Glas zurückgegriffen werden. Dies ist jedoch vor allem im Sanitärbereich und gastronomischen Servicebereich praktikabel, nicht in den Bereichen touristischer Aktivität. Hier kann jedoch durch den Einsatz von Sprossenfenstern oder durch Gardinen, Jalousien, Rollos oder durch frei aufgehängte Kunststoffreflektoren (Ø 6 cm) das Problem sehr stark minimiert werden. Das Problem läßt sich durch einen fassadennahe und dichte Begrünung noch weiter reduzieren.*

### Allgemeine Effekte während der Bauphase

#### 1. Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit

Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.

*Im Falle der Fledermäuse ist eine Beruhigung bestimmter Habitate notwendig. Zu nennen sind hier die Sommer- und Winterquartiere, die Wochenstuben und die Jagdhabitate. Diese Areale müssen störungsfrei gehalten werden: dies gilt insbesondere für die festzusetzenden Grünflächen entlang der westlichen und südlichen Grenze des geplanten Geltungsbereichs.*

#### 2. Lärm

Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, der auf die meisten Wirbeltierarten vergrämende Auswirkungen hat. Die physischen, psychischen, ethologischen und ökologischen Auswirkungen werden u. a.

<sup>38</sup> RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. - Wiesbaden (AULA). 630 S.



von HERRMANN (2001)<sup>39</sup> dargestellt. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird.

*Da der entstehende Lärm tagsüber erzeugt werden wird, bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der Fledermausfauna. Amphibien, Reptilien und Insekten tolerieren Lärm ebenfalls.*

### 3. Emissionen (Staub, Abgase etc.)

Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten.

*Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduziert werden. Andere unvermeidliche Emissionen durch die Baumaßnahme sind aufgrund ihres temporären Charakters tolerabel.*

## 6.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

### 1. Erhöhter Freizeitdruck

Die intensivierte Nutzung hat eine erhöhte Besucherfrequenz zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.

*Im Falle der Fledermäuse ist eine Beruhigung bestimmter Habitate notwendig. Zu nennen sind hier die Sommer- und Winterquartiere, die Wochenstuben und die Jagdhabitate. Diese Areale sind von ihrer Struktur her jedoch nur in Ausnahmefällen touristisch interessant, so daß die Gefahr einer Störung als vernachlässigbar gering angesehen werden kann. Im Falle der Avifauna ist mit einer Verarmung um bestimmte Zentren zu rechnen, die besonders lärmintensiv genutzt werden.*

### 2. Manipulationen am vorhandenen Baumbestand zwecks Verkehrssicherung

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht wird es zu Fällen kommen, wo Fachbetriebe zur Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen raten. Diese zerstören im allgemeinen potentielle Quartiere und wirken sich damit äußerst negativ aus.

Da der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan werden muß, sollte auf die Anregungen von MÖLLER (1991)<sup>40</sup> und STUTZ & HAFFNER (1993)<sup>41</sup> zurückgegriffen werden. In diesen Arbeiten wird detailliert geschildert, wie man die ökologischen Funktionen eines geschädigten Altbaumes erhalten und dabei gleichzeitig der Verkehrssicherungspflicht genügen kann. Stehendes Holz weist durch einen vertikalen Feuchtigkeits- und Expositionsgradienten eine Zonierung auf, die eine unterschiedliche Holzbeschaffenheit zur Folge hat. *Demgemäß sind die hier zu besiedelnden Nischen entsprechend vielfältig. Selbstverständlich gilt dies auch für stärkere und starke*

39 HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - Angew. Landschaftsökol. 44: 41-69.

40 MÖLLER, G. (1991): Warum und wie sollten Holzbiotope geschützt werden?. - Landschaftsentw. Umweltforsch. Sonderheft S 6. Berlin.: 421-438.

41 STUTZ, H.-P. B. & M. HAFFNER (1993): Aktiver Fledermausschutz. Band II: Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermausquartieren in und an Bäumen, Brücken und Höhlen. - Zürich (KOF & SSF). 44 S.



*Stämme, die eine besonders hohe Wertigkeit aufweisen. Hier ist auch der horizontale Gradient in Verbindung mit den verschiedenen Straten ein Garant für großen Strukturreichtum. Baumchirurgische Maßnahmen sind den Zielen des Artenschutzes grundsätzlich nicht förderlich. Deshalb sind folgende Maßnahmen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken:*

- Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme
- Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Stamm- oder Astpartien
- Entfernen von toten oder absterbenden Ästen
- Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze
- Ablösen loser Rindenpartien
- Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten
- Einbringen von Metallverstreibungen in den Stamm

### 3. Verstärktes Verkehrsaufkommen

Die Verkehrsbelastung wird sich im Lauf der Zeit wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna. Dies betrifft sowohl den Verkehr innerhalb als auch außerhalb der Anlage. Die Folge ist ein erhöhtes Risiko für alle Arten, die Straßen queren müssen und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfaßt zu werden.

*Die einzige Möglichkeit, diese Gefahr im Gebiet zu minimieren, ist eine Reduktion der Geschwindigkeit. Hier wäre z. B. auch der Einsatz von Bodenschwellen („schlafende Polizisten“) denkbar und sinnvoll. Auch auf den umliegenden Straßen wäre diese Maßnahme sinnvoll. Auf Verkehrsträgern höherer Ordnung greift eine Reduktion der Geschwindigkeit nicht.*

### 4. Förderung von Prädatoren (Hauskatze, Steinmarder, freilaufende Hunde)

Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch indirekt der Prädationsdruck auf die im Eingriffsbereich siedelnde Fauna. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.

*Die Gefahr durch eine Verstärkung der Prädatorenpräsenz darf nicht überbewertet werden. Gerade in Hinblick auf den heimischen Steinmarder sind keine Maßnahmen möglich und wohl auch nicht nötig.*

### 5. Beleuchtung durch Flutlicht und Werbetafeln

Für diese Art der Beleuchtung gelten die Ausführungen, die bereits zur Beleuchtung des Geländes gemacht wurden. Lichtemission ist hier gleichzusetzen mit Lebensraumverlust. Der Einsatz von Flutlichtanlagen oder Skybeamern oder überdimensionierter Werbebeleuchtung ist unbedingt zu unterbinden.

### 6. Lärm

Durch die Nutzungsänderung ändert sich auch die Art der Geräuschquellen. Es ist mit folgenden Geräuschquellen zu rechnen:

- Nutzung der Parkplätze



- Liefer-, Personen und Versandverkehr
- Be- und Entladen
- Fertigungsgeräusche
- Kühlungen und Lüftungen

Letztere müssen zwar schalltechnischen Anforderungen genügen, die aber den Ultraschallanteil des Lärms unberücksichtigt lassen. Abendlich-nächtlicher Lärm würde auch die Fledermauszönose wesentlich beeinträchtigen.

*Um die möglicherweise negativen Folgen zu minimieren, sollte Kühl- und Lüftungstechnik schalltechnisch so dimensioniert sein, daß die Immissionsschallpegel = 30 dB(A) betragen. Hierbei sind auch die für den Menschen unhörbaren Frequenzen zu prüfen, da insbesondere auch Bereiche von 18 bis 120 kHz relevant sind. Darüber hinaus ist der Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis im Gebiet absolut kontraproduktiv und grundsätzlich abzulehnen.*

#### 7. Einsatz von Bioziden

Im Rahmen des Betriebes kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insectiziden oder Fungiziden vorstellbar.

*Der Einsatz von Bioziden ist im Gebiet grundsätzlich abzulehnen.*

#### 8. Pflege der Außenanlagen

Die Außenanlagen werden sicherlich in regelmäßigem Turnus gemäht werden, sofern es sich um Rasenflächen handelt. Hierbei kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen (vgl. LICZNER 1999)<sup>42</sup>. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung (DÜRR, BERGER & KRETSCHMER 1999, SCHNEEWEISS & SCHNEEWEISS 1999)<sup>43</sup>.

*Zu Zeiten der Amphibienwanderung sollte keine Mahd stattfinden. Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden. Das Ausbringen mineralischer Dünger sollte unterbleiben.*

#### 9. Abfallmanagement

Abfall in der Nähe menschlicher Behausungen wirkt auf viele Tierarten überaus anziehend. Die dann vielfach auftretenden Ratten können, selbst in geringer Dichte, im Umland die Gelege von Bodenbrütern oder auch Schlangen empfindlich dezimieren.

*Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern, die in kurzen Abständen geleert werden müssen. Alle Abfallsammelbehälter/Container müssen rattensicher sein.*

42 Liczner, Y. (1999): Auswirkungen unterschiedlicher Mäh- und Heubearbeitungsmethoden auf die Amphibienfauna in der Narewniederung (Nordostpolen). - RANA Sonderheft 3: 67-80.

43 Dürr, S., G. Berger & H. Kretschmer (1999): Effekte acker- und pflanzenbaulicher Bewirtschaftung auf Amphibien und Empfehlungen für die Bewirtschaftung in Amphibien-Reproduktionszentren. - RANA Sonderheft 3: 101-116.

Schneeweiss, U. & N. Schneeweiss (1999): Gefährdung von Amphibien durch mineralische Düngung. - RANA Sonderheft 3: 59-66.



### 6.3 CEF-Maßnahme für den Steinkauz

Als CEF-Maßnahme wird für ein, der Planung weichendes Steinkauzrevier (Hofstelle Herbert) die Schaffung eines Ersatzlebensraumes vorgeschlagen. Die Lage des Gebietes und seine Abgrenzung ist der Anlage 6 zu entnehmen. Eine Darstellung des Gebietes und sein Umfeld gibt die Abb. 6.1.



Abb. 6.1: Lage des CEF-Gebietes für den Steinkauz

Das Gebiet hat eine Größe von 2,33 ha und ist 1,3 km nördlich der Hofstelle Herbert. Aktuell ist das Ausgleichsgebiet nicht vom Steinkauz besiedelt. Im Umfeld der Ausgleichsfläche befinden sich weitere extensive Grünlandflächen, z. T. mit Pferdehaltung. Dadurch kann der Ersatzlebensraum von mind. 5 ha<sup>44</sup> auf die oben genannte Größe reduziert werden, da genügend Nahrungsflächen in räumlich engen Verbund vorhanden sind. Der Abstand zur Quellpopulationen des Steinkauzes beträgt idealerweise bis 2 km, somit entspricht die Entfernung des Ersatzlebensraumes von 1,3 km zum Geltungsbereich den angegebenen Anforderungen<sup>45</sup>.

Die CEF-Fläche sollte mit Obstbäumen bepflanzt werden. Als Unterwuchs sollte extensives Grünland entwickelt werden. Zusätzlich ist die Anbringung einer Nisthilfe für den Steinkauz erforderlich. An der nördlichen Grenze des Gebietes ist die Anlage einer Benjeshecke denkbar, die auch in den ersten Jahre als Habitat für Vögel, Kleinsäuger und Insekten als Nahrungsgrundlage für den Steinkauz dienen kann.

44 Quelle: LANUV: Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" - Stand: 5.2.2013 –  
URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

45 Quelle: LANUV: Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"





# Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)  
für den "Gewerbepark Kiebitzpohl – West",  
bei Telgte, Kreis Warendorf auf Verbote  
nach § 44 BNatSchG



im Auftrag der

**Stadt Telgte**

Baßfeld 4 6  
48291 Telgte

Bearbeitet durch

**NUMENIUS**

Binsenstraße 5  
33129 Delbrück



Delbrück, im März 2013

## PROJEKTINFORMATIONEN

|                       |                                                                                             |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Projekt</b>        | 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Kiebitzpohl – West" bei Telgte, Kreis Warendorf |
| <b>Vorhabenträger</b> | Stadt Telgte<br>Baßfeld 4-6<br>48291 Telgte                                                 |
| <b>Aufgabe</b>        | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG                      |

## PROJEKTBEARBEITUNG

|                          |                                               |
|--------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Projektleitung</b>    | Thomas Laumeier                               |
| <b>ASP</b>               | Thomas Laumeier<br>Ehrentrud M. Kramer-Rowold |
| <b>Bearbeitungsdauer</b> | 01.03.13 – 12.04.2013                         |
| <b>Fertigstellung</b>    | Delbrück, den 12.04.2013                      |

### NUMENIUS

Binsenstraße 5  
33129 Delbrück  
Tel.: 05250-935545  
Fax: 05250-935546  
E-Mail: numenius@t-online.de



(T. Laumeier)

## Zusammenfassung

Am 03.05.2012 ist seitens des Rates der Stadt Telgte der Aufstellungsbeschluss erfolgt, um den am nordwestlichen Stadtrand bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ gem. §§ 2 – 4 BauGB zu erweitern und eine 2. Änderung durchzuführen.

Im Zuge einer Änderung bzw. Erweiterung werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Der zu ändernde B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ mit insgesamt ca. 16,5 ha liegt westlich der Stadt Telgte. Das Plangebiet wird nach Norden begrenzt von der Emil-Berliner-Straße, nach Osten schließt es sich an die K 17 an. Im Süden bildet eine neu zu errichtende Straße südlich der Otto-Diehls-Straße die Grenze. Entlang der Westgrenze des vorgesehenen Geltungsbereichs verläuft in Süd-Nord-Richtung der Kiebitzpohlgraben. Der Erweiterungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Gehölzstrukturen eingerahmt sind. Die im nördlichen Erweiterungsbereich liegende, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäude ist teilweise von alten Gehölzen eingerahmt. Das weitere Umland ist ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und Erschließungsstraßen, basierend auf dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der ASP sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft: mit Hilfe des Kartenservers des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN wurden die für das Messtischblatt „4012 – Telgte“ relevanten Arten anhand des Lebensraumspektrums herausgefiltert und einer 1. Abschichtung unterzogen (vgl. Anhang II).

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 3 Fledermausarten (*Braunes Langohr*, *Zwerg- und Breitflügelfledermaus*) als im Geltungsbereich vorkommend dokumentiert (vgl. Anhang II) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese ökologische Gilde bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstö-

zung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen benannt und eine CEF-Maßnahme notwendig ist.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden als einzige Art der *Steinkauz* mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bedarf, da in der Erweiterungsfläche zur Verwirklichung der Bebauung umfangreiche Gehölzrodungen nötig sind und damit 1 Brutrevier des Steinkauzes verloren geht und bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig, zumal eine CEF-Maßnahme notwendig ist.

Für die 8 streng geschützten Arten als reine Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden, d.h. zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall, da sie den Geltungsbereich auch weiterhin zur Nahrungsbeschaffung nutzen oder genügend Ausweichraum zur Verfügung steht.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II). Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine **national streng geschützte Art**, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ nicht vorhanden.

**36 Maßnahmen sind insgesamt notwendig, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.**

**Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind** (vgl. im Detail Kap. 4.1):

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zw. 30.09. und 01.03)
- ✓ Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung der Außenanlagen
- ✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen

**Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig** (vgl. im Detail Kap. 4.2):

- ✓ CEF-Maßnahme 1: Ersatzlebensraum für den Steinkauz
- ✓ CEF-Maßnahme 2: Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit die **geplante 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ der Stadt Telgte im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig** ist.

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                                                  |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Aufgabenstellung</b>                                                                                                                          | <b>1</b>  |
| 1.1      | Vorbemerkung                                                                                                                                     | 1         |
| 1.2      | Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung                                                                                | 1         |
| 1.3      | Rechtlicher Rahmen                                                                                                                               | 3         |
| 1.4      | Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen                                                                                                   | 4         |
| <b>2</b> | <b>Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen</b>                                                                                            | <b>7</b>  |
| 2.1      | Ist-Zustand                                                                                                                                      | 7         |
| 2.2      | Art und Erforderlichkeit des Vorhabens                                                                                                           | 8         |
| 2.3      | Mögliche Wirkungen des Vorhabens                                                                                                                 | 9         |
| 2.3.1    | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse                                                                                                            | 9         |
| 2.3.2    | Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse                                                                                                         | 10        |
| 2.3.3    | Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse                                                                                                       | 11        |
| 2.4      | Alternativenprüfung                                                                                                                              | 12        |
| <b>3</b> | <b>Ermittlung der relevanten Arten</b>                                                                                                           | <b>13</b> |
| 3.1      | Streng geschützte Arten                                                                                                                          | 13        |
| 3.2      | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie                                                                                    | 17        |
| 3.3      | Nationale Verantwortungsarten                                                                                                                    | 18        |
| <b>4</b> | <b>Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>                                                   | <b>19</b> |
| 4.1      | Maßnahmen zur Vermeidung                                                                                                                         | 19        |
| 4.2      | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) | 24        |
| <b>5</b> | <b>Prüfung der Betroffenheit der Arten</b>                                                                                                       | <b>27</b> |
| 5.1      | Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmenvorschriften                                                              | 27        |
| 5.1.1    | Relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG                                                                                                  | 27        |
| 5.1.2    | Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL                                                                                                               | 30        |
| 5.1.3    | Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL                                                                                                      | 30        |
| 5.1.4    | Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-RL                                                       | 31        |
| 5.2      | Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                  | 32        |
| 5.2.1    | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie                                                                                                          | 33        |
| 5.2.2    | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie                                                                                    | 38        |
| 5.2.3    | Nationale Verantwortungsarten                                                                                                                    | 43        |
| 5.3      | Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten                                                                                     | 43        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens</b>                                      | <b>44</b> |
| 6.1      | Fehlen einer zumutbaren Alternative                                                                                                              | 44        |
| 6.2      | Wahrung des Erhaltungszustandes                                                                                                                  | 44        |
| 6.2.1    | Arten der FFH-Richtlinie                                                                                                                         | 44        |
| 6.2.2    | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie                                                                                    | 45        |
| 6.2.3    | Nationale Verantwortungsarten                                                                                                                    | 46        |
| 6.3      | Weitere Zulassungsvoraussetzungen                                                                                                                | 46        |
| 6.4      | Gutachterliches Fazit                                                                                                                            | 47        |

### Anhang

- Anhang I: Ablaufschema ASP  
Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

# 1 Aufgabenstellung

## 1.1 Vorbemerkung

Am 03.05.2012 ist seitens des Rates der Stadt Telgte der Aufstellungsbeschluss erfolgt, um den am nordwestlichen Stadtrand bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ gem. §§ 2 – 4 BauGB zu erweitern und eine 2. Änderung durchzuführen. Planverfasser der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Auftrag der Stadt Telgte ist das Büro Wolters Partner, Coesfeld.

Im Zuge einer Änderung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

## 1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.<sup>1</sup>

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

<sup>1</sup> vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

### **Æ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg**

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten<sup>2</sup> – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmenvoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.<sup>3</sup>

### **Æ Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) hat somit auch für die Änderung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

<sup>2</sup> Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

<sup>3</sup> vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer ASP relevanten Bestimmungen<sup>4</sup>:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 67 BNatSchG** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

**Besonders geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

**Streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

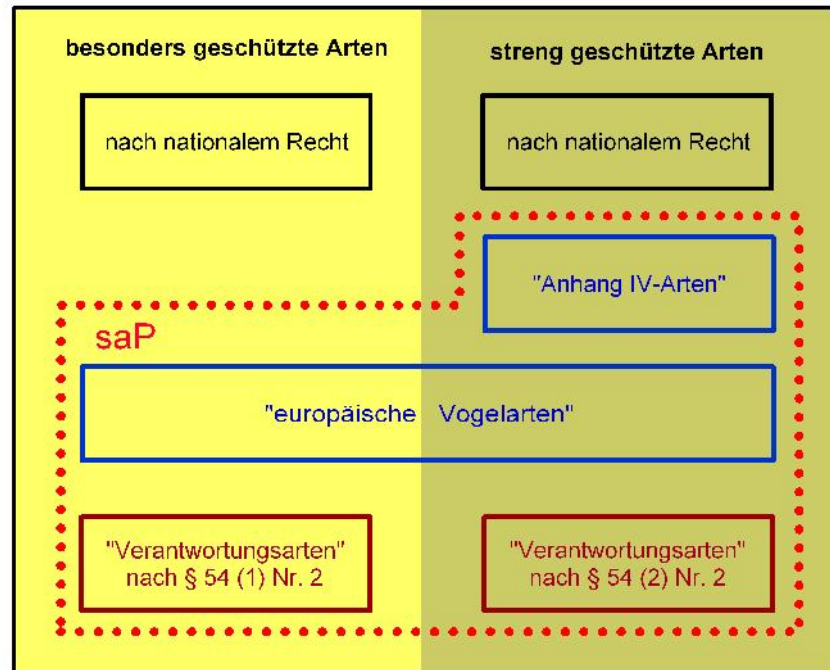
- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

In Nordrhein-Westfalen ist mit dem Vorkommen von 158 streng geschützten Arten zu rechnen. Sie umfasst 23 Säugetier-, 78 Vogel-, 13 Lurch- und Kriechtierarten sowie 7 Käfer-, 6 Libellen-, 12 Tag- und Nachtfalterarten, 1 Heuschrecke, 4 Krebse, 4 Weichtiere sowie 9 Farn- und Blütenpflanzen<sup>5</sup>. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>6</sup>.

4 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.  
5 Quelle: KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.  
6 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

## 1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema<sup>7</sup>:



Im Rahmen der ASP sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

### Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt<sup>8</sup>,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

<sup>7</sup> für das neue BNatSchG in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

<sup>8</sup> vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen. Mit Hilfe des Kartenservers des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN<sup>9</sup> wurden die für das Messtischblatt „4012 – Telgte“ relevanten Arten anhand des Lebensraumspektrums heraus gefiltert und einer 1. Abschichtung unterzogen (vgl. Anhang II).

In 2012 wurden folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Die Methodik der Freilanduntersuchungen wird in einem gesonderten Gutachten dokumentiert<sup>10</sup>.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.<sup>11</sup>

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach KIEL<sup>12</sup> bzw. ELLWANGER et al.<sup>13</sup>:

#### Æ Beurteilung des Erhaltungszustandes in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region)

|          |                                            |
|----------|--------------------------------------------|
| <b>S</b> | ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand   |
| <b>U</b> | ungünstig/unzureichender Erhaltungszustand |
| <b>G</b> | günstiger Erhaltungszustand                |

<sup>9</sup> vgl. [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe)

<sup>10</sup> vgl. NUMENIUS (2012): Faunistische Untersuchungen zum Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ bei Telgte: Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien – Gefährdungsabschätzung. - Delbrück, 30 S.

<sup>11</sup> Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

<sup>12</sup> KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

<sup>13</sup> Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

## Æ Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<sup>14</sup>

| Bewertungskriterium                                          | A                        | B               | C                                 |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|
| Habitatqualitäten<br>(artspezifische Strukturen)             | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere bis schlechte Ausprägung |
| Zustand der Population<br>(Populationsdynamik und -struktur) | gut                      | mittel          | schlecht                          |
| Derzeitige Beeinträchtigung                                  | keine bis gering         | mittel          | stark                             |

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

|                             |          |          |          |          |          |          |          |          |          |          |
|-----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Habitatqualitäten           | A        | A        | A        | A        | B        | B        | B        | C        | C        | C        |
| Zustand der Population      | A        | A        | A        | B        | B        | B        | B        | C        | C        | C        |
| Derzeitige Beeinträchtigung | A        | B        | C        | C        | A        | B        | C        | A        | B        | C        |
| <b>Gesamtbewertung</b>      | <b>A</b> | <b>A</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>B</b> | <b>C</b> | <b>C</b> | <b>C</b> |

### Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 3 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der ASP nach BNatSchG nicht berührt.

<sup>14</sup> Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)

## 2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

### 2.1 Ist-Zustand

Der zu ändernde B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ mit insgesamt ca. 16,5 ha liegt westlich der Stadt Telgte. Das Plangebiet wird nach Norden begrenzt von der Emil-Berliner-Straße, nach Osten schließt es sich an die K 17 an. Im Süden bildet eine neu zu errichtende Straße südlich der Otto-Diehls-Straße die Grenze. Entlang der Westgrenze des vorgesehenen Geltungsbereichs verläuft in Süd-Nord-Richtung der Kiebitzpohlgraben.

**Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ im Raum**



Der Erweiterungsbereich (vgl. Abb. 2.1 gelb schraffiert) umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Gehölzstrukturen eingerahmt sind. Die landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Geltungsbereich besteht aus Ackerbau und Grünlandnutzung.

Die im nördlichen Erweiterungsbereich liegende, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäude ist teilweise von alten Gehölzen eingerahmt. Die zwischen gewerblicher Nutzung und Hofstelle festgesetzte Anpflanzfläche ist bereits umgesetzt worden und wird künftig aufgegeben.

Die Erweiterungsfläche (ca. 4,9 ha) ist zwar im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes – Teilabschnitt Münsterland – als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich erfasst, der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Erweiterungsbereich jedoch noch „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Die notwendige Änderung des FNP erfolgt daher im Parallelverfahren.

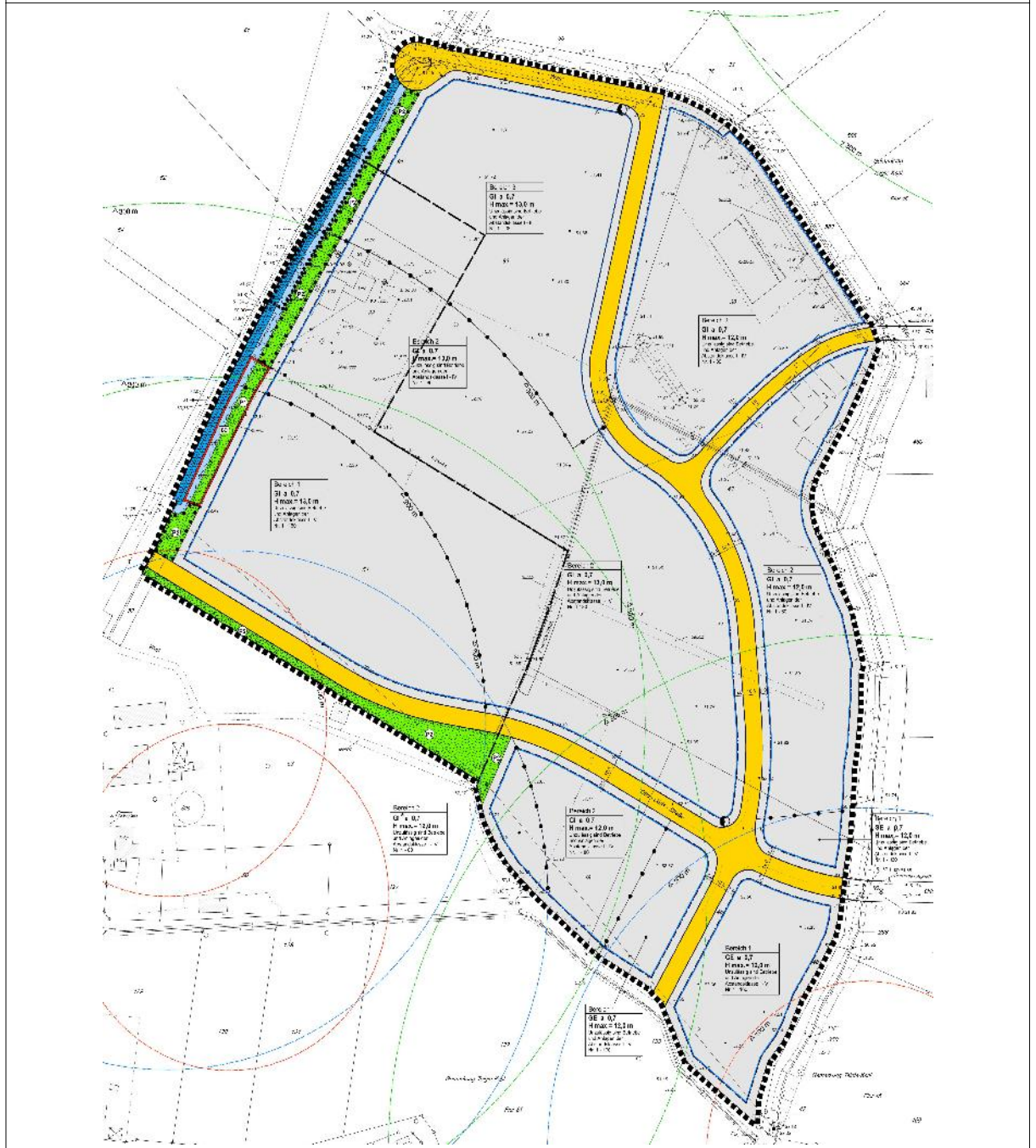
Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“, der am 16. Mai 2008 Rechtskraft erlangt hat.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 630 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh.

## 2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und Erschließungsstraßen, basierend auf dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ nebst textlicher Festsetzung<sup>15</sup>.

**Abbildung 2.2: Geplante Nutzungen im Geltungsbereich des B-Plan**



15 Quelle: Büro Wolters Partner, Coesfeld, Stand 16.04.2012

Der Erweiterungsbereich schließt südwestlich an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ an. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches mit der Erweiterung sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend gem. § 9 (7) BauGB festgesetzt. Die Gewerbeflächen Kiebitzpohl und Kiebitzpohl-West liegen standortgünstig an der B 51 mit Anbindung an die BAB 1.

Ein am südlichen Rand (südlich der fortzuführenden Erschließungsstraße) verbleibende Restfläche wird als öffentliche Grünfläche – überlagernd als „Fläche zur Anpflanzung“ festgesetzt.

Der Gewässerabschnitt des am westlichen Rand des Plangebietes gelegenen Kiebitzpohlgrabens ist gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Wasserfläche“ einschließlich einer 5,0 m breiten „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gesichert. Daran schließt sich nach Osten, zur Bebauung hin, eine weitere Grünfläche an.

Eine ehemals festgesetzte und bereits umgesetzte Eingrünung (Anpflanzfläche) zum Erweiterungsbe- reich wird aufgehoben, da die Flächen voraussichtlich übergreifend vermarktet werden sollen. Die Ein- grünung soll an den künftigen Plangebietsrand – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arten- schutzes und vor dem Hintergrund einer langfristigen Gewerbegebietserweiterung erfolgen

## 2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursa- chen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

### 2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Stra- ßen und Wegen sowie den neu angelegten Baustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestig- ten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdar- beiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.



- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

### 2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen<sup>16</sup>. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierenden Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)<sup>17</sup> hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung von Grünanlagen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mit-

16 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

17 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.



teleuropas heimisch sind<sup>18</sup>. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

### 2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Beleuchtung**: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebigen Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- **Verstärktes Verkehrsaufkommen**: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- **Erhöhung des Stresspotentials**: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet durch Rufe, klappende Autotüren o. ä. zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- **Lärm**: Durch die Nutzungsänderung ändert sich auch die Art der Geräuschquellen. Es ist mit folgenden Geräuschquellen zu rechnen:
  - Nutzung der Parkplätze
  - Liefer-, Personen und Versandverkehr
  - Be- und Entladen

<sup>18</sup> Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.

- Fertigungsgeräusche
- Kühlungen und Lüftungen

Letztere müssen zwar schalltechnischen Anforderungen genügen, die aber den Ultraschallanteil des Lärms unberücksichtigt lassen. Abendlich-nächtlicher Lärm würde die Fledermauszönose wesentlich beeinträchtigen.

- Abfall: wirkt auf viele Tierarten überaus anziehend. Die dann vielfach auftretenden Ratten können, selbst in geringer Dichte, im Umland die Gelege von Bodenbrütern oder auch Schlangen empfindlich dezimieren.
- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen.

## 2.4 Alternativenprüfung

Es ist allgemein ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeindeentwicklungspolitik, im Nahbereich der Ortskerne wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln.

Für Telgte zeigt der Regionalplan aus landesplanerischer Sicht nur im vorliegenden Bereich sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten nach Westen, Nordwesten und Südwesten im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet und aufgrund der Standortgunst an der B 51 und BAB 1.

Die Flächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West sind überwiegend verkauft und zu ca. 60 % bereits bebaut. Zudem bestehen mehrere Anfragen von Unternehmen die von dem derzeitigen Flächenangebot der Stadt Telgte nicht gedeckt werden können. Die Stadt Telgte hat im Gewerbepark Kiebitzpohl-West zwar noch Flächenreserven anzubieten, jedoch wird für eine konkrete Ansiedlung eine zusammenhängende Fläche von ca. 6,0 ha benötigt. Ein Teilbereich der benötigten Fläche liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Für die Erweiterung wird die landwirtschaftliche Hofstelle zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der Lage (Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung), der verkehrlichen Anbindung und insbesondere der Erwerbbarkeit der Flächen wurden für die geplante 2. Änderung keine weiteren Standortalternativen geprüft.

Bei der hier geplanten 2. Änderung des B-Planes handelt es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung, so dass für den bestehenden Geltungsbereich bereits eine gewisse Vorbelastung des Standortes besteht. Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle der Stadt Telgte würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.

### Hinweis:

Die Ansiedlung der Betriebe nimmt auf die umgebende landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht, jedoch muss weitsichtig die Möglichkeit der Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen, Süden und Norden offen gehalten werden. Zusätzliche Erweiterungen in der Zukunft sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden ASP. Es wird allein die sich, aus der 2. Änderung des B-Planes ergebende Situation betrachtet.

### 3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ hinaus. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.<sup>19</sup>

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen werden im Rahmen der Biotopkartierung für den Umweltbericht kartiert. Sie sind nicht in der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.

#### 3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten<sup>20</sup> wurde im Rahmen der 1. Absichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen. Hierzu wurden für das Messtischblatt „4012 - Telgte“ die relevanten Arten heraus gefiltert.

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ beschreiben:

| Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten |                             |      |        |                |            |        |                 |                          |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|------|--------|----------------|------------|--------|-----------------|--------------------------|
| Deutscher Name                                               | Wissenschaftlicher Art-name | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BArtSch-VO | Status | Vorkommen im UG | Erhaltungszustand in NRW |
| <b>Säugetiere</b>                                            | <b>Mammalia</b>             |      |        |                |            |        |                 |                          |
| Fransenfledermaus                                            | <i>Myotis nattereri</i>     | *    | *      | IV             | S          | GQ, JH | NW              | <b>G</b>                 |
| Kleine Bartfledermaus                                        | <i>Myotis mystacinus</i>    | V    | 3      | IV             | S          | Q, JH  | PO              | <b>G</b>                 |
| Große Bartfledermaus                                         | <i>Myotis brandti</i>       | V    | 2      | IV             | S          | BQ, JH | NW              | <b>U</b>                 |
| Wasserfledermaus                                             | <i>Myotis daubentonii</i>   | *    | G      | IV             | S          | BQ, JH | NW              | <b>G</b>                 |

19 Verwendete Rote Listen NRW: FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung, mit Artenverzeichnis. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153. Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 55: 33-39. - LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schr.R. 17: 307-324. - SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. - in: LÖBF (1999): 375-404. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. - SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

20 Quelle: [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/)

| Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten |                                  |      |             |                |            |        |                 |                          |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|------|-------------|----------------|------------|--------|-----------------|--------------------------|
| Deutscher Name                                               | Wissenschaftlicher Art-name      | RL D | RL NRW      | FFH-RL / VS-RL | BArtSch-VO | Status | Vorkommen im UG | Erhaltungszustand in NRW |
| Braunes Langohr                                              | <i>Plecotus auritus</i>          | V    | G           | IV             | S          | GQ, JH | NW              | G                        |
| Breitflügelfledermaus                                        | <i>Eptesicus serotinus</i>       | G    | 2           | IV             | S          | GQ, JH | NW              | G                        |
| Zwergfledermaus                                              | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *    | *           | IV             | S          | GQ, JH | NW              | G                        |
| Mückenfledermaus                                             | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | D    | D           | IV             | S          | JH     | NW              | ? <sup>21</sup>          |
| Rauhhaufledermaus                                            | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | *    | R           | IV             | S          | BQ, JH | NW              | G                        |
| Großer Abendsegler                                           | <i>Nyctalus noctula</i>          | V    | R           | IV             | S          | BQ, JH | NW              | G                        |
| Vögel                                                        | Aves                             |      |             |                |            |        |                 |                          |
| Wespenbussard                                                | <i>Pernis apivorus</i>           | V    | 2           | I              | S          | Ng     | PO              | U                        |
| Rotmilan                                                     | <i>Milvus milvus</i>             | *    | 3           | I              | S          | Ng     | PO              | S                        |
| Rohrweihe                                                    | <i>Circus aeruginosus</i>        | *    | 3S          | I              | S          | Ng     | PO              | U                        |
| Habicht                                                      | <i>Accipiter gentilis</i>        | *    | V           | *              | S          | Ng     | NW              | G                        |
| Sperber                                                      | <i>Accipiter nisus</i>           | *    | *           | *              | S          | Ng     | NW              | G                        |
| Mäusebussard                                                 | <i>Buteo buteo</i>               | *    | *           |                | S          | Ng     | NW              | G                        |
| Turmfalke                                                    | <i>Falco tinnunculus</i>         | *    | VS          |                | S          | Ng     | NW              | G                        |
| Baumfalke                                                    | <i>Falco subbuteo</i>            | 3    | 3           |                | S          | Ng     | NW              | U                        |
| Kiebitz                                                      | <i>Vanellus vanellus</i>         | 2    | 3S          | II/2           | S          | Bv     | NW              | G                        |
| Schleiereule                                                 | <i>Tyto alba</i>                 | *    | *S          |                | S          | Bv, Ng | NW              | G                        |
| Steinkauz                                                    | <i>Athene noctua</i>             | 2    | 3S          |                | S          | Bv     | NW              | G                        |
| Waldkauz                                                     | <i>Strix aluco</i>               | *    | *           |                | S          | Bv, Ng | NW              | G                        |
| Waldohreule                                                  | <i>Asio otus</i>                 | *    | 3           |                | S          | Bv, Ng | NW              | G                        |
| Lurche                                                       | Amphibia                         |      |             |                |            |        |                 |                          |
| Kammolch                                                     | <i>Triturus cristatus</i>        | V    | 3           | II, IV         | S          | LG     | NW              | U↑                       |
| Laubfrosch                                                   | <i>Hyla arborea</i>              | 3    | 2S          | IV             | S          | LG     | NW              | G                        |
| Status:                                                      |                                  |      |             |                |            |        |                 |                          |
| Br                                                           | Brutnachweis                     | Tr   | Transitart  |                |            |        |                 |                          |
| Bv                                                           | Brutverdacht                     | Dz   | Durchzügler |                |            |        |                 |                          |
| Bz                                                           | Brutzeitbeobachtung              | Rv   | Rastvogel   |                |            |        |                 |                          |
| Q                                                            | Quartier(e) im UG                | Gv   | Gastvogel   |                |            |        |                 |                          |
| Ng                                                           | Nahrungsgast                     |      |             |                |            |        |                 |                          |

21 Die Mückenfledermaus wurde erst im Jahr 2000 als bona species anerkannt, insofern ist sie in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen nicht enthalten und dementsprechend können keine Aussagen zum Erhaltungszustand getroffen werden.

| Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten |                             |      |                                  |                |            |        |                 |                          |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|------|----------------------------------|----------------|------------|--------|-----------------|--------------------------|
| Deutscher Name                                               | Wissenschaftlicher Art-name | RL D | RL NRW                           | FFH-RL / VS-RL | BArtSch-VO | Status | Vorkommen im UG | Erhaltungszustand in NRW |
| JH Jagdhabitat                                               |                             | SH   | Sommerhabitat                    |                |            |        |                 |                          |
| GL aquatischer Lebensraum                                    |                             | WH   | Winterhabitat                    |                |            |        |                 |                          |
| LH Landhabitat                                               |                             |      |                                  |                |            |        |                 |                          |
| Vorkommen im UG:                                             |                             |      |                                  |                |            |        |                 |                          |
| NW Direkter Nachweis                                         |                             | PO   | Durch Potentialanalyse ermittelt |                |            |        |                 |                          |

## Æ Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Æ Fledermäuse

10 Fledermausarten wurden in der 1. Abschichtung (vgl. Anhang II) als relevant für die Vorprüfung identifiziert. Die Raumnutzung der Fledermäuse ist im Anhang I-III des faunistischen Gutachtens dargestellt<sup>22</sup> und wurde für die aktuell geplante Gewerbegebietserweiterung und die möglichen potentiellen Erweiterungsbereiche verortet<sup>23</sup>.

Fledermausquartiere und deren Nutzung wurden durch abgegebene Sozialrufe, beobachtetes Schwärmverhalten bei Aus- oder Einflug oder durch Endoskopie, schwerpunktmäßig im geplanten Umfeld verortet.<sup>24</sup> An der Hofstelle Herbert konnten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr im Tageseinstand bestätigt werden (vgl. Anlage I zum faunistischen Gutachten). Da diese Hofstelle abgerissen werden soll, wird min. der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 3 Fledermausarten notwendig.

Ein weiterer Quartiernachweis innerhalb der Erweiterungsfläche wurde entlang des Kiebitzpohlgrabens für die Rauhauffledermaus erbracht. Da aber entlang des im B-Plan festzusetzenden Gewässers außerdem eine 5 m breite Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden soll, bleiben genügend Gehölzstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden. Alle anderen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen dokumentierten Quartiere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, so dass dafür keine weitere Prüfung notwendig wird.

Im Umfeld der Hofstelle Herbert wurden Zwerg-, Rauhaut- und Fransenfledermaus sowie der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus bei der Jagd festgestellt. Entlang des Grabens wurde außerdem das Braune Langohr festgestellt (vgl. Anlage III und IIIb zum faunistischen Gutachten). Durch die Jagd in unterschiedlichen Straten und Strukturen auf unterschiedliche Beutetiere sind sie in der Lage, geeignete Lebensräume sehr effektiv und ohne übermäßige interspezifische Konkurrenz zu nutzen. Jäger des freien Luftraumes über der geplanten Erweiterungsfläche, also Großer Abendsegler

<sup>22</sup> vgl. NUMENIUS (2012)

<sup>23</sup> Im Rahmen dieser ASP zur geplanten Änderung und Erweiterung des bestehenden B-Planes ist nur der dargestellte Geltungsbereich von Belang. Die potentiellen Erweiterungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

<sup>24</sup> Im Rahmen dieser ASP zur geplanten Änderung und Erweiterung des bestehenden B-Planes ist nur der dargestellte Geltungsbereich von Belang. Die potentiellen Erweiterungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

sowie Breitflügelfledermaus jagen nicht obligatorisch strukturgebunden und werden von der geplanten Maßnahme praktisch nicht beeinträchtigt. Die anderen Arten nutzen die Erweiterungsfläche nicht bzw. nur am Rand als Jagdhabitat und werden den gesamten Geltungsbereich zur Nahrungsfindung auch weiterhin nutzen können. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Bewegungsachsen sind für Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert. Sie ergeben sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes (vgl. Anlage IIIa zum faunistischen Gutachten). Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als dass größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden<sup>25</sup>.

Jäger des freien Luftraumes über der geplanten Erweiterungsfläche, also Großer Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus jagen nicht obligatorisch strukturgebunden und sind somit auf solche Bewegungsachsen auch nicht angewiesen. Die mögliche Unterbrechung von so genannten Flugstraßen, die manche mehr an Strukturen gebundene Fledermausarten wie z.B. die nachgewiesenen Fransen-, Zwerg – und teilweise Wasserfledermäuse nutzen, werden aller Voraussicht nach nur in sehr geringem Maße durch die geplante Maßnahme berührt. Somit ist auch hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

#### Æ Amphibien

Sowohl Laubfrosch als auch Kammolch sind von der geplanten Änderung und Erweiterung des B-Planes zu diesem Verfahrensstand nicht betroffen, da ihre Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs liegen<sup>26</sup> (vgl. Anlage IV zum faunistischen Gutachten). Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

#### Æ **Streng geschützte Vogelarten**

13 streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtung (vgl. Anhang II) als relevant für die Vorprüfung identifiziert. Diese nutzen den Geltungsbereich in unterschiedlichster Art und Weise.

Von den während der faunistischen Untersuchungen<sup>27</sup> festgestellten Brutvögel wurde einzig der Steinkauz im Geltungsbereich des zu ändernden und zu erweiternden B-Planes innerhalb der Erweiterungsfläche festgestellt (vgl. Anlage V zum faunistischen Gutachten). Da durch die Entfernung der Gehölze min. der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten) einschlägig wird, ist somit eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese Art notwendig.

Die 4 anderen Arten brüten außerhalb, nutzen artspezifisch durchaus jedoch den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Gleichwohl ist der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule werden selbst mit Überbauung der Erweiterungsfläche den gesamten Geltungsbereich auch weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Für ein Brutpaar des Kiebitz ist die geplante Erweiterungsfläche zumindest ein Teilbereich seines Nahrungshabitates, der mit Verwirklichung der Bebauung nicht mehr genutzt werden kann. Allerdings ist hier ein Ausweichen im Umland möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

<sup>25</sup> EBENAU, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394. - RIEGER, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.

<sup>26</sup> vgl. NUMENIUS (2012)

<sup>27</sup> vgl. NUMENIUS (2012)

sind, zumal außerdem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Art geeignet sind (vgl. Kap. 4.1). Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Als reine Nahrungsgäste für den Geltungsbereich sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke, potenziell auch Wespenbussard, Rotmilan und Rohrweihe zu nennen. Gleichwohl ist auch bei diesen Arten der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei allen Arten nicht der Fall. Für alle Arten ergibt sich kein Verlust an verfügbarem Jagdraum, da für die meisten bau- wie betriebsbedingt die menschliche Anwesenheit unbedeutend ist. Alle Greifvogelarten, mit Ausnahme von Wespenbussard und der Rohrweihe können den Geltungsbereich auch weiterhin zum Nahrungserwerb nutzen.

Wespenbussard und Rohrweihe werden mit Verwirklichung der Bebauung den Geltungsbereich nicht mehr nutzen. Eine Reduzierung der Jagdhabitats, die immerhin zu einem Verlust an Fortpflanzungsstätten andernorts führen kann, ist flächenmäßig nicht relevant, da die beiden Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen nicht in Frage gestellt.

Somit ist für die reinen Nahrungsgäste eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG ebenfalls nicht notwendig.

## **Æ National streng geschützte Arten**

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der ASP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ nicht vorhanden.

## **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

15 tatsächlich nachgewiesene und potentiell vorhandene besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt<sup>28</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitats vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 4 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als zunächst betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans beschreiben:

<sup>28</sup> vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

| Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten                                                                                                                                                                                                  |                              |      |        |                |            |        |                 |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------|--------|----------------|------------|--------|-----------------|--------------------------|
| Deutscher Name                                                                                                                                                                                                                                                        | Wissenschaftlicher Art-name  | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSch-VO | Status | Vorkommen im UG | Erhaltungszustand in NRW |
| Rebhuhn                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Perdix perdix</i>         | 2    | 2S     | II/1 & III/1   | B          | Bv     | NW              | U                        |
| Wachtel                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Coturnix coturnix</i>     | *    | 2S     | II/2           | B          | Bv     | NW              | U                        |
| Kleinspecht                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Dryobates minor</i>       | V    | 3      |                | B          | Bv     | NW              | G                        |
| Nachtigall                                                                                                                                                                                                                                                            | <i>Luscinia megarhynchos</i> | *    | 3      |                | B          | Bv     | NW              | G                        |
| <u>Status:</u><br><br><div> <div>Br Brutnachweis</div> <div>Bv Brutverdacht</div> <div>Bz Brutzeitbeobachtung</div> <div>Ng Nahrungsgast</div> </div> <div> <div>Tr Transitart</div> <div>Dz Durchzügler</div> <div>Rv Rastvogel</div> <div>Gv Gastvogel</div> </div> |                              |      |        |                |            |        |                 |                          |
| <u>Vorkommen im UG:</u><br><div> <div>NW Direkter Nachweis</div> <div>PO Durch Potentialanalyse ermittelt</div> </div>                                                                                                                                                |                              |      |        |                |            |        |                 |                          |

Alle 4 Arten brüten außerhalb, nutzen artspezifisch durchaus jedoch den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Gleichwohl ist der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Der Kleinspecht gilt als schwierig zu erfassende Art, da er sehr heimlich ist und weit umherstreift. Demzufolge muss der Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet in ihrer Quantifizierung mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor als Brutvogel betrachtet werden. Dabei ist der Geltungsbereich als Nahrungshabitat für die Art nicht relevant aufgrund der Entfernung. Die Nachtigall kann dagegen den Geltungsbereich weiterhin nutzen. Sowohl für das Rebhuhn wie für die Wachtel kann ein Teilbereich des jeweiligen Nahrungshabitates mit Verwirklichung der Bebauung nicht mehr genutzt werden. Allerdings ist hier ein Ausweichen im Umland möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zumal außerdem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der beiden Arten geeignet sind (vgl. Kap. 4.1). Mit dem Erhalt des Gewässers am westlichen Rand und der Entwicklung von Ufersaum und Gehölzeingrünung werden für das Rebhuhn zudem lineare Strukturen geschaffen, die auch als Teilnahrungshabitat interessant sind. Die Wachtel gilt dagegen als typischer Invasionsvogel, ihre Bestände schwanken in kurzen Zeitabständen sehr stark. So sind starke Schwankungen von Jahr zu Jahr keine Seltenheit. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen jeweils nicht in Frage gestellt. Somit ist für diese 4 Arten eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

### 3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)<sup>29</sup> sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über den derzeitigen Stand der Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vermeidungsmaßnahmen, die zwar für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht von Belang, im Rahmen der Eingriffsregelung darüberhinaus zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 6 des faunistischen Gutachtens), werden *kursiv* dargestellt, damit ein Gesamtbestand von Vermeidungsmaßnahmen existiert.

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen |                             |                  |       |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------|-------------------|
| Maßnahme<br>▼                                                                                                                                 | mit günstiger Wirkung auf ► | Fleder-<br>mäuse | Vögel | Herpeto-<br>fauna |
| Minderung baubedingter Wirkungen                                                                                                              |                             |                  |       |                   |
| V01 Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen                                            |                             | X                | X     | X                 |
| V02 Beschränkung der Baustrassen innerhalb des Geltungsbereichs auf das vorhandene Wegenetz, flächensparende Neuanlage                        |                             | X                | X     | X                 |
| V03 Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken                                                                                        |                             | X                | X     | X                 |
| V04 Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen                          |                             | X                | X     | X                 |
| V05 Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h                                                                                            |                             | X                | X     | X                 |
| V06 Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum                                   |                             | X                | X     | X                 |

<sup>29</sup> Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen                                                                                                                                                                 |                             |                  |       |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------|-------------------|
| Maßnahme<br>▼                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | mit günstiger Wirkung auf ► | Fleder-<br>mäuse | Vögel | Herpeto-<br>fauna |
| V07 Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen                                                                                                                                                                                     |                             | X                | X     |                   |
| V08 Fällen großlumiger Bäume (StU > 60 cm), die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen: je nach Witterung müssen ggf. bei den Rodungsarbeiten zutage tretende, überwinternde Fledermäuse in Obhut genommen und in ein geeignetes Ersatzquartier verbracht werden    |                             | X                |       |                   |
| V09 Vor dem Abtrag der Stubben und Erdmassen müssen Versteckmöglichkeiten wie z. B. Stubben und Steinhaufen auf überwinternde Amphibien und Reptilien untersucht werden. Die Tiere müssen außerhalb des Eingriffsbereichs an geeignete Stellen verbracht werden                                               |                             |                  |       | X                 |
| V10 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)                                                                                                                                                                                                               |                             | X                | X     |                   |
| V11 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03) |                             | X                | X     |                   |
| V12 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. –flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen                                                                                                                                                                               |                             | X                | X     | X                 |
| V13 Vor der Verfüllung von Gewässern müssen die Amphibien abgefangen und in ein geeignetes Ersatzgewässer (gegen Abwandern gesichert) verbracht werden. Diese fachlich schwierige Maßnahme bedarf besonderer Planung.                                                                                         |                             |                  |       | X                 |
| V14 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren                                                                                                                                                                                                                        |                             | X                | X     | X                 |
| V15 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen                                                                                                                                                               |                             | X                | X     | X                 |
| V16 Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden                                                                           |                             | X                | X     | X                 |
| Minderung anlagebedingter Wirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                           |                             |                  |       |                   |
| V17 Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden                                                  |                             | X                | X     |                   |
| V18 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten |                             | X                | X     | X                 |

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                             |                  |       |                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------|-------------------|
| Maßnahme<br>▼                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | mit günstiger Wirkung auf ► | Fleder-<br>mäuse | Vögel | Herpeto-<br>fauna |
| V19 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001:<br>➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden<br>➤ Verwendung von LEDs <sup>30</sup> oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht<br>➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland)<br>➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen)<br>➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß<br><br>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an. Im Einzugsbereich von Gewässern ist dies aus humanmedizinischer Sicht ebenfalls höchst sinnvoll <sup>31</sup> |                             | X                | X     | X                 |
| V20 Minderung von Fallensituationen für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere: an neu zu setzenden und evtl. an vorhandenen Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine, an Einlaufschächten zur Entwässerung der Verkehrsflächen durch die Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             |                  |       | X                 |

<sup>30</sup> dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen

<sup>31</sup> Im Einzugsbereich von Gewässern werden vor allem Chironomiden (Zuckmücken) durch das Licht angezogen. Der dabei regelmäßig beobachtete synchrone Schlupf führt aufgrund der starken Individuendichte nicht selten zu wolkenähnlichen Schwarmbildungen, die sogar mehrfach zum Ausrücken der Feuerwehr führten (JACOBS & RENNER 1989). Da diese Tiere sich dann in gewaltigen Dichten an Beleuchtungskörpern konzentrieren können, kann es dort **beim Menschen zu allergischen Reaktionen kommen** (CRANSTON 1995), die bei einer normalen Dispersion in einer lauen Sommernacht nicht auftreten würden. Von CRANSTON et al. (1983) werden Symptome geschildert, die durchaus bedrohliche Erscheinungen wie Atemnot und Herzstillstand beinhalten. Für Europa wird das allergene Potential als hoch eingestuft, was klinische Tests belegen (CRANSTON 1995). Da Allergien gegen die unterschiedlichsten Substanzen in der Bevölkerung ständig zunehmen, erwächst hier im Schein der Außenbeleuchtung ein Problem, was insbesondere in Bereichen mit kontinuierlich starker menschlicher Anwesenheit im Außenbereich wirksam werden kann. Dies ist im Übrigen nicht nur in den Nachtstunden ein Problem, zerriebene Chitinteilchen und Flügelschuppen wirken auch tagsüber als höchst allergener Feinstaub.  
vgl. hierzu: CRANSTON, P. S. (1995): Medical significance. - in: ARMITAGE, P. D., P. S. CRANSTON & L. C. V. PINDER (1995): The Chironomidae: the biology and ecology of non-biting midges. - London (Chapman & Hall). 365-384; CRANSTON, P. S., R. D. TEE, P. F. CREDLAND & A. B. KAY (1983): Chironomid hemoglobins: their detection and role in allergy in the Sudan and elsewhere. - Mem. Am. Entomol. Soc. 34: 71-87; JACOBS, W. & M. RENNER (1989): Biologie und Ökologie der Insekten. Ein Taschenlexikon. - Jena (VEB G. Fischer). 690 S.

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                             |                  |       |                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------|-------------------|
| Maßnahme<br>▼                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | mit günstiger Wirkung auf ► | Fleder-<br>mäuse | Vögel | Herpeto-<br>fauna |
| V21 Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             | X                | X     |                   |
| V22 Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Cathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc. <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                             |                  | X     |                   |
| V23 Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                             |                  | X     |                   |
| Minderung betriebsbedingter Wirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                             |                  |       |                   |
| V24 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums: Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna, Erhöhung des Deckungsgefühls, Reduktion betriebsbedingter Stresswirkung, Abschirmung wertvoller Bereiche                                                                                                                                                                                                                                                                |                             | X                | X     | X                 |
| V25 Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs; zur Vermeidung von verkehrsbedingten Individuenverlusten sind innerhalb der Anlage z. B. auch der Einsatz von Bodenschwellen („schlafende Polizisten“) denkbar und sinnvoll                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             | X                | X     | X                 |
| V26 Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereichs nur sehr sparsam vornehmen; geeignete Beleuchtungskörper vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden so anbringen, dass eine Abstrahlung ins Umland vermieden wird (z. B. Abschirmung gegen die Fassaden); keine Beleuchtung in bzw. an Gehölzbeständen und entlang des Grabens (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)                                                                                                                                |                             | X                | X     | X                 |
| V27 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                             | X                | X     |                   |
| V28 Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |                  | X     |                   |
| V29 Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                             | X                |       |                   |
| V30 kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                             | X                |       |                   |
| V31 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                             | X                | X     | X                 |
| V32 bei vorhandenen und zu tätigenden Abzäunungen:<br>➤ Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht<br>➤ das vorhandene Pfostenmaterial ist darüber hinaus bei Rohren zu prüfen, ob diese oben verschlossen sind (Fallenwirkung der Rohröffnung für Kleinvögel!). Ein Verschluss kann durch Beton, eingeschlagene Rundhölzer, Verschlusskappen oder auch durch Verfüllen des Rohres mit Steinen erfolgen<br>➤ keine Verwendung oben offener Rohre bei einer Neueinzäunung,<br>➤ Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte <sup>32</sup> |                             | X                | X     |                   |

<sup>32</sup> Die regelmäßige Kontrolle und ggf. Wartung verhindert einerseits, dass Vögel in lockerem Zaungeflecht verunfallen, andererseits heben Wildschweine lockeres Zaunmaterial regelmäßig an und wirken dann als Prädatoren auf Bodenbrüter und Amphibien

| Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                             |                  |       |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------|-------------------|
| Maßnahme<br>▼                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | mit günstiger Wirkung auf ► | Fleder-<br>mäuse | Vögel | Herpeto-<br>fauna |
| V33 extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen:<br>➤ zu Zeiten der Amphibienwanderungen sollte keine Mahd stattfinden.<br>➤ Der Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen.<br>➤ Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden<br>➤ sparsamer Einsatz von mineralischen Düngern und Bioziden im Rahmen der gärtnerischen Pflege und generell kein Einsatz in den verbleibenden Vegetationsbeständen<br>➤ generell kein Einsatz von Rodentiziden                                                                                                                                                                     |                             | X                | X     | X                 |
| V34 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                             | X                | X     | X                 |
| V35 Folgende baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken:<br>➤ Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme<br>➤ Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Partien<br>➤ Entfernen von toten oder absterbenden Ästen<br>➤ Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze<br>➤ Ablösen loser Rindenpartien<br>➤ Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten<br>➤ Einbringen von Metallverstrebungen in den Stamm<br>➤ Kein Entfernen von Kletter- und Schlingpflanzen an Gehölzen |                             | X                | X     |                   |
| V36 Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern, die in kurzen Abständen geleert werden sollten. Alle Abfallsammelbehälter/Container sollten rattsicher sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                             |                  | X     | X                 |

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint<sup>33</sup>, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents<sup>34</sup>) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden

33 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

34 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)

- (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG nicht genügen.

Zur Kompensation der hauptsächlich für die Tierwelt verloren gehender Habitate sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs geplant. Bei den nachfolgend beschriebenen CEF-Maßnahmen handelt es sich um eine rein qualitative Diskussion zum Schutz der Arten, indem innerhalb bzw. räumlich dem Eingriffsbereich nahegelegene Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ermittlung des tatsächlich quantitativen Kompensationsumfangs bleibt der Eingriffsregelung vorbehalten, wobei die CEF-Maßnahmen der zu leistenden Kompensation angerechnet werden.

Folgende funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ notwendig:

#### → CEF-Maßnahme 1: Ersatzlebensraum für den Steinkauz

**Abbildung 4.1: Lage des CEF-Gebietes für den Steinkauz**



Es erfolgt die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für ein der Planung weichendes Steinkauzrevier (Hofstelle Herbert). Die Lage des Gebietes und seine Abgrenzung ist der Anlage VI des faunistischen Gutachtens zu entnehmen. Eine Darstellung des Gebietes und sein Umfeld gibt die Abb. 4.1.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,33 ha und ist 1,3 km nördlich von der Hofstelle Herbert entfernt. Aktuell ist das Ausgleichsgebiet nicht vom Steinkauz besiedelt. Im Umfeld der Ausgleichsfläche befinden sich extensive Grünlandflächen, z. T. mit Pferdehaltung.

Die CEF-Fläche sollte mit Obstbäumen bepflanzt werden. Als Unterwuchs sollte extensives Grünland entwickelt werden. Zusätzlich ist die Anbringung einer Nisthilfe für den Steinkauz erforderlich (Brutröhren). Die CEF-Maßnahme muss mind. eine Vegetationsperiode vor Entfernen des derzeitigen Brutreviers zur Verfügung stehen. Die Auswahl geeigneter Standorte soll durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. An der nördlichen Grenze des Gebietes ist die Anlage einer Benjeshecke denkbar, die auch in den ersten Jahre als Habitat für Vögel, Kleinsäuger und Insekten als Nahrungsgrundlage für den Steinkauz dienen kann.

→ Wichtige Anforderungen an die Qualität der künstlichen Nisthilfe<sup>35</sup>:

- ✓ Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen (Niströhren) anzubringen.
- ✓ Artspezifische Nistkästen für den Steinkauz (Länge ca. 90 -100 cm, Durchmesser ca. 18 cm) und Details zur Anbringung sind in der Literatur hinreichend beschrieben
- ✓ Die Form (Röhre, Kasten) ist dabei sekundär. Höhe mind. 3 m, beschattete Lage. Verwendung von Nistkästen mit Marderschutz, sofern der Marder die Röhre erreichen kann. Nistkasten mit Einrichtungen zur Drainage / Belüftung (z. B. Lüftungslöcher im Boden).
- ✓ Öffnung soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten.
- ✓ Befestigung auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Keine Anbringung von nach vorne geneigten
- ✓ Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).
- ✓ Eine jährlich wiederkehrende Pflege der Niströhren ist erforderlich.

Weitergehende Anforderungen an die CEF-Fläche (Pflanzung von Gehölzen, Anlage und Pflege des Grünlandes) sind dem Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des LANUV zu entnehmen.

<sup>35</sup> in Anlehnung an LANUV: Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" - Stand: 5.2.2013 –  
Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

→ CEF-Maßnahme 2: Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse



*links im Bild ein Flachkasten, rechts ein größerer Wochenstubenkasten*

Um die strukturellen und mikroklimatischen Gegebenheiten eines Gebäudequartieres möglichst genau zu simulieren, wird für den Verlust infolge des Abrisses des Hofstels Herbert die Installation von 2 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie 3 Flachkästen empfohlen. Diese wartungsarmen und für Kleinhöhlen- wie Spaltenbewohner überaus attraktiven Ersatzquartiere haben sich für die genannten Arten in der Praxis bewährt und werden von den Arten auch angenommen bzw. in ihren Quartierverbund integriert.

Die Ersatzquartiere sollten an Gebäuden oder evtl. verbleibenden, freistehenden großlumigen Einzelbäumen in einer Höhe von mind. 3 m angebracht werden. Ein freier Anflug muss hierbei gewährleistet sein. Optimal ist die Verteilung mind. auf den Erweiterungsbereich, besser auf den gesamten Geltungsbereich, so dass eine örtliche Konzentrierung der Quartierstandorte vermieden wird und ein Quartierverbund entsteht. Dabei ist die Südseite von Gebäuden zu meiden. Die Auswahl geeigneter Standorte soll durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Optimaler Weise erfolgt die Schaffung der Ersatzquartiere eine Vegetationsperiode vor dem Abriss des Gebäudes, damit die Arten Gelegenheit zur Eingewöhnung haben. Sie müssen jedoch mindestens sofort im darauffolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen. Die Flachkästen bedürfen außer der Kontrolle der Aufhängung keiner weiteren Wartung, die Wochenstubenquartiere sind zusätzlich nach dem 30.09. jährlich zu säubern.

## 5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmegesetze

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.<sup>36</sup> Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.<sup>37</sup>

#### 5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen.

##### Æ Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**  
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

*„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“<sup>38</sup>*

- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG)** - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

<sup>36</sup> Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

<sup>37</sup> Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.

<sup>38</sup> Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.



*„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“<sup>39</sup>*

*„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“<sup>40</sup>*

*„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschemissionen an Straßen).“<sup>41</sup>*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“<sup>42</sup>*

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen<sup>43</sup>.

- 1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.  
Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.

<sup>39</sup> Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

<sup>40</sup> Quelle: KIEL, E. (2007)

<sup>41</sup> vgl. LANA (2009); Zitat: S. 5.

<sup>42</sup> vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

<sup>43</sup> vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)



2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen<sup>44</sup>. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein<sup>45</sup>.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.<sup>46</sup>

- E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG<sup>47</sup>** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu

<sup>44</sup> vgl. TRAUTNER, J. (2008)

<sup>45</sup> vgl. LANA (2009)

<sup>46</sup> vgl. LANA (2009)

<sup>47</sup> vgl. MÖCKEL, S. (2008)

gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)*

### 5.1.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumbezogene Regelungen aufzufassen<sup>48</sup>.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

### 5.1.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.  
*Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.*

<sup>48</sup> vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### 5.1.4 Die Ausnahmevorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden<sup>49</sup>.

**Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie** ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

**Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie** zum Schutz der **Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden<sup>50</sup>, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

<sup>49</sup> vgl. MÖCKEL, S. (2008)

<sup>50</sup> vgl. LANA (2009); Zitat S. 15

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie<sup>51</sup>. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden<sup>52</sup>, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird<sup>53</sup>.
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten<sup>54</sup>.

## 5.2 **Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

### **Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:**

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind teilweise in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ enthalten. Dies ist insbesondere nicht bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

<sup>51</sup> vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

<sup>52</sup> die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

<sup>53</sup> vgl. LANA (2009)

<sup>54</sup> vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

## 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 3 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

### Æ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung<sup>55</sup>

| Durch das Vorhaben<br>betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                         |   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------|---|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                       | RL D                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | RL NI | Erhaltungszustand in NI |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                           | V     | G                       | G |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | G     | 2                       | G |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                  | *     | *                       | G |
| <b>1 GRUNDINFORMATIONEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                         |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>FFH-Anhang IV-Arten</b><br><input type="checkbox"/> <b>europäische Vogelarten</b><br><input type="checkbox"/> <b>nationale Verantwortungsarten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                       | <b>Vorkommen der Arten im UG:</b><br><input checked="" type="checkbox"/> <b>im UG nachgewiesen</b><br><input type="checkbox"/> <b>im UG potenziell vorhanden</b><br><input type="checkbox"/> <b>im MTB überwiegend vorhanden</b><br><input checked="" type="checkbox"/> <b>in allen umliegenden MTB vorhanden</b> |       |                         |   |
| <b>Rote Liste Deutschland:</b> s.o.<br><b>Rote Liste NRW:</b> s.o.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                         |   |
| <b>Beschreibung der Arten</b><br><p><b>Braune Langohren</b> sind in gehölzreichen Lebensräumen zu finden. Besiedelt werden auch Parks, Gärten und Buschlandschaften. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen und Nistkästen bevorzugt, die Überwinterung findet in Höhlen, Stollen und Kellern statt. Die saisonale Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum geht nur über kurze Distanzen. Eine reichgegliederte Landschaft ist sehr wichtig. Durch die geringe Reichweite der Orientierungsrufe werden Freiflächen nur selten überquert, vielmehr werden lieber größere Entfernungen in Kauf genommen, wenn dabei Leitstrukturen genutzt werden können. Als Jagdhabitate werden Waldränder, Lichtungen, Schneisen, Wegränder und ähnliche Ökotonzonen genutzt. Als Substratableser sind die Langohren auf Strukturen angewiesen, die diese Jagdweise ermöglichen. In Nadelwäldern ist dies in der Regel ein Laubholzunterbau und/oder eine ausgeprägte Krautschicht. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen von über 20 Kilometern zurück.</p> <p>Die Wochenstubenquartiere der <b>Breitflügelfledermaus</b> liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen,</p> |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                         |   |

<sup>55</sup> Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |
| <p>Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.</p> <p>Auch die <b>Zwergfledermaus</b> ist eine typische Gebäudefledermaus. Zwergfledermäuse nutzen im Sommer enge Spalten, Mauerspalten und kleine Hohlräume hinter Verkleidungen und in Rolladen. Sie jagt an Gewässern, Waldrändern, Parkanlagen, Gärten und auch über Straßen und Plätzen, dabei werden häufig Straßenbeleuchtungen angefliegen. Der Jagdraum liegt maximal 3 km vom Tagesquartier entfernt. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |
| <p>Für die Bewertung der lokalen Populationen wird als Bewertungsraum das jeweilige lokale Vorkommen betrachtet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bewertungs-kriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>A</b>         | <b>B</b> | <b>C</b>            | <b>Bewertung der lokalen Population:</b><br><b>- Braunes Langohr -</b><br><br>Erhaltungszustand: <span style="background-color: green; color: black;">günstig / hervorragend</span> |
| Habitatqualitäten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | hervor-ragend    | gut      | mittel bis schlecht |                                                                                                                                                                                     |
| Zustand der Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | gut              | mittel   | schlecht            |                                                                                                                                                                                     |
| Derzeitige Beeinträchtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | keine bis gering | mittel   | stark               |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bewertungs-kriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>A</b>         | <b>B</b> | <b>C</b>            | <b>Bewertung der lokalen Population:</b><br><b>- Breitflügelfledermaus -</b><br><br>Erhaltungszustand: <span style="background-color: yellow; color: black;">günstig / gut</span>   |
| Habitatqualitäten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | hervor-ragend    | gut      | mittel bis schlecht |                                                                                                                                                                                     |
| Zustand der Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | gut              | mittel   | schlecht            |                                                                                                                                                                                     |
| Derzeitige Beeinträchtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | keine bis gering | mittel   | stark               |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Bewertungs-kriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>A</b>         | <b>B</b> | <b>C</b>            | <b>Bewertung der lokalen Population:</b><br><b>- Zwergfledermaus -</b><br><br>Erhaltungszustand: <span style="background-color: green; color: black;">günstig / hervorragend</span> |
| Habitatqualitäten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | hervor-ragend    | gut      | mittel bis schlecht |                                                                                                                                                                                     |
| Zustand der Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | gut              | mittel   | schlecht            |                                                                                                                                                                                     |
| Derzeitige Beeinträchtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | keine bis gering | mittel   | stark               |                                                                                                                                                                                     |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> <p><b>Erhaltungszustand in NRW (s.o.):</b></p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: black; padding: 0 5px;">grün</span> günstig         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 0 5px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: black; padding: 0 5px;">rot</span> ungünstig / schlecht         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region         </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <input type="checkbox"/> kontinentale Region         </div> </div> <div style="width: 48%;"> <p><b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</b></p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut         </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht         </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <input type="checkbox"/> keine Angaben möglich         </div> </div> </div> |                  |          |                     |                                                                                                                                                                                     |

| Durch das Vorhaben<br>betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |                                                 |                                 |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| Aussagen zum Bestandstrend:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                          |                                                 |                                 |                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bestandssituation<br>Nordrhein-Westfalen | Bestandstrend in den<br>letzten 10 (-25) Jahren | Bestandstrend BRD <sup>56</sup> |                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                          |                                                 | langfristig                     | kurzfristig     |
| Braunes Langohr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | mäßig häufig                             | gleich bleibend                                 | starker Rückgang                | gleich bleibend |
| Breitflügelfledermaus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | selten                                   | Abnahme mäßig oder im<br>Ausmaß unbekannt       | Rückgang, Ausmaß<br>unbekannt   | gleich bleibend |
| Zwergfledermaus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | sehr häufig                              | gleich bleibend                                 | starker Rückgang                | gleich bleibend |
| <b>2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                          |                                                 |                                 |                 |
| <p>Das <b>Braune Langohr</b> nutzte 2012 den Geltungsbereich sporadisch als Jagdhabitat, Quartiere konnten dort an der Hofstelle Herbert festgestellt werden.</p> <p>Da die <b>Breitflügelfledermaus</b> eine Gebäudefledermaus ist, sind ihre festgestellten Quartierstandorte an der Hofstelle Herbert betroffen. Außerdem nutzt sie den Geltungsbereich als Jagdhabitat.</p> <p>Da die <b>Zwergfledermaus</b> eine Gebäudefledermaus ist, sind ihre festgestellten Quartierstandorte ebenfalls an der Hofstelle Herbert betroffen. Außerdem nutzt sie den Geltungsbereich als Jagdhabitat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |                                                 |                                 |                 |
| <b>3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                          |                                                 |                                 |                 |
| <p>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:</p> <p>V01 Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen</p> <p>V02 Beschränkung der Baustrassen innerhalb des Geltungsbereichs auf das vorhandene Wegenetz, flächensparende Neuanlage</p> <p>V03 Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken</p> <p>V04 Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen</p> <p>V05 Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h</p> <p>V06 Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum</p> <p>V07 Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen</p> <p>V08 Fällen großlumiger Bäume, die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen</p> <p>V10 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)</p> <p>V11 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)</p> <p>V12 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen</p> <p>V14 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren</p> <p>V15 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen</p> |                                          |                                                 |                                 |                 |

<sup>56</sup> Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

| Durch das Vorhaben<br>betroffene ökologische Gilde: | Gebäudebewohnende Fledermäuse                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                     | V16 Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden                                                                           |
| 3.2                                                 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                     | V17 Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassaden-begrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden                                                 |
|                                                     | V18 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten |
|                                                     | V19 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)                                                                                                                           |
|                                                     | V21 Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3.3                                                 | Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                     | V24 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums                                                                                                                                                                  |
|                                                     | V25 Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs                                                                                                                                                                                               |
|                                                     | V26 Vermeidung unnötiger Lichtemission (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                     | V27 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                     | V29 Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren                                                                                                                                                                              |
|                                                     | V30 kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                     | V31 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                     | V32 Verzicht auf Stacheldraht und oben offenen Pfostenrohren bei vorhandenen und zu tätigen Abzäunungen                                                                                                                                                                                                       |
|                                                     | V33 extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                     | V34 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden                                                                                                                                                                            |
|                                                     | V35 Baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)                                                                                 |
| 3.4                                                 | Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                     | CEF 2 Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse <sup>57</sup>                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3.5                                                 | Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten/Sonstiges:                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                     | Art und Umfang des Verlustes von Einzelquartieren ist nicht sicher zu prognostizieren, insbesondere weil die Arten saisonal wie jährweise ihre Quartiere im Verbund nutzen und demzufolge nicht jedes Jahr bzw. innerhalb einer Vegetationsperiode konstant angetroffen werden.                               |

<sup>57</sup> ausführliche Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap. 4.2

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Durch das Vorhaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Gebäudebewohnende Fledermäuse</b>                                                                                                                                                                        |                                        |                                          |
| <b>betroffene ökologische Gilde:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
| <b>4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE</b><br>(unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)                                                                                      |                                        |                                          |
| 4.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?<br>(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)<br>Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)? | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Verbotstatbestand liegt baubedingt für die Arten dann nicht vor, wenn vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden:</p> <p>V08 Fällen großlumiger Bäume, die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen</p> <p>V10 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)</p> <p>V11 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)</p>                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
| 4.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?                                                                | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Verbotstatbestand liegt nicht vor. <u>Baubedingte</u> Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren bau- und betriebsbedingten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Störungen (Lärm, Vibrationen) werden vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen</u> entsprechend vermieden:</p> <p>V26 Vermeidung unnötiger Lichtemission</p> <p>V29 Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren</p>                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
| 4.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?                                                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| <p>Verbotstatbestand <b>liegt anlagebedingt vor</b>, da im Geltungsbereich die Hofstelle Herbert als Quartierstandort dieser ökologischen Gilde abgerissen wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
| 4.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?                                                              | <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein            |
| <p>hier nicht relevant</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |
| 4.5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?                                          | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Die Arten sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Individuen vertreten. Gleichwohl ist der mit dem Eingriff verbundene Verlust als Quartier- und Jagdhabitat nicht zu vernachlässigen. Geeignete Habitatflächen im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind allerdings entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichhabitate erreichbar.</p> <p>Die benannte CEF-Maßnahme (vgl. Nummer 3.5) garantiert außerdem, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, da alle vom Vorhaben betroffenen Arten angebotene künstliche Quartiere zügig annehmen. Die Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden. Die Nisthilfen müssen <u>mindestens eine Vegetationsperiode vor Abriss der Hofstelle</u> den Arten zur Verfügung stehen.</p> |                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                       |                                      |                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b>                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                       | <b>Gebäudebewohnende Fledermäuse</b> |                                          |
| <b>5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME</b>                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“)                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                       | <input type="checkbox"/> ja          | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs-klausel nach § 44 (5) nicht notwendig                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| <b>6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| <b>Nur wenn Punkt 5 „ja“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| 6.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Sind zumutbare Alternativen vorhanden?                                                                                | <input type="checkbox"/> ja          | <input type="checkbox"/> nein            |
| für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| 6.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern? | <input type="checkbox"/> ja          | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebote eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Entfernung der Hofstelle Herbert nicht zu einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes führen wird. |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| 6.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?                     | <input type="checkbox"/> ja          | <input type="checkbox"/> nein            |
| für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| <b>FAZIT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                       |                                      |                                          |
| Ist eine Ausnahme für diese ökologische Gilde notwendig?                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                       | <input type="checkbox"/> ja          | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

## 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurde der Steinkauz als einzige Art identifiziert, der einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedarf.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt<sup>58</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

<sup>58</sup> vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

Æ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b><i>Athene noctua</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                   |                     |                                                                                                                                                         |
| <b>1 GRUNDINFORMATIONEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |                                                                                                                                                         |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart<br><br><input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Vorkommen der Art im UG:</b><br><br><input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen<br><br><input type="checkbox"/> im UG potenziell vorhanden<br><br><input type="checkbox"/> im MTB überwiegend vorhanden<br><br><input checked="" type="checkbox"/> in allen umliegenden MTB vorhanden | <b>Rote Liste Deutschland:</b> 2<br><br><b>Rote Liste NRW:</b> 3S                                                                                                                                                                                                                             |                     |                                                                                                                                                         |
| <b>Beschreibung der Art</b><br><br>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.<br><br>Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf 6.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |                                                                                                                                                         |
| <b>Beschreibung/Bewertung der lokalen Population</b><br><br>Für die Bewertung der lokalen Population wird als Bewertungsraum das lokale Vorkommen betrachtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |                                                                                                                                                         |
| <b>Bewertungs-kriterium</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>A</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>B</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>C</b>            | <b>Bewertung der lokalen Population:</b><br><br>Erhaltungszustand: <span style="background-color: #00ff00; padding: 2px;">günstig / hervorragend</span> |
| Habitatqualitäten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | hervor-ragend                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>gut</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | mittel bis schlecht |                                                                                                                                                         |
| Zustand der Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>gut</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | mittel                                                                                                                                                                                                                                                                                        | schlecht            |                                                                                                                                                         |
| Derzeitige Beeinträchtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>keine bis gering</b>                                                                                                                                                                                                                                                                             | mittel                                                                                                                                                                                                                                                                                        | stark               |                                                                                                                                                         |
| <b>Erhaltungszustand in NRW</b><br><input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: #00ff00; padding: 2px;">grün</span> günstig<br><input type="checkbox"/> <span style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> <span style="background-color: #ff0000; padding: 2px;">rot</span> ungünstig / schlecht<br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region<br><input type="checkbox"/> kontinentale Region                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b><br><input checked="" type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut<br><input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht<br><input type="checkbox"/> keine Angaben möglich |                     |                                                                                                                                                         |

| Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |                                                 | Athene noctua                   |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|
| Aussagen zum Bestandstrend:                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                          |                                                 |                                 |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Bestandssituation<br>Nordrhein-Westfalen | Bestandstrend in den<br>letzten 10 (-25) Jahren | Bestandstrend BRD <sup>59</sup> |                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                          |                                                 | langfristig                     | kurzfristig       |
| Steinkauz                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | mäßig häufig                             | gleich bleibend                                 | starker Rückgang                | deutliche Zunahme |
| 2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ART                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                          |                                                 |                                 |                   |
| Der Steinkauz kommt im Geltungsbereich des zu ändernden und zu erweiternden B-Planes innerhalb der Erweiterungsfläche vor (vgl. Anlage V zum faunistischen Gutachten). Zur Verwirklichung einer Bebauung geht durch die Entfernung der Gehölze für ein Brutpaar ein Revier verloren.                          |                                          |                                                 |                                 |                   |
| 3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT                                                                                                                                                                                                                                           |                                          |                                                 |                                 |                   |
| 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:                                                                                                                                                                                                                                                |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V01 Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                            |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V03 Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken                                                                                                                                                                                                                                                        |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V04 Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen                                                                                                                                                                                          |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V05 Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h                                                                                                                                                                                                                                                            |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V06 Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum                                                                                                                                                                                                   |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V07 Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen                                                                                                                                                                                     |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V10 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)                                                                                                                                                                                                               |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V11 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)                                                                                                                                              |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V12 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen                                                                                                                                                                               |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V14 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren                                                                                                                                                                                                                        |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V15 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen                                                                                                                                                               |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V16 Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden                                                                           |                                          |                                                 |                                 |                   |
| 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:                                                                                                                                                                                                                                             |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V17 Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden                                                  |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V18 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V19 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)                                                                                                                           |                                          |                                                 |                                 |                   |
| V21 Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel                                                                                                                                                                                                                                                                |                                          |                                                 |                                 |                   |

59 Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

| Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Athene noctua</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <p>V22 Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Kathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.</p> <p>V23 Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen</p> <p>3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:</p> <p>V24 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums</p> <p>V25 Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs</p> <p>V26 Vermeidung unnötiger Lichtemission (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)</p> <p>V27 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern</p> <p>V28 Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten</p> <p>V31 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen</p> <p>V32 Verzicht auf Stacheldraht und oben offenen Pfostenrohren bei vorhandenen und zu tätigenden Abzäunungen</p> <p>V33 extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)</p> <p>V34 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden</p> <p>V35 Baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)</p> <p>V36 Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern, die in kurzen Abständen geleert werden müssen. Alle Abfallsammelbehälter/Container müssen rattsicher sein</p> <p>3.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):</p> <p>CEF 1 Ersatzlebensraum für den Steinkauz <sup>60</sup></p> <p>3.5 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten/Sonstiges:</p> <p>Die Art ist im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste eines Brutreviers nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken dürften. Maßnahmen zur Neuschaffung von Revieren sollen möglichst in unmittelbarer Nähe zu stabilen Quellpopulationen stattfinden (&lt; 2 km, je näher desto besser), max. in 10 km Entfernung – die Fläche für die CEF-Maßnahme liegt 1,3 km nördlich von der Hofstelle Herbert entfernt.</p> <p>Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Nistkästen speziellen Bautyps durch den Steinkauz ist zahlreich belegt und kann grundsätzlich als gesichert gelten.</p> |                      |

<sup>60</sup> ausführliche Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap. 4.2

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b><i>Athene noctua</i></b> |
| <b>4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE</b><br>(unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| <p>4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>         (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)<br/>         Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?<br/>         Verbotstatbestand liegt bau- und anlagebedingt dann nicht vor, wenn vor allem unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden:<br/>         V10 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)<br/>         V11 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)<br/>         V22 Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Kathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.<br/>         V23 Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen</p> |                             |
| <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>         Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Vorhabensbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Art verhält sich gegenüber Störungen jedoch einigermaßen tolerant. Auch ist die Wahrscheinlichkeit einer gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen eher unwahrscheinlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span><br/>         Verbotstatbestand liegt anlagebedingt vor, da keine Nistmöglichkeiten im Vorhabensbereich verbleiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                             |
| <p>4.4 Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span><br/>         hier nicht relevant</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                             |
| <p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>         Die Art ist im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.<br/>         Die benannte CEF-Maßnahme (vgl. Nummer 3.5) garantiert außerdem, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, da der Steinkauz angebotene künstliche Quartiere zügig annimmt. Die Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden. Die Nisthilfen und die herzurichtende CEF-Fläche sollten möglichst eine Vegetationsperiode vor der Gehölzrodung dem Steinkauz zur Verfügung stehen.</p>                                                  |                             |
| <b>5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                             |
| <p>Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4,5 „ja“) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span><br/>         Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs-<br/>         klausel nach § 44 (5) nicht notwendig</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| <b>6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                             |
| <p><b>Nur wenn Punkt 5 „ja“</b></p> <p>6.1 Sind zumutbare Alternativen vorhanden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span><br/>         für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                             |

| Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <i>Athene noctua</i>                   |                                          |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
| 6.2                                            | Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei der europäischen Vogelart bzw. FFH-Anhang IV-Art verschlechtern?<br>Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebote eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Gehölzentfernung im Geltungsbereich nicht zu einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes führen wird. | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3                                            | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?<br>für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>FAZIT</b>                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                        |                                          |
| Ist eine Ausnahme für den Steinkauz notwendig? |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

### 5.3 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.

## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

### 6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

### 6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

3 Fledermausarten (Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), mit Vorkommen im Geltungsbereich, wurden geprüft (vgl. Kap. 5.2.1), ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung der einzelnen Arten siehe Prüfprotokolle). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.1 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

| Tabelle 6.1: Vom Vorhaben betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie |                                                                                        |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----|---------------------------------|
| Deutscher Artname                                                            | Wissenschaftlicher Artname                                                             | RL D | RL NRW                                                                               | Erhaltungszustand in NRW | Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt? |           |           |     | Prognose des Erhaltungszustands |
|                                                                              |                                                                                        |      |                                                                                      |                          | (1) Nr. 1                               | (1) Nr. 2 | (1) Nr. 3 | (5) |                                 |
| Braunes Langohr                                                              | <i>Plecotus auritus</i>                                                                | V    | G                                                                                    | G                        | -                                       | -         | (X)       | V!  | ⇒                               |
| Breitflügelfledermaus                                                        | <i>Eptesicus serotinus</i>                                                             | G    | 2                                                                                    | G                        | -                                       | -         | (X)       | V!  | ⇒                               |
| Zwergfledermaus                                                              | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>                                                       | *    | *                                                                                    | G                        | -                                       | -         | (X)       | V!  | ⇒                               |
| Legende:                                                                     |                                                                                        |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| X                                                                            | Verbotstatbestand erfüllt                                                              | ⇒    | Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht                                          |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| V!                                                                           | Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt | ⇓    | Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| -                                                                            | Verbotstatbestand generell nicht erfüllt                                               |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| (X)                                                                          | Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist          |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |

**Fazit:** Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für die 3 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, als Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

## 6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 8 streng geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

In der Vorprüfung wurde der Steinkauz als einzige Art identifiziert, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (vgl. Kap. 5.2.2). Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung siehe Prüfprotokoll). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

| Tabelle 6.2: Vom Vorhaben betroffene Vogelarten |                                                                                        |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------|-----------|-----------|-----|---------------------------------|
| Deutscher Artname                               | Wissenschaftlicher Artname                                                             | RL D | RL NRW                                                                               | Erhaltungszustand in NRW | Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt? |           |           |     | Prognose des Erhaltungszustands |
|                                                 |                                                                                        |      |                                                                                      |                          | (1) Nr. 1                               | (1) Nr. 2 | (1) Nr. 3 | (5) |                                 |
| Steinkauz                                       | <i>Athene noctua</i>                                                                   | 2    | 3S                                                                                   | G                        | -                                       | -         | (X)       | V!  | ⇒                               |
| Legende:                                        |                                                                                        |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| X                                               | Verbotstatbestand erfüllt                                                              | ⇒    | Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht                                          |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| V!                                              | Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt | ⇓    | Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| -                                               | Verbotstatbestand generell nicht erfüllt                                               |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |
| (X)                                             | Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist          |      |                                                                                      |                          |                                         |           |           |     |                                 |

**Fazit:** Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für den Steinkauz vor. Der Erhaltungszustand der Population auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für den Steinkauz, als Art nach Artikel 1 der Vogel-schutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs-klausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

### 6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

### 6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss

## 6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 3 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 6.1) und für die Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Populationen sich nicht verschlechtert.

**Fazit:** Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

Allerdings kann diese Freistellung nur durch die hierfür in Tab. 4.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) erreicht werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Durchführung von Artenschutzgutachten<sup>61</sup> ist ein Monitoring nur dann notwendig bei Maßnahmen mit unsicheren Erfolgsaussichten. Da die hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) von den Arten jeweils gut angenommen werden und somit ein Erfolg garantiert ist, kann auf ein Monitoring verzichtet werden, sofern die Herstellung der CEF-Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung flankiert werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ der Stadt Telgte im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig.

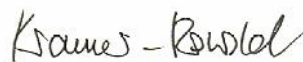
Ausgearbeitet:  
Delbrück, den 12.04.2013

### NUMENIUS

Binsenstraße 5  
33129 Delbrück  
Tel.: 05250-935545  
Fax: 05250-935546  
E-Mail: numenius@t-online.de



Thomas Laumeier



Ehrentrud Kramer-Rowold

<sup>61</sup> MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. - Rd. Erl. v. 13.04.2010



## Anhang

Anhang I:       Ablaufschema ASP

Anhang II:       1. Vorprüfung der Arten



## **Anhang I:      Ablaufschema ASP**



| Europäischer Artenschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           | Nationaler Artenschutz                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL | Nationale Verantwortungsarten                               | weitere streng und besonders geschützte Arten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                           |                                                             | Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                           |                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II):</b><br>Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?<br><u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u><br>N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;<br>V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Nordrhein-Westfalen;<br>L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)<br>G: <b>Gastvögel:</b> Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind<br>E: <b>WirkungsEmpfindlichkeit</b> der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).<br><b>1.2 Prüfung der Betroffenheit:</b><br>Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.<br><u>Festlegung der betroffenen Arten:</u><br>NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen<br>PO: Potentielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Nordrhein-Westfalen anzunehmen ist. |                                           |                                                             | Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.<br><br>Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. |
| Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                           | Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>2 Prüfung der Beeinträchtigungen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                           |                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br>Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind.<br><b>§ 44 (1) Nr. 1:</b> Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum<br><b>§ 44 (1) Nr. 2:</b> Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population<br><b>§ 44 (1) Nr. 3 und 4:</b> Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4)<br>Beurteilungsmaßstab: Individuum<br><b>§ 44 (5) Satz 2:</b> Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                           |                                                             | Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                           |                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</b><br>(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)<br><b>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den:</b><br><u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u><br>✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen,<br>✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird<br><u>Europäischen Vogelarten:</u><br>✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird<br>Wenn dies nicht gewährleistet ist?<br>Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?<br><b>3.2 Alternativenprüfung:</b><br>Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                           |                                                             | <b>Sonderfall Anhang-II-Arten:</b><br>1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG.<br><br>2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.                                                                                                                                                                                                                                                  |



## Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

### Legende zu den Tabellen

#### Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;  
V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;  
L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)  
E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

#### Status:

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| Br: Brutnachweis        | Tr: Transitart    |
| Bv: Brutverdacht        | Dz: Durchzügler   |
| Bz: Brutzeitbeobachtung | Rv: Rastvogel     |
| Q: Quartier(e) im UG    | Gv: Gastvogel     |
| GQ: Gebäudequartier     |                   |
| BQ: Baumquartier        |                   |
| Ng: Nahrungsgast        |                   |
| JH: Jagdhabitat         | SH: Sommerhabitat |
|                         | WH: Winterhabitat |

#### Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2012  
PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen 2012 ermittelt



| Legende (aus LUDWIG et al. 2009) <sup>62</sup> |               |                    |                            |                  |                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------|---------------|--------------------|----------------------------|------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktuelle Bestandssituation [AB]                |               | Bestandstrend [BT] |                            |                  |                                        | Verantwortlichkeit Deutschl.<br><br>!! in bes. Maße<br>! in hohem Maße<br>(!) in bes. Maße b. isol. Pop.<br>? Daten ungenügend<br>nb nicht bewertet                                                                                  |
|                                                |               | langfristig [lf]   |                            | kurzfristig [kf] |                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
| ex                                             | ausgestorben  | <<<                | sehr starker Rückgang      | <<<              | sehr starke Abnahme                    | <b>BartSchVO [§§]</b><br>B besonders geschützt<br>S streng geschützt<br><br><b>Status [St] (nur Vögel)</b><br>I regelm. brütend<br>I ex ehem. Brutvogel<br>II nicht regelm. brütend<br>III etabl. Neozoen<br>( ) nachrangiger Status |
| es                                             | extrem selten | <<                 | starker Rückgang           | <<               | starke Abnahme                         |                                                                                                                                                                                                                                      |
| ss                                             | sehr selten   | <                  | mäßiger Rückgang           | (<)              | Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt |                                                                                                                                                                                                                                      |
| s                                              | selten        | (<)                | Rückgang, Ausmaß unbekannt | =                | gleich bleibend                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
| mh                                             | mäßig häufig  | =                  | gleich bleibend            | >                | deutliche Zunahme                      |                                                                                                                                                                                                                                      |
| h                                              | häufig        | >                  | deutliche Zunahme          | ?                | Daten ungenügend                       |                                                                                                                                                                                                                                      |
| sh                                             | sehr häufig   | ?                  | Daten ungenügend           |                  |                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
| ?                                              | unbekannt     |                    |                            |                  |                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |

#### Kategorien der Roten Liste

|                                                       |                                                                        |                      |                |                             |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------|-----------------------------|
| 0<br>Ausgestorben,<br>ausgerottet oder<br>verschollen | R<br>Extrem seltene Arten bzw. Arten mit<br>geographischer Restriktion |                      | 3<br>Gefährdet | V<br>Arten der Vorwarnliste |
|                                                       | 1<br>Vom Aussterben<br>bedroht                                         | 2<br>Stark gefährdet |                |                             |
| D<br>Daten defizitär                                  | G<br>Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt                      |                      |                | D<br>Daten defizitär        |
| *<br>Ungefährdet                                      |                                                                        | ◆<br>Nicht bewertet  |                |                             |

#### Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)<sup>63</sup>

| Anhang    | Definition                                                                                                                                          | Auslegung                                                                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II</b> | Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.                    | Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten.<br>Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art. |
| <b>IV</b> | Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse                                                                       |                                                                                                                                                                     |
| <b>V</b>  | Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. |                                                                                                                                                                     |

62 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

63 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



## Vorprüfung potenziell vorhandener und nachgewiesener planungsrelevanter besonders und streng geschützte Arten<sup>64</sup>

| Deutscher Name       | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                                           | Relevanz |
|----------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Säugetiere           | <i>Mammalia</i>                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 |                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| Großes Mausohr       | <i>Myotis myotis</i>           | V    | 2      | II, IV         | S         | mh | <<    | >     |    | L      |        |                 | L: Wälder, gel. Grünland als JH<br>im MTB 4012 zwar planungsrelevante<br>Art, im Rahmen der faunistischen Unter-<br>suchungen jedoch nicht nachgewiesen,<br>UG stellt für die Art keinen geeigneten<br>Lebensraum dar                            | -        |
| Bechstein-Fledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i>      | 2    | 2      | II, IV         | S         | s  | <<    | =     |    | L      |        |                 | L: am stärksten an den Lebensraum Wald<br>gebundene Art<br>im MTB 4012 zwar planungsrelevante<br>Art, im Rahmen der faunistischen Unter-<br>suchungen jedoch nicht nachgewiesen,<br>UG stellt für die Art keinen geeigneten<br>Lebensraum dar    | -        |
| Fransenfledermaus    | <i>Myotis nattereri</i>        | *    | *      | IV             | S         | mh | <     | >     |    |        | GQ, JH | NW              | L: in unterholzreichen Laubwäldern mit<br>lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete<br>werden außerdem reich strukturierte,<br>halboffene Parklandschaften mit Hecken,<br>Baumgruppen, Grünland und Gewässern<br>aufgesucht. Als Wochenstuben werden | ja       |

<sup>64</sup> Streng geschützte Arten, die über die Untersuchungs- und Abfrageergebnisse des LANUV-Kartenservers hinaus (potenziell) vorkommen können, sind ebenfalls in dieser Übersicht vermerkt.



| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Relevanz |
|-----------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                       |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten                                                                                                                                                                          |          |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>       | V    | 3      | IV             | S         | mh | <     | =     |    |        | Q, JH  | PO              | L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor<br>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zwar nicht nachgewiesen, aber dennoch möglich                                                                                                                                                        | ja       |
| Große Bartfledermaus  | <i>Myotis brandti</i>          | V    | 2      | IV             | S         | mh | <     | ?     |    |        | BQ, JH | NW              | L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten | ja       |



| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BArtSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP &<br>Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                                                                                                                  | Relevanz |
|-----------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                       |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | und in Viehställen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |
| Teichfledermaus       | <i>Myotis dasycneme</i>        | D    | G      | II, IV         | S         | ss | ?     | ?     |    | L, V   |        |                 | L. Gebäudefledermaus<br>im MTB 4012 zwar planungsrelevante<br>Art, im Rahmen der faunistischen Unter-<br>suchungen jedoch nicht nachgewiesen                                                                                                                                                                               | -        |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>      | *    | G      | IV             | S         | h  | <<    | >     |    |        | BQ, JH | NW              | L: Waldfledermaus, die in strukturreichen<br>Landschaften mit einem hohen<br>Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als<br>Jagdgebiete dienen offene<br>Wasserflächen                                                                                                                                                          | ja       |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>        | V    | G      | IV             | S         | mh | <<    | =     |    |        | GQ, JH | NW              | L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte<br>Laub- und Nadelwälder mit einem<br>größeren Bestand an Baumhöhlen, aber<br>auch Nistkästen und Gebäude. Als<br>Jagdgebiete dienen außerdem<br>Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber<br>auch strukturreiche Gärten,<br>Streuobstwiesen und Parkanlagen im<br>Siedlungsbereich | ja       |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>     | G    | 2      | IV             | S         | mh | (<)   | =     |    |        | GQ, JH | NW              | L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete<br>befinden sich bevorzugt in der offenen<br>und halboffenen Landschaft über<br>Grünlandflächen mit randlichen                                                                                                                                                                           | ja       |



| Deutscher Name      | Wissenschaftlicher<br>Artnamen   | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP &<br>Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Relevanz |
|---------------------|----------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                     |                                  |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| Zwergfledermaus     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *    | *      | IV             | S         | sh | <<    | =     |    |        | GQ, JH | NW              | Gebäudefledermaus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ja       |
| Mückenfledermaus    | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | D    | D      | IV             | S         | ?  | ?     | ?     |    |        | JH     | NW              | L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ja       |
| Rauhhaufledermaus   | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | *    | R      | IV             | S         | h  | ?     | =     |    |        | BQ, JH | NW              | L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere | ja       |
| Großer Abendsegler  | <i>Nyctalus noctula</i>          | V    | R      | IV             | S         | mh | <     | =     |    |        | BQ, JH | NW              | L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden                                                                                                                                                                                                                                                   | ja       |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i>         | D    | V      | IV             | S         | s  | ?     | ?     |    | L      |        |                 | L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | -        |



| Deutscher Name | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Relevanz |
|----------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen, UG stellt für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar |          |
| Vögel          | <i>Aves</i>                    |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |
| Wespenbussard  | <i>Pernis apivorus</i>         | V    | 2      | I              | S         | s  | =     | =     | I  |        | Ng     | PO              | im MTB als Bv nachgewiesen, im UG potenziell immerhin als Ng möglich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ja       |
| Rotmilan       | <i>Milvus milvus</i>           | *    | 3      | I              | S         | mh | =     | =     | I  |        | Ng     | PO              | L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)<br>im MTB als Bv nachgewiesen, im UG potenziell immerhin als Ng möglich                                                                                                                                                                                                                                  | ja       |
| Rohrweihe      | <i>Circus aeruginosus</i>      | *    | 3S     | I              | S         | s  | =     | =     | I  |        | Ng     | PO              | L: röhrichtreiche Areale<br>im MTB als Bv nachgewiesen, im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ja       |



A N H A N G

NUMENIUS

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BArtSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien                        | Relevanz |
|----------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | potenziell immerhin als Ng möglich                                                            |          |
| Habicht        | <i>Accipiter gentilis</i>      | *    | V      | *              | S         | mh | =     | =     | I  |        | Ng     | NW              |                                                                                               | ja       |
| Sperber        | <i>Accipiter nisus</i>         | *    | *      | *              | S         | mh | =     | >     | I  |        | Ng     | NW              |                                                                                               | ja       |
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>             | *    | *      |                | S         | mh | =     | >     | I  |        | Ng     | NW              |                                                                                               | ja       |
| Turmfalke      | <i>Falco tinnunculus</i>       | *    | VS     |                | S         | mh | =     | =     | I  |        | Ng     | NW              |                                                                                               | ja       |
| Baumfalke      | <i>Falco subbuteo</i>          | 3    | 3      |                | S         | s  | <<    | =     | I  |        | Ng     | NW              |                                                                                               | ja       |
| Kiebitz        | <i>Vanellus vanellus</i>       | 2    | 3S     | II/2           | S         | mh | (<)   | <<<   | I  |        | Bv     | NW              | L: extensives Grünland                                                                        | ja       |
| Turteltaube    | <i>Streptopelia turtur</i>     | 3    | 2      | II/2           | S         | mh | (<)   | <<    | I  | L      |        |                 | im MTB als Bv vorhanden, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen | -        |
| Schleiereule   | <i>Tyto alba</i>               | *    | *S     |                | S         | mh | <<    | >     | I  |        | Bv, Ng | NW              |                                                                                               | ja       |
| Steinkauz      | <i>Athene noctua</i>           | 2    | 3S     |                | S         | s  | <<    | =     | I  |        | Bv     | NW              | L: Gehölz                                                                                     | ja       |
| Waldkauz       | <i>Strix aluco</i>             | *    | *      |                | S         | mh | =     | =     | I  |        | Bv, Ng | NW              |                                                                                               | ja       |
| Waldohreule    | <i>Asio otus</i>               | *    | 3      |                | S         | mh | =     | =     | I  |        | Bv, Ng | NW              |                                                                                               | ja       |
| Eisvogel       | <i>Alcedo atthis</i>           | *    | *      | I              | S         | s  | =     | =     | I  | L      |        |                 | im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                  | -        |
| Schwarzspecht  | <i>Dryocopus martius</i>       | *    | *S     | I              | S         | mh | >     | >     | I  | L      |        |                 | L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte                                                         | -        |



| Deutscher Name                  | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien                                                                                                                                                         | Relevanz |
|---------------------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                                 |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe<br>im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet |          |
| Mittelspecht                    | <i>Dendrocopus medius</i>      | *    | V      | I              | S         | mh | >     | >     | I  | L      |        |                 | L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder<br>im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                                                                                         | -        |
| besonders geschützte Vogelarten |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 |                                                                                                                                                                                                                                |          |
| Zwergtaucher                    | <i>Tachybaptus ruficollis</i>  | *    | *      |                | B         | s  | =     | =     | I  | L      |        |                 | im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                                                                                                                                                   | -        |
| Krickente                       | <i>Anas crecca</i>             | 3    | 3S     | II/1 & III/2   | B         | s  | <<    | =     | I  | L      | -      |                 | im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                                                                                                                                                   | -        |
| Rebhuhn                         | <i>Perdix perdix</i>           | 2    | 2S     | II/1 & III/1   | B         | mh | (<)   | <<    | I  |        | Bv     | NW              |                                                                                                                                                                                                                                | ja       |
| Wachtel                         | <i>Coturnix coturnix</i>       | *    | 2S     | II/2           | B         | mh | <<    | >     | I  |        | Bv     | NW              |                                                                                                                                                                                                                                | ja       |
| Kleinspecht                     | <i>Dryobates minor</i>         | V    | 3      |                | B         | mh | <<    | =     | I  |        | Bv     | NW              |                                                                                                                                                                                                                                | ja       |
| Feldlerche                      | <i>Alauda arvensis</i>         | 3    | 3S     | II/2           | B         | h  | (<)   | <<    | I  | L      |        |                 | im MTB 4012 zwar planungsrelevante                                                                                                                                                                                             | -        |

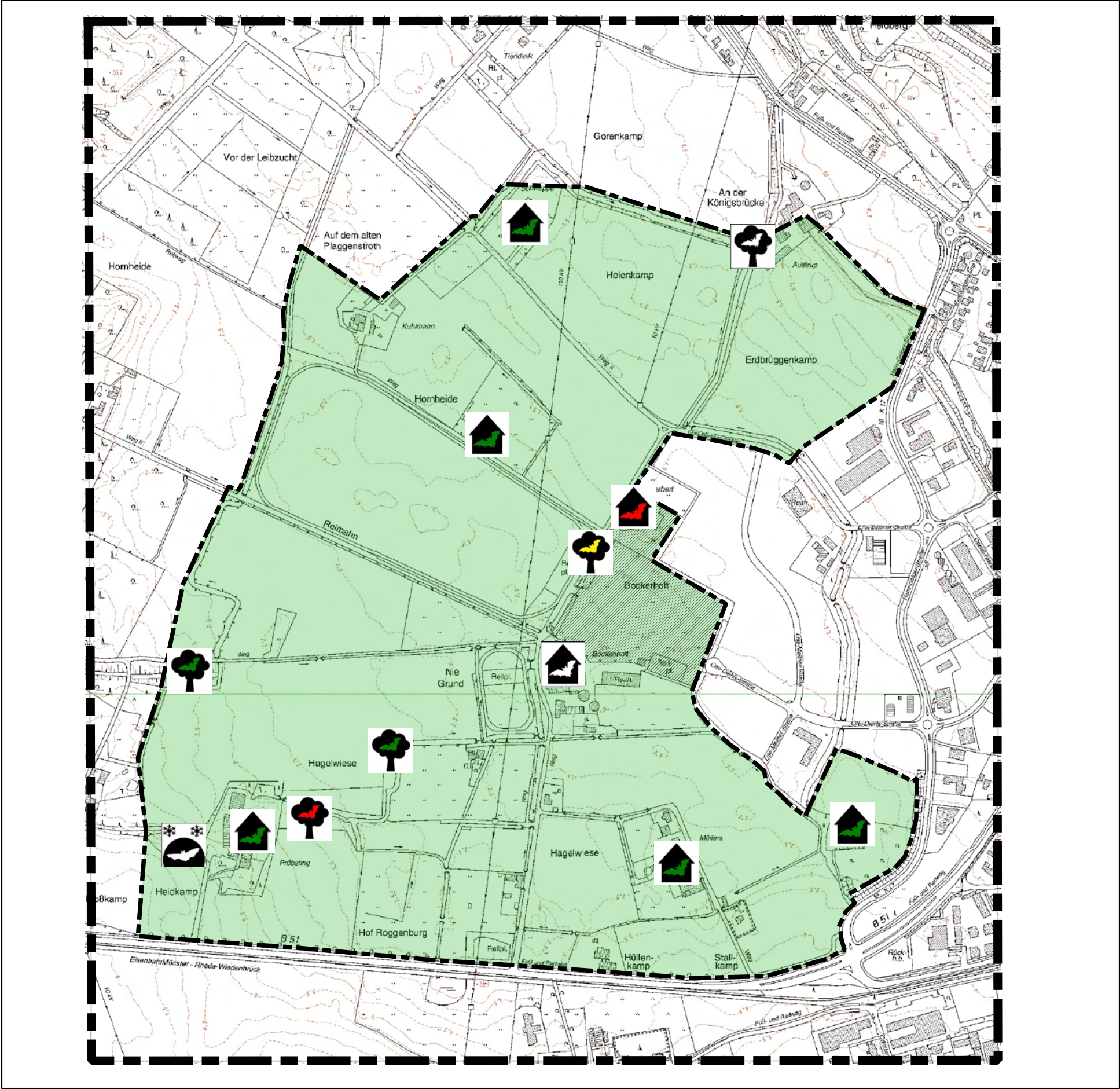


| Deutscher Name    | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP &<br>Erläuterung der Ausschlusskriterien                                    | Relevanz |
|-------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                   |                                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 | Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen                                    |          |
| Rauchschnalbe     | <i>Hirundo rustica</i>         | V    | 3S     |                | B         | h  | (<)   | <<    | I  |        | Ng     | NW              | keine Beeinträcht.                                                                                           | -        |
| Mehlschnalbe      | <i>Delichon urbicum</i>        | V    | 3S     |                | B         | h  | (<)   | <<    | I  |        | Ng     | NW              | keine Beeinträcht.                                                                                           | -        |
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>   | *    | 3      |                | B         | h  | =     | =     | I  |        | Bv     | NW              |                                                                                                              | ja       |
| Gartenrotschnalbe | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | *    | 2      |                | B         | h  | <<    | =     | I  | L      |        |                 | im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen | -        |
| Steinschnalbe     | <i>Oenanthe oenanthe</i>       | 1    | 1S     |                | B         | s  | (<)   | <<<   | I  | L      |        |                 | im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen | -        |
| Feldschnalbe      | <i>Locustella naevia</i>       | V    | 3      |                | B         | mh | <<    | =     | I  | L      | -      |                 | im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                                 | -        |
| Teichrohrsänger   | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | *    | *      |                | B         | h  | <<    | =     | I  | L      |        |                 | im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen | -        |
| Pirol             | <i>Oriolus oriolus</i>         | V    | 1      |                | B         | mh | <<    | =     | I  | L      |        |                 | im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen | -        |
| Feldsperling      | <i>Passer montanus</i>         | V    | 3      |                | B         | h  | (<)   | <<    | I  |        | Ng     | PO              | Ausweichhabitate vorh.                                                                                       | -        |



| Deutscher Name       | Wissenschaftlicher<br>Artnamen | RL D | RL NRW | FFH-RL / VS-RL | BartSchVO | AB | Lf BT | Kf BT | St | Filter | Status | Vorkommen im UG | Prüfung der Relevanz für die ASP &<br>Erläuterung der Ausschlusskriterien                | Relevanz |
|----------------------|--------------------------------|------|--------|----------------|-----------|----|-------|-------|----|--------|--------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Lurche               | <i>Amphibia</i>                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 |                                                                                          |          |
| Kammolch             | <i>Triturus cristatus</i>      | V    | 3      | II, IV         | S         | h  | <<    | (<)   |    |        | LG     | NW              |                                                                                          | ja       |
| Knoblauchkröte       | <i>Pelobates fuscus</i>        | 3    | 1      | IV             | S         | mh | <<    | (<)   |    | L      |        |                 | im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet V: vor allem östl. Tiefland | -        |
| Laubfrosch           | <i>Hyla arborea</i>            | 3    | 2S     | IV             | S         | mh | <<    | <<    |    |        | LG     | NW              |                                                                                          | ja       |
| Kleiner Wasserfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i>     | G    | 3      | IV             | S         | mh | (<)   | =     |    | L      |        |                 | im MTB nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                    | -        |
| Kriechtiere          | <i>Reptilia</i>                |      |        |                |           |    |       |       |    |        |        |                 |                                                                                          |          |
| Zauneidechse         | <i>Lacerta agilis</i>          | V    | 2      | IV             | S         | h  | <<    | (<)   |    | L      |        |                 | im MTB nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet                                    | -        |

# Anlage I: Fledermausquartiere



## Legende

### Quartiertypen

-  Gebäudequartier: Zwergfledermaus
-  Gebäudequartier: Braunes Langohr, Zwerg- und Breitflügelfledermaus
-  Gebäudequartier: Braunes Langohr, Zwerg- und Fransenfledermaus (Wochenstube)
-  Winterquartier: Braunes Langohr, Fransenfledermaus
-  Baumquartier: Großer Abendsegler
-  Baumquartier: Bartfledermaus
-  Baumquartier: Rauhhautfledermaus
-  Baumquartier: Wasserfledermaus

## Legende

### Abgrenzungen

-  Stufe I
-  Untersuchungsgebiet

Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012

erstellt für

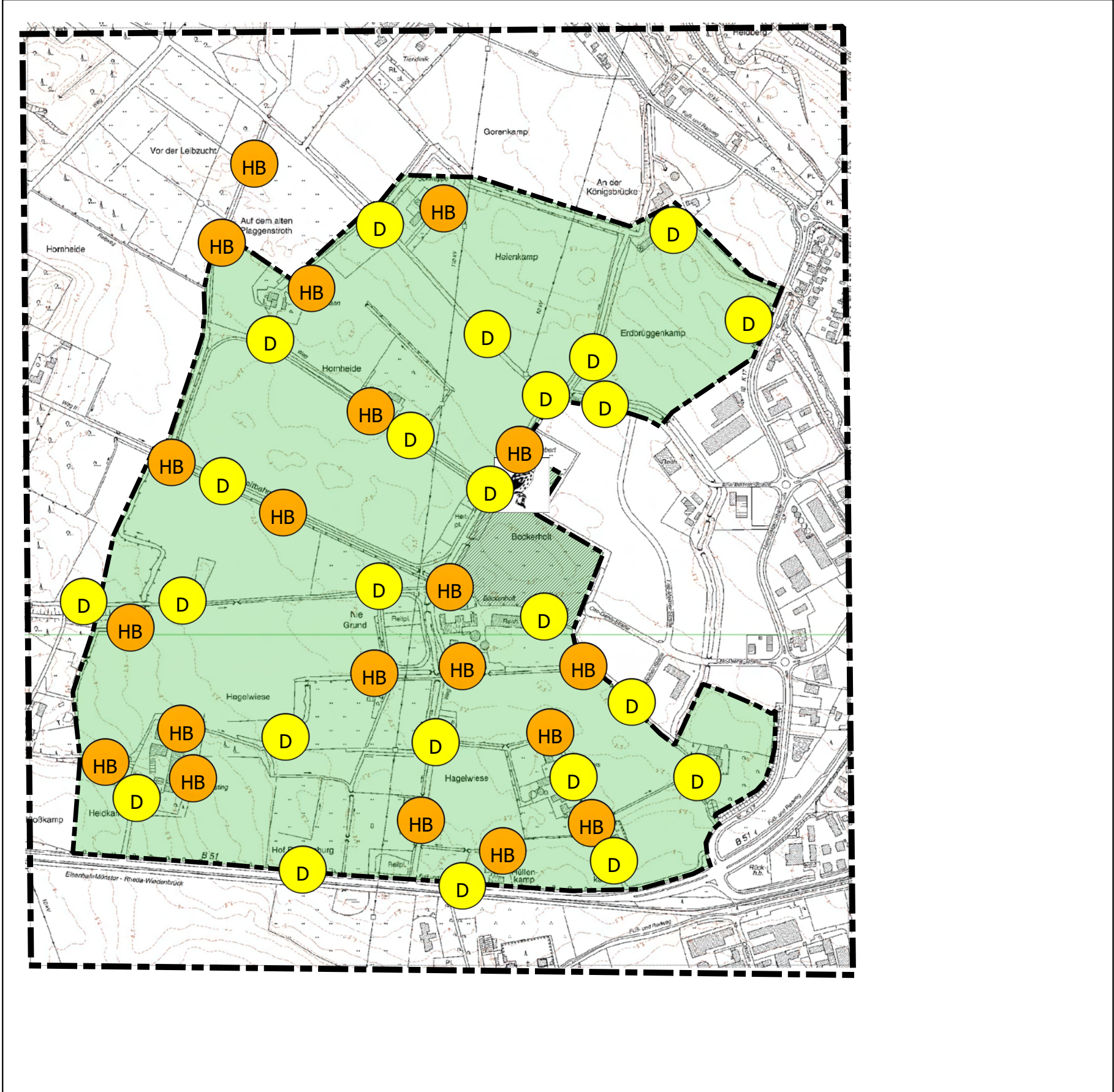
Stadt Telgte  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

durch

NUMENIUS  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



# Anlage III: Methodik der Fledermauserfassung



## Legende

-  D - Standort Detektorerfassung
-  HB - Standort Horchbox

## Legende

- Abgrenzungen
-  Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes
-  Untersuchungsgebiet

Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012

erstellt für

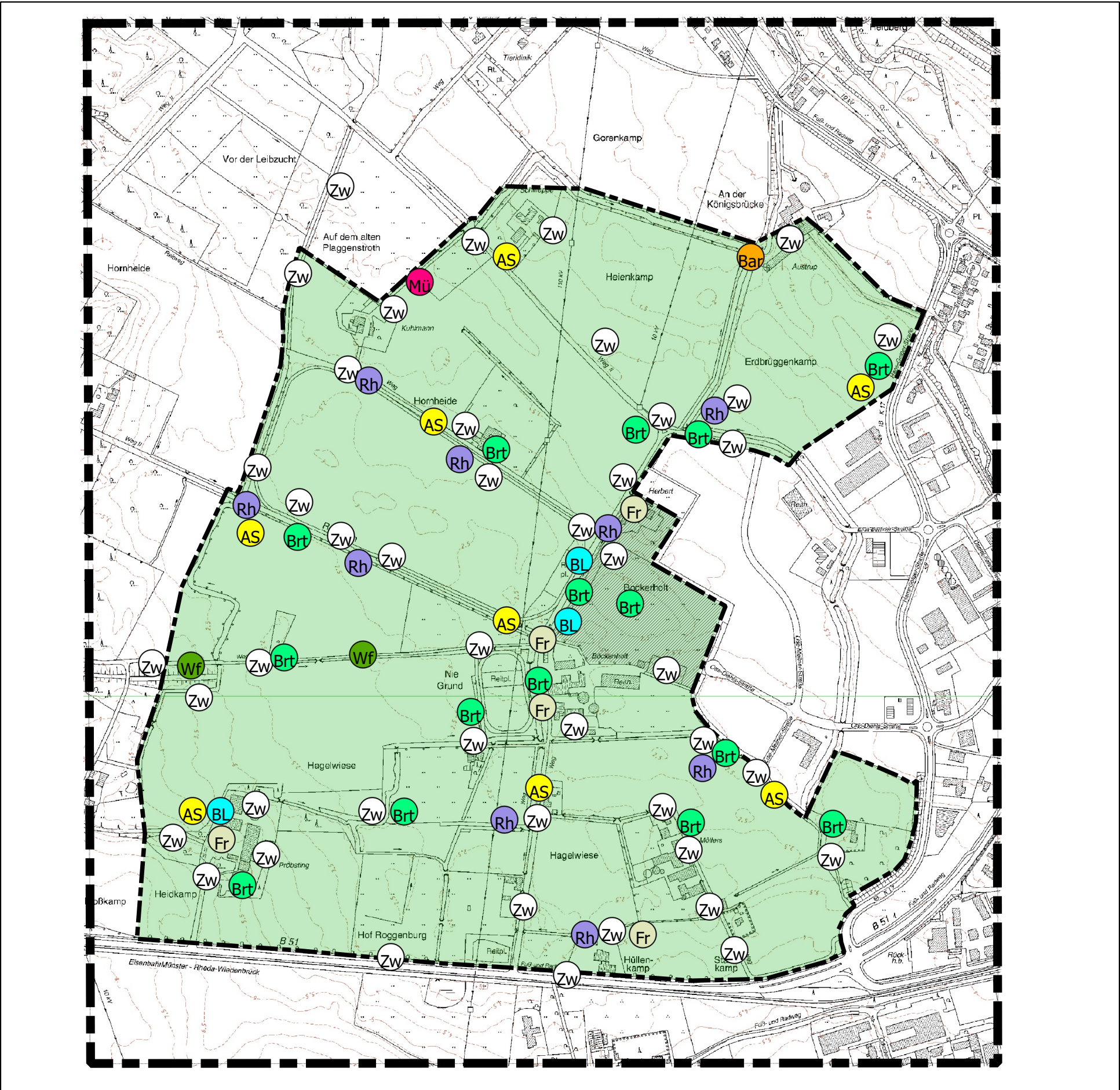
Stadt Telgte  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

durch

NUMENIUS  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



## Anlage III: Fledermausnachweise



## Legende

## Telgte Flm Nachweise

-  AS - Großer Abendsegler
-  BL - Braunes Langohr
-  Bar - Bartfledermaus
-  Brt - Breitflügelfledermaus
-  Fr - Fransenfledermaus
-  Mü - Mückenfledermaus
-  Rh - Rauhhautfledermaus
-  Wf - Wasserfledermaus
-  Zw - Zwergfledermaus

## Legende

## Abgrenzungen

-  Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes  
 Untersuchungsgebiet

**Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012**

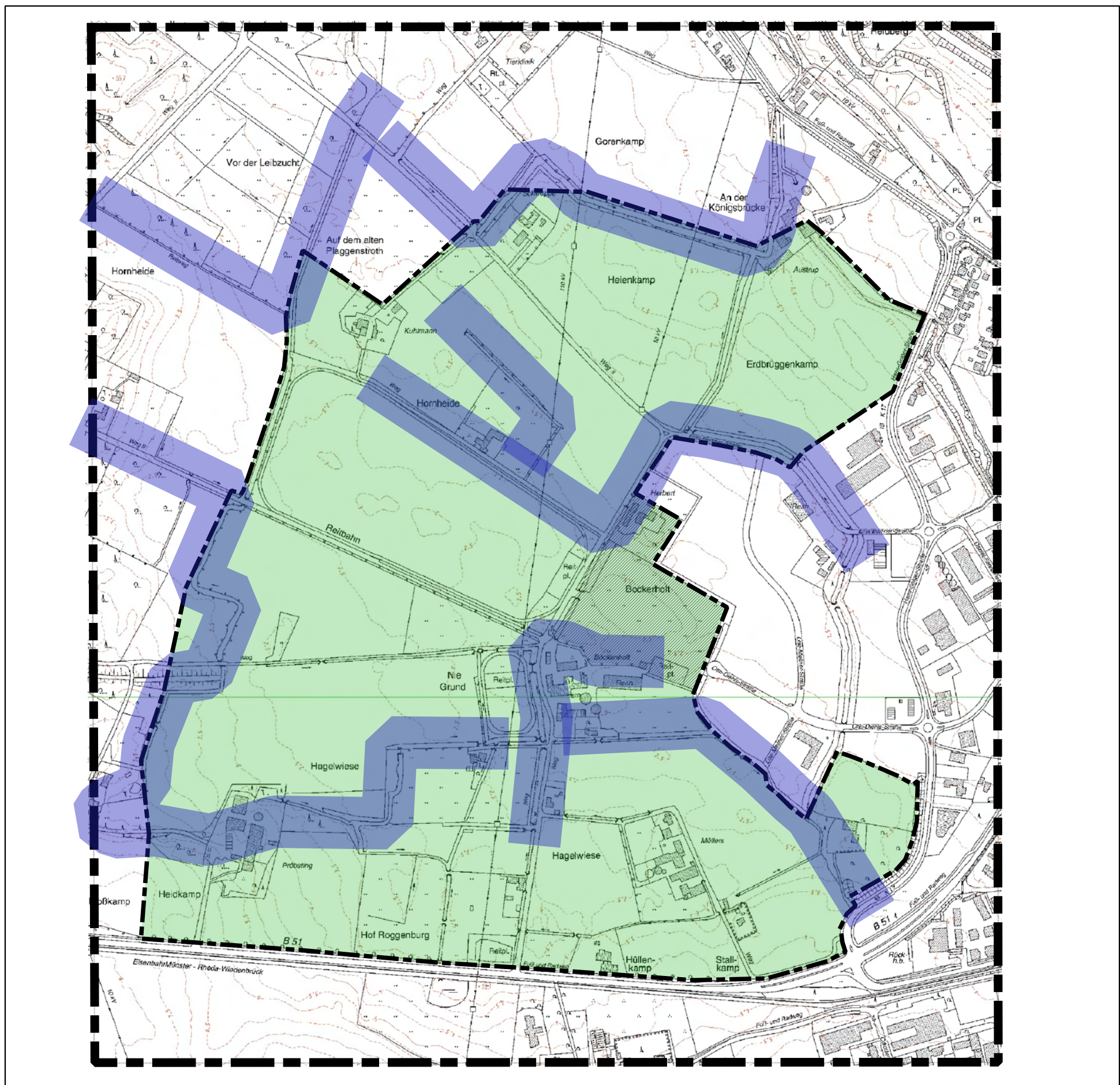
erstellt für

**Stadt Telgte**  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

durch  
**NUMENIUS**  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



## Anlage IIIa: Bewegungsachsen der Fledermäuse



## Legende

## Telgte Flugstraßen

## Flugstraßen und Bewegungsachsen

## Legende

## Abgrenzungen

 Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes

Untersuchungsgebiet

**Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012**

erstellt für

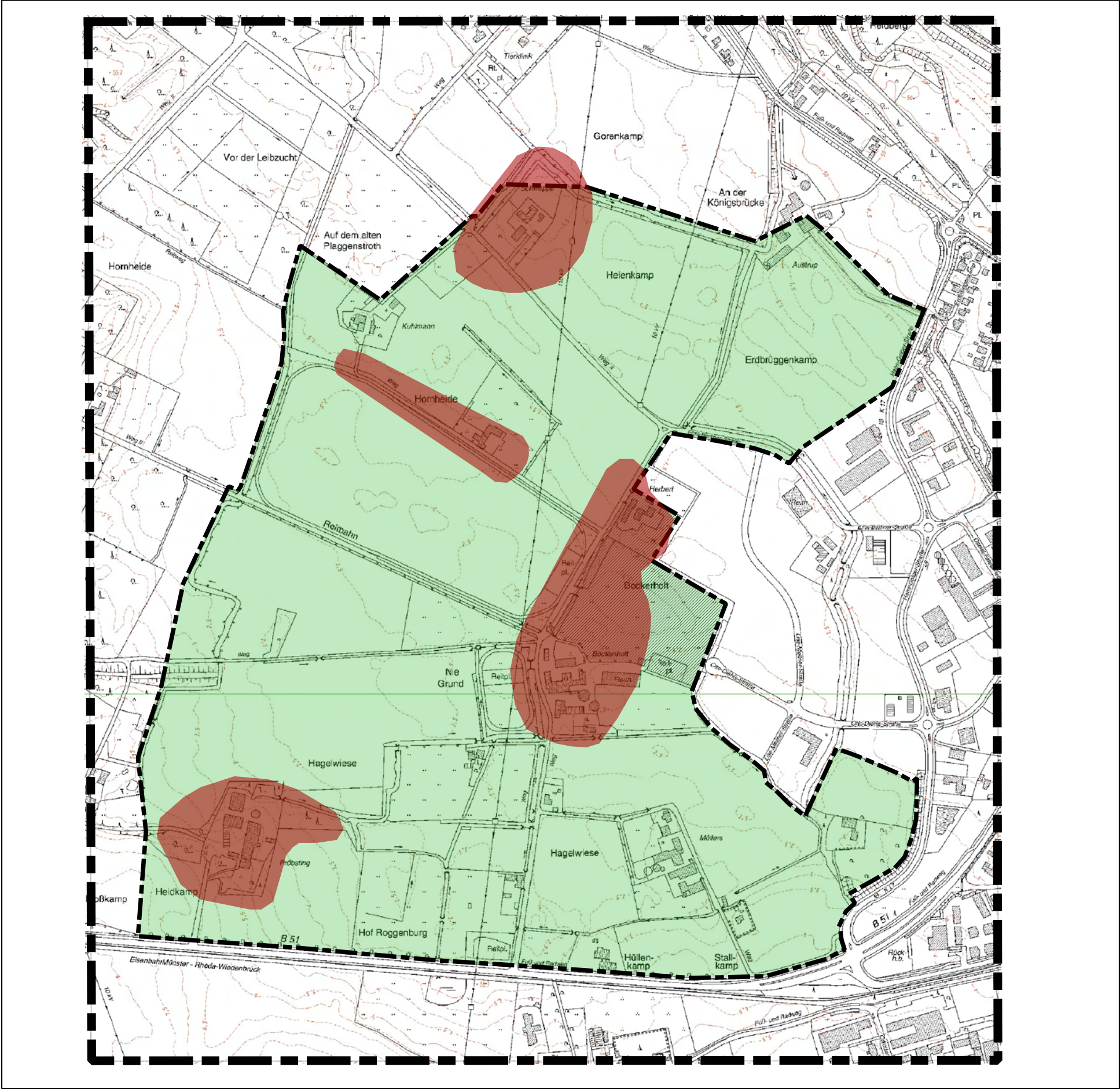
**Stadt Telgte**  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

|  |       |
|--|-------|
|  | durch |
|--|-------|

**NUMENIUS**  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



# Anlage IIb: Jagdhabitate der Fledermäuse



## Legende

- Jagdhabitate
- Nahrungs- und Jagdhabitate

## Legende

- Abgrenzungen
- Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes
- Untersuchungsgebiet

Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012

erstellt für

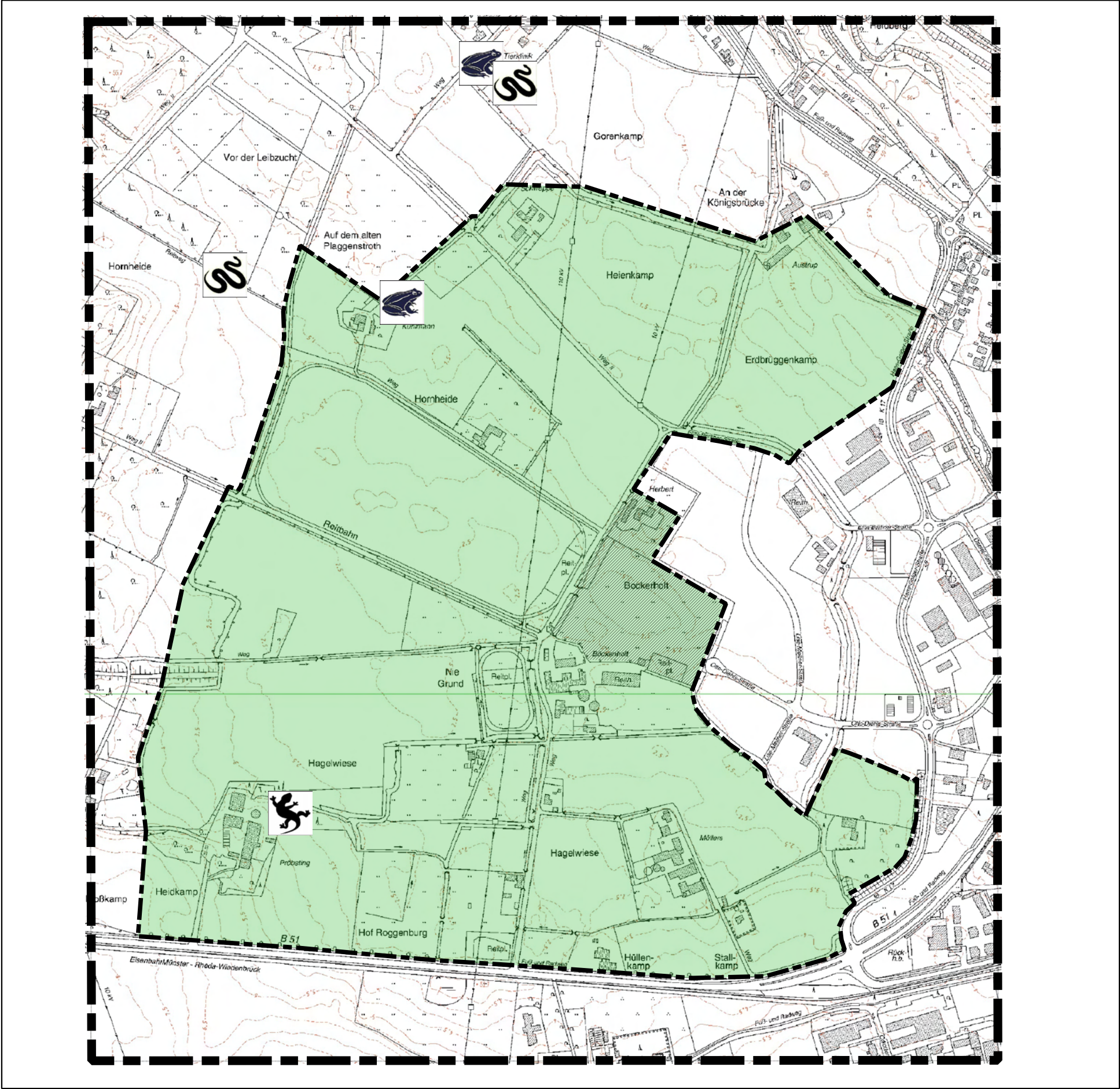
Stadt Telgte  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

durch

NUMENIUS  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



# Anlage IV: Nachweise Herpetofauna



## Legende

Telgte Herpetofauna

 Kammolch

 Laubfrosch

 Ringelnatter

## Legende

Abgrenzungen

 Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes

 Untersuchungsgebiet

Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012

erstellt für

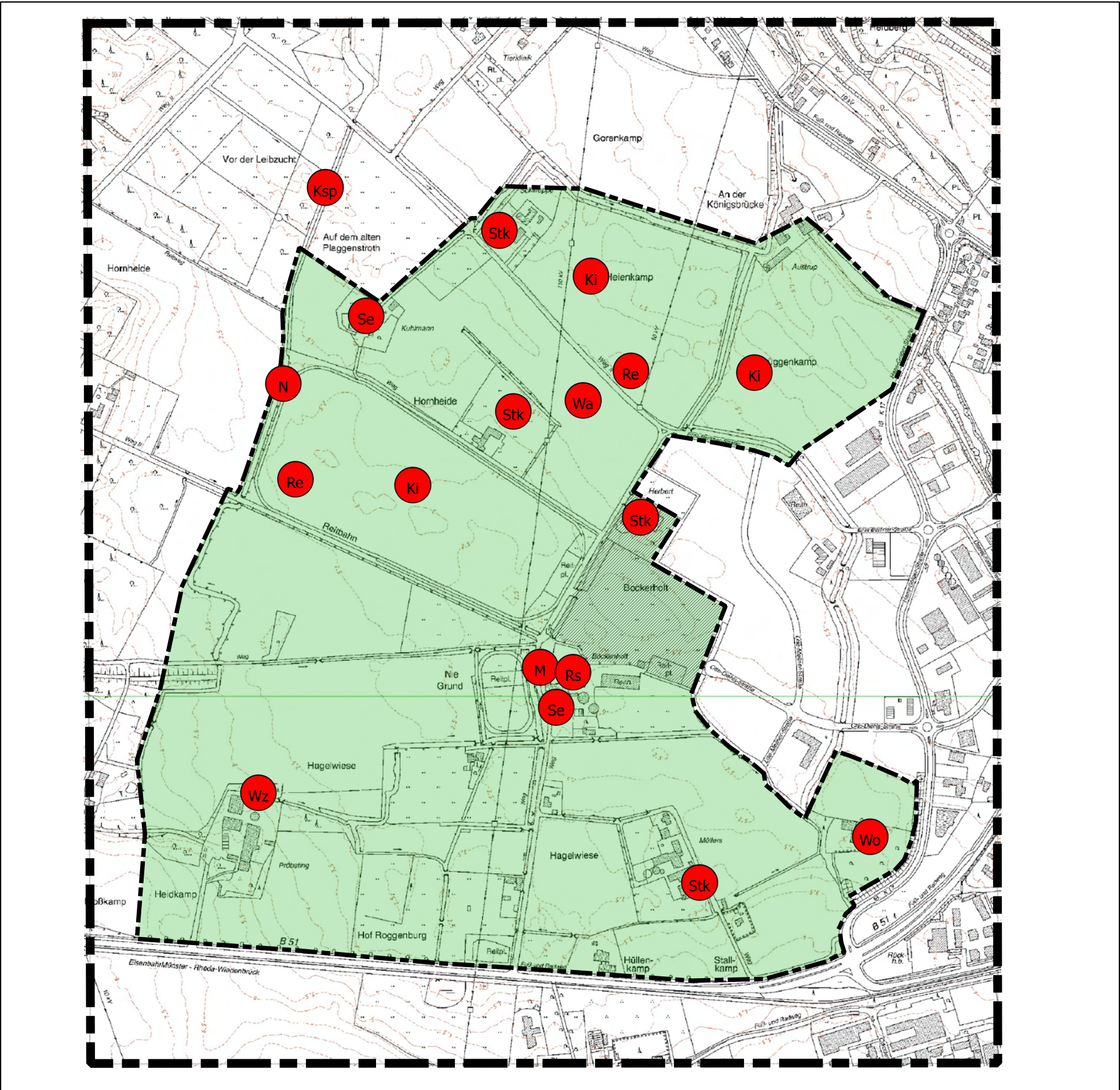
Stadt Telgte  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

durch

NUMENIUS  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



## Anlage V: Nachweise Avifauna



## Legende

## Telgte Avifauna

-  Ki - Kiebitz
-  Ksp - Kleinspecht
-  M - Mehlschwalbe
-  N - Nachtigall
-  Re - Rebhuhn
-  Rs - Rauchschwalbe
-  Se - Schleiereule
-  Stk - Steinkauz

## Legende

## Telgte Avifauna

-  Wa - Wachtel
-  Wo - Waldohreule
-  Wz - Waldkauz

## Abgrenzungen

Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes

Untersuchungsgebiet

**Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012**

erstellt für

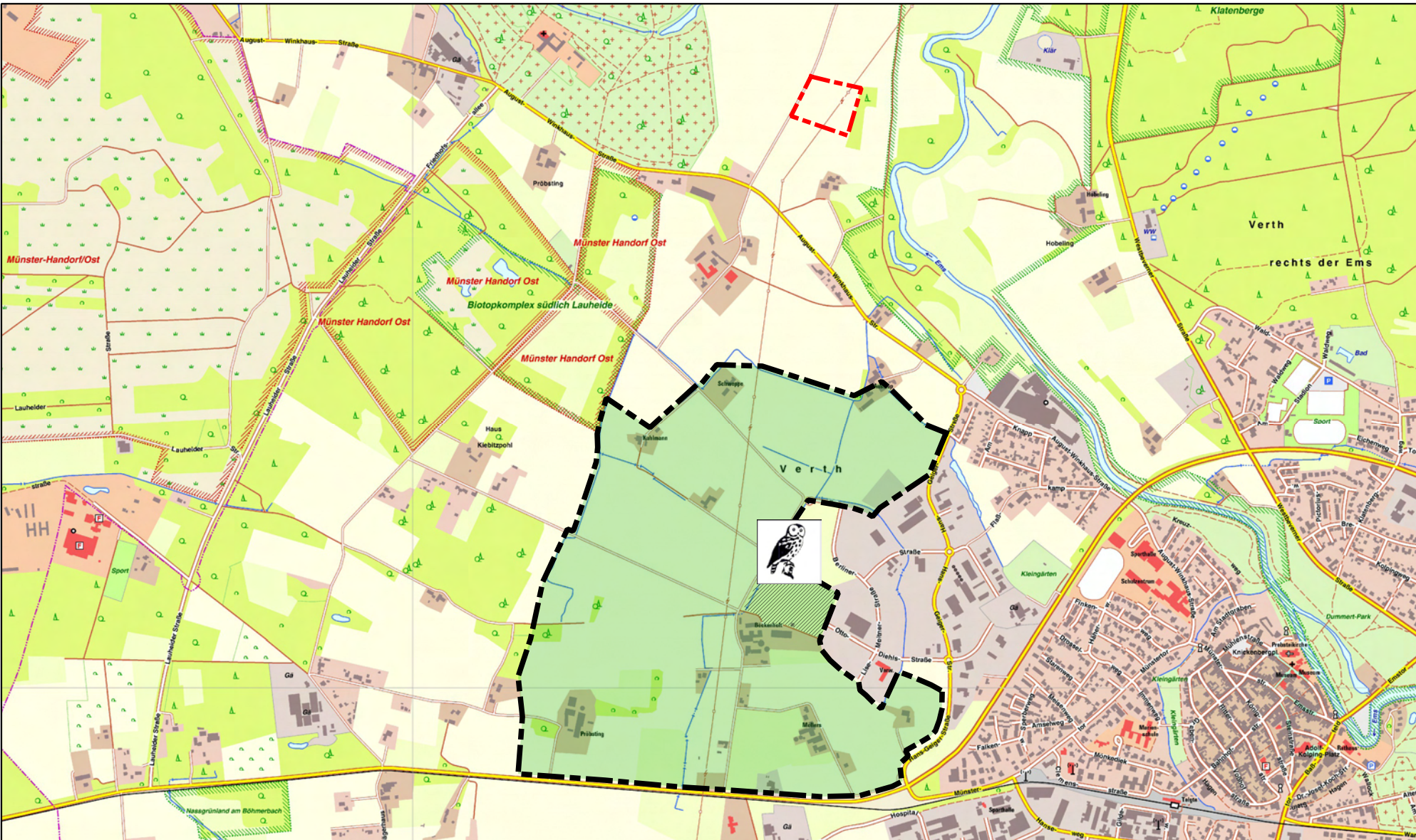
**Stadt Telgte**  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

|       |
|-------|
| durch |
|-------|

**NUMENIUS**  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



## Anlage VI: CEF-Fläche für den Steinkauz



## Legende



## Überplanter Brutplatz des Steinkauzes

CEF-Fläche für den Steinkauz

 Flächengröße 2,33 ha; Entfernung ca. 1,3 km

## Legende

## Abgrenzungen

 Geplante Erweiterungsfläche des vorhandenen B-Planes

Untersuchungsgebiet

**Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“  
bei Telgte, Kreis Warendorf  
Faunistische Untersuchung 2012**

erstellt für

**Stadt Telgte**  
Baßfeld 4 - 6  
48291 Telgte

|       |
|-------|
| durch |
|-------|

**NUMENIUS**  
Thomas Laumeier  
Binsenstr. 5  
33129 Delbrück



## Protokoll

|                    |                                                                                       |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Projekt</b>     | Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“                                          |
| <b>Thema</b>       | Artenschutz                                                                           |
| <b>Ort   Datum</b> | Telgte, den 29.11.2012<br>(mit Ergänzung bereits erfolgter Abstimmungen im Anschluss) |

## Teilnehmer

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| ULB Kreis WAF           | Christoph Steinhoff |
| Stadt Telgte            | Ilhno Gerdes        |
| Laumeier                | Thomas Laumeier     |
| NABU Naturschutzstation | Kristian Mantel     |
| Wolters Partner         | Annika Kriegs       |

## Verteiler s.o.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Aussagen über artenschutzrechtliche Belange erforderlich. Aufgrund der Strukturierung im Plangebiet und dessen Umfeld ist eine Bestandserfassung für Vögel, Fledermäuse und Amphibien erfolgt. Da mittelfristig eine weitere Entwicklung des Gewerbegebietes vorgesehen ist, erfolgte die Erfassung für das Plangebiet (Entwicklung Stufe 1) und ein umgebendes Umfeld (pot. Entwicklung Stufe II). Ziel ist ein artenschutzrechtliches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der stufenweisen Entwicklung.

Für das Plangebiet sind folgende Arten festgestellt worden:

- 2 Rebhuhnpaare im Umfeld mit Teilnahrungshabitat im Plangebiet
- 1 Kiebitzpaar im Umfeld mit Teilnahrungshabitat im Plangebiet
- 1 Steinkauzpaar mit Brutröhre und ca. 3 ha großem Nahrungshabitat im Plangebiet
- Zwerg-, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr mit Sommerquartieren in / an der Hofstelle „Herbert“

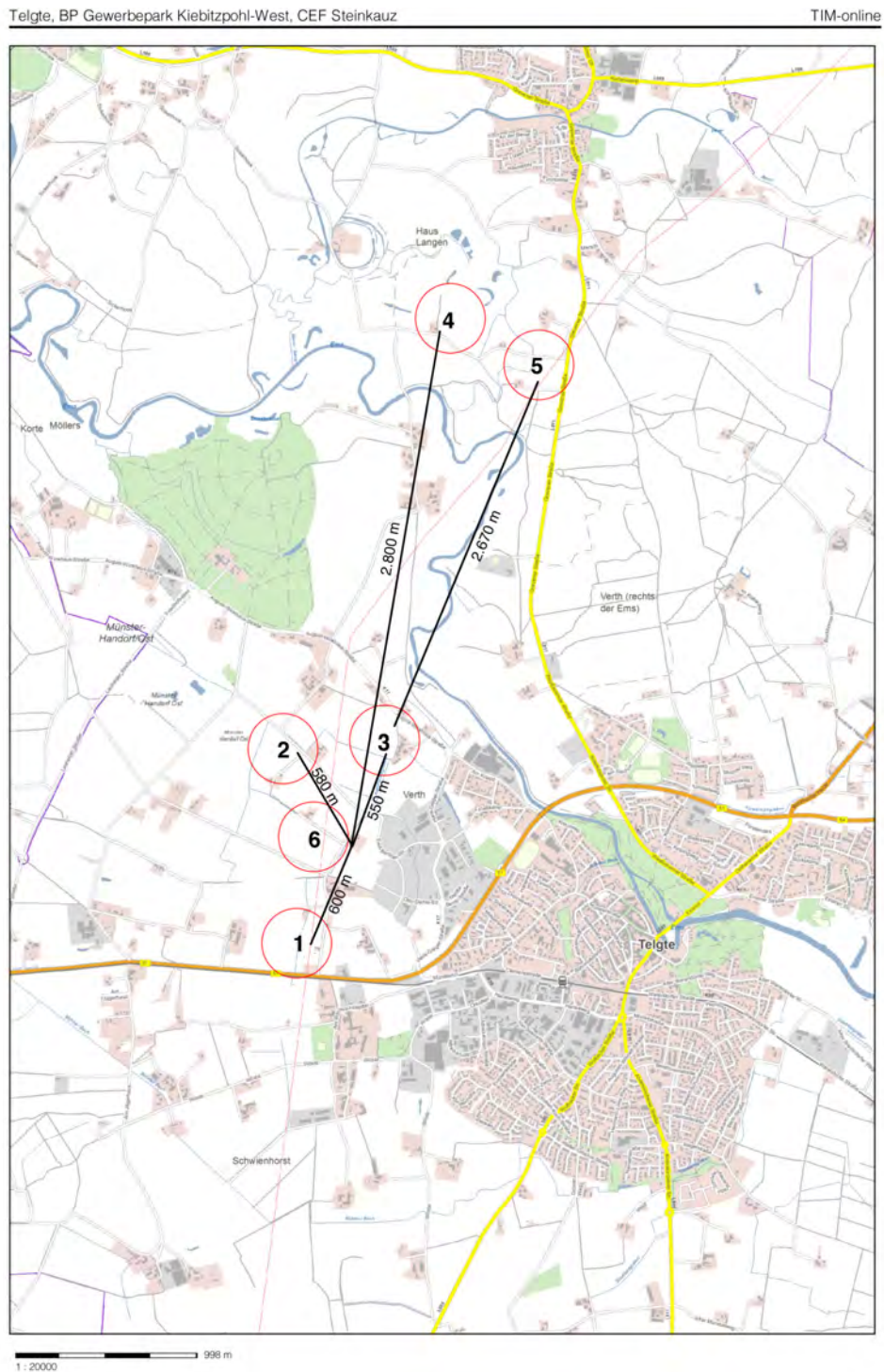
Hieraus ergeben sich folgende Vorgaben für den Bebauungsplan:

| Art         | Wirkung                                                                                                                                                                             | Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rebhuhn     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung eines nicht essenziellen Nahrungshabitats.</li> <li>- Ersatzhabitate nicht zwingend erforderlich.</li> </ul>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um eine Erfüllung des § 44 Nr. 1 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (zwischen dem 30.09 – 01.03.) zulässig.</li> <li>- Mit dem Erhalt des Gewässers am westlichen Rand und der Entwicklung von Ufersaum und Gehölzeingrünung werden lineare Strukturen geschaffen, die auch als Teilnahrungshabitat interessant sind.</li> </ul>                                                                                                                                                            |
| Fledermäuse | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung eines essenziellen Sommerquartiers</li> <li>- Keine essenziellen Jagdhabitate</li> </ul>                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um eine Erfüllung des § 44 Nr. 1 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss der Hofstelle Herbert im Winter (zwischen dem 30.09 – 01.03.) und grundsätzlich mit ökologischer Baubegleitung zulässig.</li> <li>- Als Ersatzquartiere sind 5 witterungsbeständige Fledermauskästen an geeigneter Stelle durch einen Fachmann anzubringen.</li> <li>- Mit dem Erhalt des Gewässers am westlichen Rand und der Entwicklung von Ufersaum und Gehölzeingrünung werden lineare Strukturen geschaffen, die auch als Jagdhabitat interessant sind.</li> </ul> |
| Steinkauz   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung eines essenziellen Sommerquartiers</li> <li>- Überplanung eines optimalen essenziellen Brut- und Nahrungsquartiers.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um eine Erfüllung des § 44 Nr. 1 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung nur im Winter (zwischen dem 30.09 – 01.03.) zulässig. Bei Rodung der Obstwiese ist zudem eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</li> <li>- Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität des Lebensraums für die Art ist die Entwicklung eines optimalen Steinkauzhabitats erforderlich: Brutröhre und Nahrungshabitat ca. 3 ha</li> </ul>                                                                                                                 |

Ein Großteil der Maßnahmen ist über textliche Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan zu sichern bzw. aufzunehmen. Hierzu gehören:

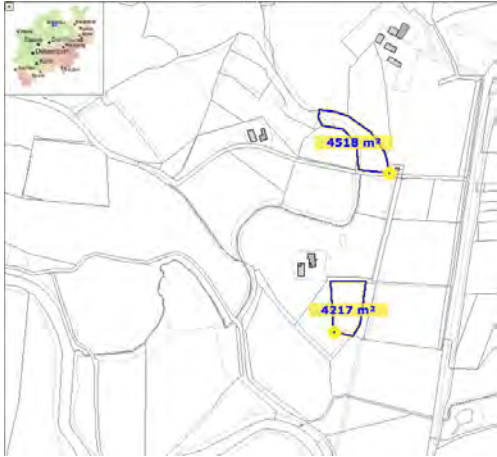
- Abriss der Hofstelle nur im Winter (zwischen dem 30.09 – 01.03.) und mit ökologischer Baubegleitung zulässig.
- Baufeldräumung nur im Winter (zwischen dem 30.09 – 01.03.)  
Bei Rodung der Obstwiese ist zudem eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Als Ersatzquartiere sind 5 witterungsbeständige Fledermauskästen an geeigneter Stelle durch einen Fachmann anzubringen.

Für die Entwicklung eines externen Ersatzhabitats für den Steinkauz (ca. 3 ha Fläche mit Bruthabitat / Brutröhren) wurden im Vorfeld 6 Flächen angegeben, deren Qualität als Ausgleichsfläche gutachterlich geprüft wurde. Nachfolgende werden die Vor- und Nachteile der Flächen aufgeführt und das weitere Vorgehen abgestimmt:



| Nr. | Lage / Größe (ca. Wert aus TIM-online)                                             | Aktueller Zustand / Eignung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ergebnis (Abstimmung vom 29.11.2012)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   |   | <p>Gemarkung Telgte-Kirchspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flur 81 – Fst. 98</li> <li>– Flur 81 – Fst. 111</li> <li>– Flur 81 – Fst. 105</li> </ul> <p>als Brachfläche und damit strukturreicher Biotop ausgebildet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe optimal</li> <li>– Lage ungünstig (B 51)</li> <li>– Entfernung (600 m) sehr optimal</li> </ul>                        | <p>Die Fläche ist für den Steinkauz aufgrund der Nähe zur vielbefahrenen B 51 nicht geeignet. Zudem befindet sich in dem Bereich ein Rebhuhnrevier, so dass die Entwicklung als kurzrasiges Grünland eine ökologische Abwertung und sogar artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.</p> <p><i>–abgelehnt–</i></p>                                                |
| 2   |  | <p>Gemarkung Telgte-Kirchspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flur 80 – Fst. 82</li> </ul> <p>Ackerfläche (geringe Qualität) zwischen zwei Hofstellen mit alten Obstbäumen (optimale Umgebung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Größe sehr optimal</li> <li>– Lage sehr optimal</li> <li>– Entfernung (580 m) sehr optimal</li> <li>– Fläche im Besitz der Stadt Münster</li> </ul> | <p>Die Fläche wurde als kommunale Fläche im Kataster angezeigt. Lage, Größe und aktuelle Nutzung bieten eine optimale Lösung für eine CEF-Maßnahme. Die Fläche ist jedoch nicht im Besitz der Stadt Telgte sondern der Stadt Münster. Der Erwerb wurde geprüft, konnte jedoch bislang nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><i>–Optimale Fläche keine Verfügbarkeit–</i></p> |

| Nr. | Lage (Größen aus TIM-online)                                                       | Aktueller Zustand / Eignung                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ergebnis (Abstimmung vom 29.11.2012)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3   |   | <p>Gemarkung Telgte-Kirchspiel<br/>– Flur 80 – Fst. 18</p> <p>Ackerfläche (geringe Qualität) nahe einer Hofstelle mit südlich und östlich angrenzenden Bäumen) optimal<br/>– Größe nicht optimal<br/>– Lage optimal<br/>– Entfernung (550 m) sehr optimal<br/>– Privatbesitz – ggf. Erwerb möglich</p> | <p>Die Fläche weist eine gute Lage und Umgebung auf. Jedoch ist sie die Größe zu gering, so dass diese Fläche nur in Kombination mit weiteren Aufwertungsmöglichkeiten z.B. Fläche nördlich der Hofstelle Austrup, Siepen östlich der Hofstelle Austrup als CEF-Maßnahme fungieren könnte. Hierbei sollten insbesondere flächige Bereiche gefunden werden - linienhafte Strukturen sind suboptimale Habitatbereiche.</p> <p>– <i>nur denkbar, wenn Ergänzungsflächen im Umfeld gefunden werden –</i></p> |
| 4   |  | <p>Gemarkung Westbevern<br/>– Flur 23 – Fst. 493</p> <p>– Intensivgrünland<br/>– Größe sehr optimal<br/>– Lage im Zusammenhang mit dem NSG Pöhlen sehr optimal<br/>– Entfernung (2.800 m) nicht optimal<br/>– Privatbesitz - Tauschbereitschaft</p>                                                    | <p>Lage, Größe und Nutzung der Fläche bieten optimale Voraussetzungen für eine Entwicklung als Steinkauzhabitat. Aufgrund der Entfernung von 2.800 m zum Eingriffsvorhaben, wurde abgestimmt, dass zwischen Eingriff und Habitatfläche an geeigneten Stellen an der Ems 5 Nist röhren angebracht werden müssen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p>– <i>Tauschflächen zusammenstellen –</i></p>                                                                                                  |

| Nr. | Lage (Größen aus TIM-online)                                                       | Aktueller Zustand / Eignung                                                                                                                                                                   | Ergebnis (Abstimmung vom 29.11.2012)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5   |   | Gemarkung Westbevern<br>– Flur 23 – Fst. 511<br>Gemarkung Westbevern<br>– Flur 23 – Fst. 765                                                                                                  | Aufgrund der Entfernung kommen die Flächen im 4 und 5 nur bei optimaler Ausprägung der übrigen Grundvoraussetzungen in Frage – die Flächen Nr. 5 sind deutlich zu klein, so dass sie als Ausgleichsfläche nicht weiter diskutiert wurden.<br><br>–abgelehnt–                                                                                                                                                  |
| 6   |  | Gemarkung Telgte-Kirchspiel<br>– Flur 80 –Flurstücke zu prüfen<br><br>– Ackerfläche<br>– Größe –zu prüfen–<br>– Lage sehr optimal<br>– Entfernung sehr optimal<br>– Privatbesitz – ggf. Pacht | Mit der Planung werden Flächen überplant, die derzeit als Weideflächen für den nahe gelegenen Reiterhof fungieren.<br>Im Umfeld sollen neue Weideflächen entwickelt werden. Hier könnte die Stadt Telgte ggf. über Abstimmungen mit Privateigentümern die detaillierte Ausstattung der Fläche festlegen und so die erforderliche Habitatfläche für den Steinkauz entwickeln.<br><br>– im Weiteren zu prüfen – |

### Weiteres Vorgehen

- 1) zu Fläche 2:  
Die **Stadt Telgte** prüft die Möglichkeit, Maßnahmen auf der Fläche Nr. 2 (Stadt Münster) umzusetzen.
- 2) Fläche 3:  
Zudem will die **Stadt Telgte** die Möglichkeit prüfen, im Bereich der Maßnahme 3 (Hofstelle Austrup 1,5 ha) Ergänzungsflächen im Umfeld zu akquirieren, um die erforderliche Mindestgröße von ca. 3 ha zu erreichen.
- 3) zu Fläche 4:  
Die **ULB** gibt eine Rückmeldung zur Maßnahmenkombination Nr. 4  
Das aktuelle Interesse des Landwirts zum Flächentausch für die Maßnahme Nr. 4 (Fläche Pöhlen) ist abzuklären und die Möglichkeiten für den Flächentausch für die Maßnahmenkombination Nr. 4 sollen geprüft werden.
- 4) zu Fläche 6:  
Die **Stadt Telgte** prüft die Möglichkeit, Maßnahmen im Bereich Nr. 6 zu sichern (Abstimmungen mit Privat)

Coesfeld, den 06.12.2012

Annika Kriegs

### In Ergänzung zum Termin haben sich bereits folgende weitere Information ergeben:

- 1) zu Fläche 2:  
**Die Anfrage zur Fläche 2 (Stadt Münster) steht noch aus.**
- 2) zu Fläche 3:  
Die hofnahen Flächen im Umfeld der Hofstelle Austrup stehen gem. früherer Informationen / Anfragen nicht für die Stadt Telgte zur Verfügung.
- 3) zu Fläche 4:  
Nach Rückmeldung der Unteren Landschaftsbehörde wird die Maßnahmenkombination 4 akzeptiert, so dass seitens der Stadt Telgte die weiteren Abstimmungen eingeleitet werden sollen.  
Die Stadt Telgte hat von dem Flächeneigentümer die aktuelle Information (49 KW), dass dieser einem Flächentausch positiv gegenüber steht. (Ein Verkauf der Flächen steht nicht zur Debatte.) **Daher prüft die Stadt Telgte derzeit mit Nachdruck, ob und wo Flächen zum Tausch zur Verfügung stehen.**
- 4) zu Fläche 6:  
Positive Abstimmungen zur Fläche 6 (Reitbahn westlich Kiebitzpohl) werden seitens der Stadt Telgte als höchst unwahrscheinlich eingestuft, da der Flächeneigentümer sich in anderen Abstimmungen (Bereich Bodendenkmal) als wenig kooperativ zeigt.